

Schriftenreihe Bachelor- und Masterthesen der
Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit

Laura Manso

Asyl?! - Nein, danke!

Ein Vorschlag einer möglichen Alternative

Bachelorthesis der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit. Dezember 2014

Sozialwissenschaftlicher Fachverlag «Edition Soziothek». Die «Edition Soziothek» ist ein Non-Profit-Unternehmen des Vereins Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern. Der Verein ist verantwortlich für alle verlegerischen Aktivitäten.

**Schriftenreihe Bachelor- und Masterthesen der
Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit**

In dieser Schriftenreihe werden Bachelor- und Masterthesen von Studierenden der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit publiziert, die mit dem Prädikat „sehr gut“ oder „hervorragend“ beurteilt und vom Ressort Diplomarbeit der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit zur Publikation empfohlen wurden.

Laura Manso: Asyl?! - Nein, danke! Ein Vorschlag einer möglichen Alternative

© 2015 «Edition Soziothek» Bern
ISBN 978-3-03796-534-4

Verlag Edition Soziothek
c/o Verein Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern
Hallerstrasse 10
3012 Bern
www.soziothek.ch

Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung des Verlags ist unzulässig.

Laura Manso

ASYL?! – NEIN, DANKE!

Ein Vorschlag einer möglichen Alternative

Die Bachelor-Thesis wurde für die Publikation formal überarbeitet, aber im Inhalt nicht geändert.



Bachelor – Thesis zum Erwerb
des Bachelor Diploms

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

ABSTRACT

In der Schweiz regelt das Asylgesetz, unter welchen Voraussetzungen eine Person als Flüchtling anerkannt wird. Statistiken lassen erkennen, dass nur ein geringer Teil der eingereichten Asylgesuche gutgeheissen wird. Wer nicht als Flüchtling anerkannt wird, muss die Schweiz verlassen. Statistiken zeigen auch, dass nur wenige der abgewiesenen Asylsuchenden in ihr Herkunftsland zurückkehren. Oft bevorzugen es Betroffene, ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu bleiben. Das Phänomen des illegalen Aufenthalts birgt unterschiedliche Probleme in sich. So gestalten sich die Lebensbedingungen für abgewiesene Asylsuchende prekär. In der Gesellschaft werden mit dem Phänomen des illegalen Aufenthalts zudem Themen wie Schwarzarbeit, Kriminalität und fehlende Integration der Betroffenen diskutiert. Weiter befindet sich der Staat in einem Dilemma, was den illegalen Aufenthalt abgewiesener Asylsuchende betrifft. Politische Massnahmen und Gesetzesverschärfungen, die abgewiesene Asylsuchende zur freiwilligen Ausreise bewegen sollen und beabsichtigen, dass die Schweiz als Zielland an Attraktivität verliert, werden nicht selten als menschenverachtend bezeichnet. Die Arbeit hat zum Ziel, unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung und diverser Literatur zur Situation der Betroffenen, sowohl die staatlichen Dilemmata, wie auch die prekären Lebensbedingungen aufzuzeigen und in einem weiteren Schritt die der Problematik zugrundeliegende Ursache darzustellen: Es handelt sich dabei um die Typologisierung von Flüchtlingen in „echte“ und „unechte“ Flüchtlinge durch die vorherrschende Asylgesetzgebung, bei einer gleichzeitig fehlenden Alternative zu Asyl für „unechte“ Flüchtlinge, die in der Schweiz nicht Schutz vor Verfolgung, sondern ein besseres Leben suchen.

In der Arbeit wird eine Alternative zu Asyl erarbeitet, die den Wunsch nach einem besseren Leben beachtet. Es wird ein neuer Aufenthaltsstatus entworfen und dessen Einführung postuliert, wodurch der Status der Illegalität dieser Gruppe von Menschen aufgehoben und die Entstehung der damit zusammenhängenden Probleme vermieden würde. Die Alternative versteht die Wanderung von Leuten aus Drittstaaten als transnationale Migration, die nicht in der Schweiz beziehungsweise in der Illegalität endet, sondern zurück im Herkunftsland. Dabei soll sowohl der zeitlich begrenzte Aufenthalt in der Schweiz, wie auch die Rückkehr als eine Bereicherung für die Migrierten, deren Familien und den Herkunftsstaat gelten.

Es handelt sich um einen komplexen Vorschlag, dessen Umsetzbarkeit sowie die damit verbundenen Interessenskonflikte auf innen- wie aussenpolitischer Ebene von Expertinnen und Experten beurteilt werden müssen. Die Umsetzung des Vorschlages würde ein komplett neues Themenfeld für die Soziale Arbeit generieren, das internationale Dialoge erfordert. Weiter entstünde eine neue, zugängliche Zielgruppe, die momentan als die Gruppe der abgewiesenen Asylsuchenden durch alle Maschen des sozialen Netzes fällt.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	5
1.1	Ausgangslage und Problemdefinition	5
1.2	Motivation und Relevanz für die Soziale Arbeit	6
1.3	Ziel der Arbeit und Fragestellung	6
1.4	Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit	7
1.5	Stand der Forschung	9
2	INFORMATIONEN ZUM SCHWEIZER ASYLRECHT	10
2.1	Asyl und asylsuchende Personen	10
2.2	Überblick Ablauf Asylverfahren	10
2.2.1	Asylgesuch und Ermittlung des Sachverhalts	11
2.2.2	Prüfung der Eintretensvoraussetzungen	11
2.2.2.1	<i>Das Dublin-Assoziierungsabkommen</i>	12
2.2.3	Prüfung der Flüchtlingseigenschaft	13
2.2.4	Asylgewährung	13
2.2.5	Wegweisung	14
2.2.5.1	<i>Zwangsmassnahmen</i>	16
2.3	Der Flüchtlingsbegriff	16
2.3.1	Flüchtlingsbegriff nach Schweizer Asylrecht	17
2.3.2	Der Flüchtlingsbegriff nach Genfer Flüchtlingskonvention	17
2.3.2.1	<i>Der Begriff der Verfolgung</i>	18
2.3.2.2	<i>Verlassen des Heimatstaates</i>	18
2.3.2.3	<i>Bruch der Beziehungen zum Heimatstaat</i>	19
2.3.3	Verschiedene Flüchtlingsbegriffe	19
2.3.3.1	<i>Gewaltflüchtlinge oder „de-facto-Flüchtlinge“</i>	19
2.3.3.2	<i>Formelle Flüchtlinge</i>	19
2.3.3.3	<i>Der Flüchtlingsbegriff im Alltagsgebrauch</i>	19
3	SITUATION DER ABGEWIESENEN ASYLSUCHENDEN IN DER SCHWEIZ	21
3.1	Terminologie	21
3.2	Rechtliche Situation von abgewiesenen Asylsuchenden	22
3.2.1	Anwesenheitsberechtigung	22
3.2.2	Erwerbstätigkeit	22
3.2.3	Arbeitsrecht	23
3.2.4	Sozialhilfestopp und Nothilfe	24
3.2.5	Illegaler Aufenthalt als Dauerdelikt	25
3.3	Gesundheitliche Situation von abgewiesenen Asylsuchenden	25

3.3.1	Ernährung	26
3.3.2	Wohnsituation	26
3.3.3	Psychische Belastungen	27
3.3.3.1	<i>Angst und Misstrauen</i>	27
3.3.3.2	<i>Isolation und Destrukturierung</i>	27
3.3.3.3	<i>Druck der Familie</i>	28
3.4	Legalisierungsprozesse	30
3.4.1	Individuelle Regularisierung	30
3.4.2	Heirat	31
3.4.3	Freizügigkeitsabkommen	32
3.5	Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfen	32
3.5.1	Rückkehrberatung	32
3.5.2	Individuelle Rückkehrhilfe.....	33
3.5.3	Länderprogramme.....	33
3.6	Strukturhilfen und Prävention irregulärer Migration	33
3.7	Zahlen und Fakten zu den Negativ- und Nichteintretensentscheiden	34
3.7.1	Asylgesuche und erstinstanzliche Erledigungen nach Nationen	37
3.8	Gesellschaftliche und asylpolitische Reaktionen auf die Fluchtproblematik ..	39
3.8.1	Asylmissbrauch	39
3.8.2	Politik der Abschreckung und Abschottung	40
3.9	Eingrenzung der Zielgruppe	41
4	PROBLEMDEFINITION UND ERKENNTNISSE	43
4.1	Die prekäre Lebenslage der Betroffenen	43
4.1.1	Rechtliche Situation.....	43
4.1.2	Gesundheit.....	45
4.1.3	Missachtete Menschenrechte und tangierte Grundrechte.....	45
4.1.4	Enttäuschte Erwartungen	47
4.2	Probleme aus gesellschaftlicher und nationalstaatlicher Perspektive	48
4.2.1	Hohe Anzahl abgelehnter Asylgesuche und Asylmissbrauch	48
4.2.2	Schwarzarbeit, Kleinkriminalität und fehlende Integration.....	48
4.2.3	Innen- und aussenpolitische Reaktionen auf die Problematik des illegalen Aufenthalts und daraus resultierende Konsequenzen für den Nationalstaat	49
4.3	Die den Problemen zugrundeliegenden strukturellen Bedingungen	50
4.3.1	Die Typologisierung von Flüchtlingen und deren Konsequenzen	50
4.4	Erkenntnisse	52
4.4.1	Die Überforderung des Nationalstaates.....	53

4.4.2	Das unangemessene Verständnis von Flucht und die Unangemessenheit von Asyl	54
4.4.3	Notwendigkeit des Umdenkens	55
5	DAS KONZEPT DER MIGRATIONSPRÄVENTION	58
5.1	Zum Konzept der Migrationsprävention	58
5.2	Relevanz für die Bachelorarbeit	58
5.3	Die 3-R.....	59
5.3.1	Remittances	59
5.3.2	Return	60
5.3.3	Recruitment.....	62
5.4	Fazit.....	63
6	DER VORSCHLAG EINER ALTERNATIVE ZU ASYL.....	65
6.1	Zum Vorschlag	65
6.2	Das Verständnis von Flucht und Migration	66
6.2.1	Transnationale und temporäre Migration	66
6.2.2	Flucht als Chance	68
6.3	Der neue Aufenthaltsstatus	69
6.3.1	Voraussetzungen	70
6.4	Ausbildungsprogramme	71
6.4.1	Sinnvolle Beschäftigung	72
6.4.2	Koppelung mit Entwicklungszusammenarbeit.....	73
6.4.3	Entlohnung und Finanzierung der Ausbildungsprogramme	75
6.4.4	Remittances	76
6.4.5	Funktion der Home Town Associations	76
6.5	Unterbringung	77
6.6	Rückkehr.....	77
6.6.1	Bedeutung Humankapital	78
6.6.2	Bedeutung finanzielles Kapital	79
6.6.3	Bedeutung Sozialkapital.....	79
6.7	Umsetzung.....	79
7	SCHLUSSFOLGERUNGEN	81
7.1	Der Beitrag zur Problemlösung auf innenpolitischer Ebene.....	81
7.2	Der Beitrag zur Problemlösung auf aussenpolitischer Ebene	85
7.3	Kritische Anmerkungen	86
7.4	Bedeutung für die Soziale Arbeit	89
8	FAZIT	93

9	SCHLUSSWORT	95
10	ANHANG	96
11	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	114

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage und Problemdefinition

Im Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹ (AsylG) ist festgehalten, dass die Schweiz Flüchtlingen auf Gesuch hin Asyl gewährt (Art. 2 Abs. 3). Flüchtlinge sind laut Art. 3 AsylG „Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.“ Ernsthafte Nachteile sind „die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.“ Die genaue Definition des Flüchtlingsbegriffes weist darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen „echten“ und „unechten“ Flüchtlingen im Asylrecht eine zentrale Rolle spielt. Art. 31 Abs. 3 AsylG besagt, dass das Bundesamt für Migration (BFM) ein Asylgesuch ablehnt, wenn die Flüchtlingseigenschaft weder bewiesen noch glaubhaft gemacht worden ist. Wenn ein Asylgesuch abgelehnt wird, wird die betroffene Person aus der Schweiz weggewiesen. Asyl eignet sich nur für eine ganz bestimmte Gruppe von Migrantinnen und Migranten.

Zahlen aus der Asylstatistik lassen erkennen, dass nur ein geringer Teil der abgewiesenen Asylsuchenden die Schweiz freiwillig verlässt beziehungsweise ins Herkunftsland zurückkehrt. Viele sind unkontrolliert abgereist und eine hohe Anzahl der abgewiesenen Asylsuchenden ist untergetaucht. Ein Leben in der Illegalität erzeugt prekäre Lebensumstände, auf die in der vorliegenden Arbeit eingegangen wird. Das Phänomen der abgewiesenen Asylsuchenden beziehungsweise des illegalen Aufenthalts stellt allerdings nicht nur für die Betroffenen eine Problematik dar, sondern wird auch auf gesellschaftlicher Ebene in vielerlei Hinsicht als solche wahrgenommen und stellt die Schweiz vor grosse Herausforderungen und Dilemmata.

Die stattfindenden Wanderungsbewegungen sind sehr unterschiedlich motiviert. Nicht alle Migrierenden aus Drittstaaten verlassen ihr Herkunftsland wegen einer persönlichen Verfolgung, sondern etwa aufgrund schlechter Lebensbedingungen und Perspektivenlosigkeit. Es stellt sich die Frage, inwiefern Asyl diesen unterschiedlich motivierten Wanderungsbewegungen gerecht wird. Die rechtlichen Bestimmungen scheinen der vorherrschenden Situation nicht mehr gerecht zu werden. Sämtliche Migration von Menschen aus Drittstaaten wird über das Asylwesen abgewickelt, was zu vielen abgelehnten Asylgesuchen und Menschen, die sich ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten, führt.

¹ SR 142.31

1.2 Motivation und Relevanz für die Soziale Arbeit

Aus der Problemdefinition lässt sich zusammenfassend festhalten, dass sämtliche Migration aus Drittstaaten über das Asylwesen abgewickelt wird, was ein Problem darstellt, weil Asyl ausschliesslich für Menschen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, einen geregelten Aufenthalt in der Schweiz bietet und für die Bedürfnissinteressen aller anderen Migrantinnen und Migranten keine Lösung vorsieht. Die Ablehnung des Asylgesuches stellt oftmals nur eine Scheinlösung dar, da die damit verbundene Ausreise aus der Schweiz selten eine Lösung für die abgewiesenen Asylsuchenden darstellt und sie sich deshalb für ein Leben in der Illegalität entscheiden. Bei meiner Arbeit in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende werde ich ständig mit der Thematik des illegalen Aufenthaltes konfrontiert. Dabei gelingt es mir nicht, die prekäre Lage der abgewiesenen Asylsuchenden zu ignorieren oder zu akzeptieren. Insbesondere die Tatsache, dass es die Regelungen des Asylgesetzes, also strukturelle Bedingungen sind, die Menschen in die Illegalität treiben, haben mich dazu motiviert, in dieser Arbeit der Frage nachzugehen, wie diese strukturellen Bedingungen beeinflusst werden könnten, um die Problematik des illegalen Aufenthaltes zu vermeiden beziehungsweise deren Entstehung zu verhindern. Es scheint mir inakzeptabel, dass Menschen aufgrund von strukturellen Bedingungen unter prekären Umständen leben müssen, welche sie nicht beeinflussen und daher nicht durch eigene Bemühungen beheben können. Die Thematik ist für die Soziale Arbeit äusserst relevant und interessant, zumal sich diese als ein gesellschaftlicher Beitrag an diejenigen Menschen versteht, „die vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt oder deren Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind“ (Avenir Social, 2010, S. 6). Abgewiesene Asylsuchende, die sich ohne staatliche Legitimation in der Schweiz aufhalten, zählen zur Zielgruppe der Sozialen Arbeit, da sie durch die Bestimmungen des Asylgesetzes in eine Situation geraten sind, die sie in der Verwirklichung ihres Lebens einschränkt und den Zugang zu sowie die Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen nur beschränkt ermöglicht. Tatsächlich sind aber die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitenden und abgewiesenen Asylsuchenden und Interventionsmöglichkeiten zur Verbesserung ihrer Lebenssituation gering, da abgewiesene Asylsuchende durch die stattfindende Einschränkung ihrer Rechte durch alle Maschen des sozialen Netzes fallen. Von Seiten der Politik ist es nicht erwünscht, dass abgewiesene Asylsuchende am gesellschaftlichen Leben teilhaben.

1.3 Ziel der Arbeit und Fragestellung

Ziel der vorliegenden Diplomarbeit ist es, der Leserin und dem Leser eine umfassende Problemdefinition vorzulegen und in einem nächsten Schritt einen konkreten Vorschlag zu erarbeiten und zu präsentieren, der verhindern würde, dass der Status der Illegalität eintritt. Der Vorschlag soll als Alternative zum „Instrument Asyl“ verstanden werden und richtet sich an

diejenigen Migrantinnen und Migranten, die in die Schweiz geflüchtet sind und keine Chance auf Asyl haben. Folgende Forschungsfrage soll somit in dieser Arbeit beantwortet werden:

Wie könnte eine Alternative zu Asyl aussehen, die verhindert, dass der Status der Illegalität und die damit zusammenhängenden Probleme eintreffen?

Um Antworten auf die oben formulierte Forschungsfrage zu finden, müssen folgende Fragen in der Arbeit hergeleitet und beantwortet werden:

- *Für welche Gruppe von Menschen stellt Asyl eine Option dar und welche Typen von Migranten werden ausgeschlossen?*
- *Wie sieht die Situation abgewiesener Asylsuchender in der Schweiz aus? Was ist dabei problematisch?*
- *Welche Konsequenzen zieht ein illegaler Aufenthalt in der Schweiz für Betroffene und den Staat nach sich? Was ist dabei problematisch?*
- *Wo liegt der Ursprung der Probleme, die ein illegaler Aufenthalt nach sich zieht?*
- *Wie können die Probleme, die sich auf unterschiedlichen Ebenen äussern, respektive deren Ursprung bekämpft und Entstehung vermieden werden?*
- *Wo liegen Herausforderungen, Risiken und Chancen des erarbeiteten Vorschlages, der die Entstehung der Probleme verhindern soll?*

1.4 Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine Literaturarbeit. Dies bedeutet, dass Informationen aus bereits existierender Literatur berücksichtigt wurden, um neue Erkenntnisse zu gewinnen und Antworten auf die Forschungsfrage zu finden. Bei den verwendeten Materialien handelt es sich um Gesetzesgrundlagen, insbesondere um das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG) und das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005² und um Literatur zur Situation von Menschen, die sich ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten. Weiter kommt dem Forschungsbericht zur Prävention irregulärer Migration von Niederberger und Wichmann (2004) eine wichtige Bedeutung zu.

Die Beantwortung der Forschungsfrage und der damit zusammenhängenden Fragestellungen, wie sie oben genannt werden, erfolgt in vier Teilen. Den ersten Teil der Arbeit bilden Kapitel 2 und Kapitel 3, die eine Antwort auf die Frage geben, für welche Gruppe von Menschen Asyl geeignet ist und für welche nicht und wie die Situation von abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz aussieht. Kapitel 4 der Arbeit bildet den zweiten Teil und beant-

² SR 142.20

EINLEITUNG

wortet die Frage nach dem Ursprung der Probleme, die ein illegaler Aufenthalt nach sich zieht. Der dritte Teil der Arbeit gibt Antwort auf die Frage nach der Bekämpfung der der Problematik zugrundeliegenden Ursachen und stellt somit den eigentlichen Vorschlag einer Alternative zu Asyl dar. Die Schlussfolgerungen in Kapitel 7 befassen sich unter anderem mit der letzten Frage nach den Herausforderungen, Risiken und Chancen des erarbeiteten Vorschlages und ermöglichen so eine umfassende Antwort auf die Forschungsfrage.

Die einzelnen Kapitel informieren über folgende Punkte:

Kapitel 2 der Arbeit soll einen Überblick über das Schweizer Asylrecht ermöglichen. Ziel ist es, zu verstehen, unter welchen Voraussetzungen eine Person in der Schweiz Asyl erhält und was Gründe für die Ablehnung eines Asylgesuches sind. Durch diese Ausführungen ist es möglich, nachzuvollziehen, wann und weshalb eine asylsuchende Person zur abgewiesenen Asylsuchenden oder zum abgewiesenen Asylsuchenden wird. Weiter werden in Kapitel 2 Zahlen aus der Asylstatistik vorgestellt und kommentiert, damit sich die Leserin und der Leser ein Bild zu der momentan vorherrschenden Situation im Asylwesen machen können.

In **Kapitel 3** wird die Situation der abgewiesenen Asylsuchenden, die sich ohne staatliche Legitimation in der Schweiz aufhalten, näher vorgestellt. Dabei liegt der Fokus auf der Rechtsstellung der Betroffenen und der damit verbundenen prekären Lebenslage. Weiter wird erläutert, welche Auswirkungen das Phänomen des illegalen Aufenthalts auf die Gesellschaft und die Schweiz als Nationalstaat hat.

Das Wissen über das Schweizer Asylwesen und die Informationen zur Situation der abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz ermöglichen in **Kapitel 4** eine ausführliche Problemdefinition, aus welcher Erkenntnisse resultieren, auf denen die weiterfolgenden Kapitel der Arbeit aufbauen. Während in der Problemdefinition Aussagen aus Kapitel 2 und 3 zusammengefasst und in einen Zusammenhang gebracht werden, beinhalten die Erkenntnisse Überlegungen zu den der Problematik zugrundeliegenden strukturellen Bedingungen.

In **Kapitel 5** wird das Konzept der Migrationsprävention nach Niederberger und Wichmann (2004) vorgestellt und dessen Relevanz für die Diplomarbeit erläutert. Es dient als Grundlage für den in **Kapitel 6** vorgestellten Vorschlag zu einer Alternative zu Asyl. Der Vorschlag besteht aus einzelnen Teilelementen, die dazu beitragen sollen, die in Kapitel 3 thematisierten und in Kapitel 4 zusammengefassten Probleme zu beheben beziehungsweise deren Ursachen zu bekämpfen und Entstehung zu vermeiden.

In den Schlussfolgerungen in **Kapitel 7** wird der präsentierte Vorschlag kritisch betrachtet und beurteilt. Dabei wird aufgezeigt, inwiefern die vorherrschende Problematik durch die vorgeschlagene Alternative zu Asyl behoben werden könnte und wo dabei die Schwierigkeiten liegen. Abschliessend wird aufgezeigt, was die gewonnenen Erkenntnisse für die Soziale Arbeit bedeuten.

1.5 Stand der Forschung

Es gibt diverse Literatur zur Situation von abgewiesenen Asylsuchenden beziehungsweise Sans-Papiers, wie sie oftmals auch genannt werden³. Die Thematik des illegalen Aufenthalts stellt keine unbekannte oder unerforschte dar. So haben die Autorinnen Efionayi-Mäder, Schönenberger und Steiner (2010) im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen einen Bericht zu den Entwicklungen zwischen dem Jahr 2000 und 2010 im Hinblick auf das Leben als Sans-Papiers in der Schweiz publiziert. Achermann, Chimienti und Stants befassten sich vor allem mit der Gesundheit und Prekarität im Zusammenhang mit Migration. Die Studie zum Thema wurde im Jahr 2006 vom Schweizerischen Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) veröffentlicht. Weiter haben Achermann und Chimienti sich mit den prekären Lebensbedingungen von Sans-Papiers befasst. Ihre Erkenntnisse sind im Buch „Sans-Papiers in der Schweiz: unsichtbar-unverzichtbar“ dokumentiert, das ebenfalls im Jahre 2006 vom Schweizerischen Roten Kreuz publiziert wurde. Auch Tolsdorf (2008) informiert in ihrem Buch „Verborgene: Gesundheitssituation und –versorgung versteckt lebender MigrantInnen in Deutschland und in der Schweiz“ über die gesundheitliche Situation von Menschen ohne staatliche Aufenthaltsbewilligung.

Als das in dieser Arbeit neu generierte Wissen kann der konkrete Vorschlag zu einer Alternative zu Asyl bezeichnet werden, der die prekäre Lebenssituation der abgewiesenen Asylsuchenden verhindern soll. Der Vorschlag orientiert sich an einer Praxeologie, die seit den 1990er Jahren im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit an Bedeutung gewonnen hat. Es handelt sich dabei um die Koppelung der Bereiche Entwicklung und Migration. In der Diplomarbeit werden der Grundgedanke dieser jungen Praxeologie und das vorherrschende Problem des illegalen Aufenthalts in Zusammenhang gebracht, um einen konkreten Vorschlag zur Lösung der vorherrschenden Probleme, die ein illegaler Aufenthalt mit sich bringt, zu erarbeiten. Die im Rahmen dieser Arbeit vorgestellte Alternative zu Asyl orientiert sich also an bereits bestehenden Wissensinhalten und Konzepten, existiert aber in dieser Form noch nicht.

³ Die genaue Bedeutung des Begriffes Sans-Papiers wird in Kapitel 3 der Diplomarbeit erläutert.

2 INFORMATIONEN ZUM SCHWEIZER ASYLRECHT

Unter Asylrecht ist die Regelung des Rechtsgebiets um Asyl zu verstehen. Die gesetzliche Grundlage des Schweizer Asylrechts stellt das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 dar. Das folgende Kapitel soll ermöglichen, einen Überblick über das Schweizerische Asylrecht zu gewinnen. Erklärt werden relevante Begriffe wie „Asyl“ und „Flüchtling“, der Ablauf des Asylverfahrens und asylrechtliche Regelungen wie das Dublin-Assoziierungsabkommen und die Ausschaffungshaft. Die Hintergrundinformationen dienen dazu, die Ausführungen in Kapitel 3 zur Situation abgewiesener Asylsuchenden einordnen und nachvollziehen zu können.

2.1 Asyl und asylsuchende Personen

der Flüchtlingseigenschaften beachtet wird, was Asylgewährung bedeutet und wann eine Wegweisung verfügt beziehungsweise vollzogen wird.

2.2.1 Asylgesuch und Ermittlung des Sachverhalts

Art. 18 AsylG besagt, dass „jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht“, als Asylgesuch gilt. Das Asylgesuch kann gemäss Art. 19 AsylG an einem Schweizer Flughafen, bei einem geöffneten Grenzübergang oder in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum eingereicht werden.

Das BFM (2014e, S. 5) erklärt, dass zu Beginn des Verfahrens ein rechtserheblicher Sachverhalt festgestellt werden muss. Hierzu dienen das Asylgesuch selbst und sämtliche Dokumente und Beweismittel, die Asylsuchende vorlegen. Die Feststellung des Sachverhalts basiert in erster Linie auf den Resultaten der Anhörung der Gesuchsstellenden. Eine wiederholte Anhörung wird durchgeführt, falls der Sachverhalt noch nicht genügend klar ist (BFM, 2014e, S. 5). Weiter kann gemäss BFM (S. 5) für die Feststellung des Sachverhaltes externe Hilfe von Vertretungen im Ausland und internationalen Organisationen herbeigezogen werden. Ebenfalls existieren weitere Abklärungsmöglichkeiten, wenn Zweifel betreffend der Identität oder der angegebenen Staatsangehörigkeit des Asylsuchenden oder der Asylsuchenden bestehen. So etwa eine Sprachanalyse, die helfen soll, den Herkunftsort der asylsuchenden Person zu bestimmen (S. 5).

2.2.2 Prüfung der Eintretensvoraussetzungen

Sobald der Sachverhalt feststeht, wird geprüft, ob auf das Asylgesuch eingetreten wird, das heisst, ob es materiell geprüft wird. Es muss also zuerst untersucht werden, ob die formellen Voraussetzungen, die für eine inhaltliche Prüfung des Asylgesuches zwingend sind, gegeben sind (BFM, 2014e, S. 5-6). Hierzu gehören einerseits die Sachurteilsvoraussetzungen, die in Art. 3, 6a, 8, 17, 18, 36 und 44 AsylG, in Art. 1a der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999⁴ (AsylV 1), in Art. 7, 8, 9, 11 und 21 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968⁵ (VwVG), sowie im ZGB in Art. 2, 11, 12 und 14 geregelt sind⁶.

Sind eine oder mehrere der erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt ein Nichteintretensentscheid. Das heisst, auf das Asylgesuch wird nicht eingegangen. Die formalen Voraussetzungen können auch während der materiellen Prüfung eines Asylgesuches entfallen,

⁴ SR 142.311

⁵ SR 172.021

⁶ Die formellen Voraussetzungen für die Prüfung eines Asylgesuches sind im Anhang A aufgezählt.

etwa wenn es zur Verletzung der Mitwirkungspflicht seitens der asylsuchenden Person kommt (BFM, 2014e, S. 5-6).

Zusätzlich sind in Art. 31a AsylG konkrete Nichteintretensgründe festgehalten, die ebenfalls einen Nichteintretensentscheid zur Folge haben. Konkret folgt laut Art. 31a AsylG auf ein Asylgesuch ein Nichteintretensentscheid wenn:

- Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben. Laut Art. 6a Abs. 2 lit. b AsylG bestimmt das BFM, welche Staaten als sicher gelten.
- Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Dublin-Assoziierungsabkommen).
- Asylsuchende in einen Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben.
- Asylsuchende in einen Drittstaat weiterreisen können, für welchen sie ein Visum besitzen und in welchem sie um Schutz nachsuchen können.
- Asylsuchende in einen Drittstaat weiterreisen können, in dem Personen, zu denen sie enge Beziehungen haben, oder nahe Angehörige leben.
- die Voraussetzungen nach Art. 18, AsylG nicht erfüllt sind. Dies gilt namentlich, wenn das Asylgesuch ausschliesslich aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen eingereicht wird.

2.2.2.1 Das Dublin-Assoziierungsabkommen

Das Dublin-Assoziierungsabkommen regelt, welcher Staat für die Prüfung eines Asylgesuches zuständig ist. Ziel ist es dabei, dass jeweils nur *ein* Dublin-Staat das Asylverfahren für eine asylsuchende Person durchführt. Dadurch soll gemäss BFM (n.d.) verhindert werden, dass die asylsuchende Person in mehreren Dublin-Staaten gleichzeitig beziehungsweise nach einander ein Asylgesuch stellt. Zum Dublin-Raum gehören 32 Staaten. Dies sind die 28 der Europäischen Union (EU)⁷ sowie die Schweiz, Island, Norwegen, und das Fürstentum Liechtenstein.

Stellt eine Person in der Schweiz ein Asylgesuch, findet gemäss BFM (n.d.) einerseits eine Befragung statt und andererseits werden Fingerabdrücke der Person genommen. Diese werden mit der Europäischen Datenbank Eurodac abgeglichen. Da grundsätzlich von allen Personen, welche ein Asylgesuch stellen, die Fingerabdrücke erfasst und in der Datenbank

⁷ Die Mitgliedstaaten der EU sind im Anhang B aufgelistet.

Eurodac gespeichert werden, ist es möglich, herauszufinden, ob die gesuchstellende Person bereits in einem anderen Dublin-Staat ein Asylgesuch eingereicht beziehungsweise ein Verfahren durchlaufen hat. Zudem soll mit Hilfe der durchgeführten Befragung festgestellt werden, ob sich Familienangehörige der asylsuchenden Person bereits in einem anderen Dublin-Staat aufhalten, was, wie weiter oben erwähnt, auch ein Kriterium für die Zuständigkeit der Prüfung des Asylgesuches darstellt. Stellt die Schweiz fest, dass ein anderer Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wird gemäss BFM (n.d.) der entsprechende Staat aufgefordert, sich dem Asylgesuch anzunehmen und sobald dieser zustimmt, folgt auf das in der Schweiz eingereichte Gesuch ein Nichteintretensentscheid. Die betroffene Person muss die Schweiz innerhalb einer festgelegten Frist verlassen.

2.2.3 Prüfung der Flüchtlingseigenschaft

Im Zentrum der Prüfung des Asylgesuches steht der Flüchtlingsbegriff. Es wird geprüft, ob die asylsuchende Person die Kriterien des Flüchtlingsbegriffes nach Art. 3 Abs. 1 AsylG erfüllt und Folge dessen Asyl erhält. Hierzu müssen die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen die Flüchtlingseigenschaften nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Unter 2.3 wird der Flüchtlingsbegriff genauer erläutert.

Wird die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, gilt in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob allenfalls Gründe nach Art. 53 und 54 AsylG vorliegen, die zu einem Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft führen können. Genauere Erläuterungen folgen im nächsten Unterkapitel.

2.2.4 Asylgewährung

Alle Asylsuchenden, die in der Schweiz Asyl erhalten, sind Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG. Aber nicht jede Person, die die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 Abs. 1 AsylG erfüllt, erhält auch Asyl. Liegt ein Asylausschlussgrund nach Art. 53 oder 54 AsylG vor, führt die Flüchtlingseigenschaft nicht zur Asylgewährung. Konkret bedeutet dies, dass einer Person, die zwar die Flüchtlingseigenschaften erfüllt, kein Asyl gewährt wird wenn:

- sie des geforderten Schutzes vor Verfolgung in der Schweiz nicht würdig ist. Dies ist der Fall, wenn die Person ein Risiko für die Sicherheit der Schweiz darstellt oder im In- oder Ausland verwerfliche Handlungen begangen hat (Art. 53 AsylG).
- wenn der Flüchtlingsstatus auf die Ausreise selbst oder auf das Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatstaat zurückzuführen ist. In diesem Zusammenhang wird von sogenannten subjektiven Nachfluchtgründen gesprochen (Art. 54 AsylG).

Sobald eine Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und gleichzeitig keine Asylausschlussgründe vorliegen, wird ihr Asyl gewährt, sie erhält einen positiven Asylentscheid. Wenn eine Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, aber ein Asylausschlussgrund vorliegt, kann sie als Flüchtling vorläufig aufgenommen werden. Dieser Entscheid beruht auf dem sogenannten Rückschiebeverbot (Art. 5 Abs. 1 AsylG), das besagt, dass keine Person dazu gezwungen werden kann, in ein Land auszureisen, „in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden.“ Abs. 2 desselben Artikels besagt aber gleichzeitig, dass sich eine Person nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann, „wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie die Sicherheit der Schweiz gefährdet, oder wenn sie als gemeingefährlich einzustufen ist, weil sie wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.“

2.2.5 Wegweisung

Hat die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ergeben, dass es sich bei der asylsuchenden Person nicht um einen Flüchtling im asylrechtlichen Sinn handelt, folgt ein Negativentscheid. Das Asylgesuch wird abgelehnt (Art. 44 AsylG). Sobald ein Asylgesuch abgelehnt wird beziehungsweise nicht darauf eingetreten wird (Nichteintretensentscheid), muss wie oben erwähnt, geprüft werden, ob die betroffene Person die Schweiz verlassen kann oder ob es zu einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz kommt.

Eine vom BFM verfügte Wegweisung kann nur dann vollzogen werden, wenn sie gemäss Art. 83 Abs. 1-4 AuG zulässig, zumutbar und möglich ist. Ansonsten kommt es zu einer vorläufigen Aufnahme nach Art. 46 Abs. 2 AsylG.

Solange die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz eingehalten werden, gilt der Vollzug der Wegweisung gemäss BFM (2014e, S. 8) als *zulässig*. Dabei muss wie unter 2.2.4 erwähnt, bei Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, die Einhaltung des sogenannten Non-Refoulement-Verbot (Art. 33 Z FK) beziehungsweise des Rückschiebeverbot (Art. 5 Abs. 1 AsylG) garantiert werden. Weiter darf gemäss BFM (2014e, S. 8) dem Vollzug der Wegweisung von Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, das völkerrechtliche Folterverbot nach Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950⁸ (EMRK) nicht entgegenstehen. Das heisst, es muss garantiert sein, dass die abgewiesene Person zurück im Herkunfts- oder Drittstaat keinen Zwangs- und Pflichtarbeiten nachgehen muss und nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten wird.

⁸ SR 0.101

Wenn eine Rückkehr in den Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat eine konkrete Gefährdung zur Folge hat, ist diese laut BFM (2014e, S. 8) nicht *zumutbar*. Eine konkrete Gefährdung stellen Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeine Gewalt und medizinische Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat dar (Art. 83 Abs. 4 AuG).

Weiter können auch persönliche Gründe von Bedeutung sein. So zum Beispiel eine schwere Erkrankung, die im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat nicht behandelbar ist oder etwa das nicht Vorhandensein eines Beziehungsnetzes (BFM, 2014e, S. 8).

Das BFM (2014g) betont im Hinblick auf die Zumutbarkeit, dass die wirtschaftliche Not im Herkunftsland oder „eine in sozio-ökonomischer Hinsicht schwierige Situation im Heimat- oder Herkunftsland“ (S. 9) nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen, also keine Gründe für eine vorläufige Aufnahme darstellten.

Nicht *möglich* ist der Vollzug einer Wegweisung dann, wenn dieser technisch oder praktisch nicht durchgeführt werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG).

Konkret ist gemäss BFM (2014g, S. 11) ein Vollzug unmöglich wenn:

- der angefragte Drittstaat (zum Beispiel Dublinstaat) der weggewiesenen Person die Einreise verweigert;
- der Heimatstaat der weggewiesenen Person die Wiedereinreise verweigert;
- die Rückführung in den Heimatstaat nicht durchführbar ist, weil zum Beispiel wegen Unruhen alle Flughäfen oder die Grenzen geschlossen sind;
- die zur Ausreise notwendigen Reisepapiere nicht vorhanden sind und auch nicht beschafft werden können;
- die gesundheitliche Verfassung der weggewiesenen Person einen Transport verbietet.

Wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist, wird die Person vorläufig aufgenommen (Art. 46 Abs. 2, AsylG). Ansonsten müssen die abgewiesenen Asylsuchenden die Schweiz innerhalb einer festgelegten Frist verlassen. Laut BFM (2014d, S. 9) beträgt bei einem negativen Asylentscheid die Ausreisefrist in der Regel 8 Wochen. Wenn die gesamte Verfahrensdauer allerdings länger als sechs Monate gedauert hat, muss die betroffene Person die Schweiz innerhalb von 14 Tagen verlassen. Wird die Person aufgrund eines Nichteintretensentscheids von der Schweiz weggewiesen, beträgt die Ausreisefrist zwischen 24 Stunden und sieben Tagen (S. 10).

Müller (2012), schreibt, dass es durchschnittlich 322 Tage dauert, bis das BFM einen erstinstanzlichen Entscheid trifft. Die Nichteintretensentscheide sind hier nicht gemeint, diese wer-

den in der Regel schneller getroffen. Wird gegen einen negativen Entscheid eine Beschwerde erhoben, verstreichen im Durchschnitt zusätzliche 455 Tage, bis vom Bundesverwaltungsgericht ein definitiver Entscheid verfügt wird.

2.2.5.1 Zwangsmassnahmen

Wenn sich eine abgewiesene Asylsuchende oder ein abgewiesener Asylsuchender nach dem Ablauf der Ausreisefrist immer noch in der Schweiz aufhält, können gemäss BFM (2014j, S.1) Zwangsmassnahmen gegen die Person angeordnet werden. Art. 73-78 AuG nennt folgende Zwangsmassnahmen:

- Kurzfristige Festhaltung
- Ein- und Ausgrenzung (Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu verlassen beziehungsweise zu betreten)
- Vorbereitungshaft
- Ausschaffungshaft
- Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Papierbeschaffung
- Durchsetzungshaft

Das BFM (2014j, S. 1) erklärt, dass die Vorbereitungshaft dazu dient, die Durchführung des Wegweisungsverfahrens sicherzustellen, während mit der Ausschaffungshaft bezweckt werden soll, dass der Vollzug eines bereits erlassenen, aber noch nicht zwingend rechtskräftigen Wegweisungsentscheides sichergestellt wird. Die Durchsetzungshaft soll die betroffene Person zu einer Verhaltensänderung bewegen, kann sie aber schlussendlich gegen ihren Willen in das Herkunftsland zurückführen.

Personen, welche die Schweiz unfreiwillig verlassen, werden gemäss BFM (2014i, S. 6) von Polizeibeamten begleitet. Wird davon ausgegangen, dass sich die Person immens gegen die Ausschaffung wehren wird, wird sie nicht in einem gewöhnlichen Linienflug zurückgeführt, sondern in einem Sonderflug. Bei einem solchen reisen pro zurückkehrende Person zwei Polizeibeamte mit. Diese dürfen wenn nötig Zwangsmittel einsetzen. Es handelt sich dabei konkret um Handfesseln oder andere Fesselungsmittel und den Einsatz von körperlicher Gewalt (S. 6).

2.3 Der Flüchtlingsbegriff

Wie weiter oben bereits erwähnt, liegt der Flüchtlingsbegriff im Zentrum der Prüfung eines Asylgesuches und stellt somit Kern des Schweizer Asylrechts dar. Der Flüchtlingsbegriff umschreibt die Voraussetzungen, welche eine Person erfüllen beziehungsweise die Merkmale, die sie aufweisen muss, um in der Schweiz als Flüchtling anerkannt zu werden. Der folgende

Abschnitt soll zeigen, welche Elemente im Flüchtlingsbegriff enthalten sind und an welche Voraussetzungen das Eintreffen des Flüchtlingsstatus geknüpft ist.

2.3.1 Flüchtlingsbegriff nach Schweizer Asylrecht

Die Definition eines Flüchtlings ist im Schweizerischen Asylgesetz in Art. 3 Abs. 1,2,3 und 4 festgehalten und lautet folgendermassen:

¹ Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

² Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

³ Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

⁴ Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention).

Nur wer die beschriebenen Merkmale kumulativ erfüllt, gilt in der Schweiz als Flüchtling.

2.3.2 Der Flüchtlingsbegriff nach Genfer Flüchtlingskonvention

Der Flüchtlingsbegriff des Schweizerischen Asylrechts beruht auf dem Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention. Gemäss Art. 1 A Abs. 2 FK gilt als Flüchtling jede Person:

Die sich (. . .) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse ausserhalb ihres Wohnsitz-

staates befindet und dorthin nicht zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren will.

Folgende Merkmale weist ein Flüchtling laut Definition der Genfer Flüchtlingskonvention dementsprechend auf:

- ausländische Nationalität
- Aufenthalt ausserhalb des Heimat- oder Herkunftslandes
- Bruch der Beziehungen zum Heimat- oder Herkunftsland
- Verfolgung aus einem bestimmten Grund im Heimat- oder Herkunftsland oder begründete Furcht einer solchen.
- nicht Annehmen Können oder Wollen des Schutzes des Heimat- oder Herkunftslandes.

2.3.2.1 Der Begriff der Verfolgung

Für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft muss eine Person gemäss Art. 3 AsylG ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sein oder begründete Angst davor haben, solchen ausgesetzt zu werden. Die „ernsthaften Nachteile“ sind gemäss BFM (2014f, S. 6) mit dem Begriff der „Verfolgung“, wie er in Art. 1 A Abs. 2 FK erwähnt wird, gleichzusetzten und gilt nur dann als asylrelevant, wenn alle im Folgenden genannten Punkte erfüllt sind:

- Der Heimatstaat kann oder will keinen adäquaten Schutz garantieren und es besteht keine innerstaatliche Fluchtalternative.
- Die Nachteile, die eine asylsuchende Person erlitten hat oder befürchtet, sind *gezielt* gegen sie gerichtet.
- Die erlittenen oder befürchteten Nachteile basieren auf den in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten bestimmten *Verfolgungsmotiven*. Dies sind namentlich das Erleiden oder begründete Befürchten von ernsthaften Nachteilen aufgrund der Rasse, der Religion, der Nationalität oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen den politischen Anschauungen.
- die Verfolgung muss *aktuell* sein, das heisst, die erlittenen oder befürchteten Nachteile müssen direkte Ursache der Flucht sein.

2.3.2.2 Verlassen des Heimatstaates

In Art. 1A Abs. 2 FK ist erwähnt, dass sich eine Person, um als Flüchtling anerkannt zu werden, ausserhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, befinden muss. Solan-

ge sich eine Person, die zwar im Sinne des Asylrechts verfolgt wird, noch im Heimatstaat befindet, gilt sie nicht als Flüchtling.

2.3.2.3 Bruch der Beziehungen zum Heimatstaat

Die Definition eines Flüchtlings nach Genfer Flüchtlingskonvention besagt, dass nur, wer „den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“, als Flüchtling gilt. Demzufolge kommt es zur Beendigung des Asylgesuches, wenn die gesuchstellende Person den Schutz des Heimatstaates freiwillig wieder in Anspruch nimmt, enge Kontakte zu den Behörden im Heimatstaat pflegt oder regelmässig in den Heimatstaat zurückreist (Illes, Schrepfer & Schertenleib, 2009, S. 171).

2.3.3 Verschiedene Flüchtlingsbegriffe

Wird eine Person als anerkannter Flüchtling bezeichnet, ist vom *materiell-asytrechtlichen* Flüchtlingsbegriff die Rede (BFM, 2014f, S. 5). Im Folgenden werden die Definition des *Gewalt-* oder „*de-facto-Flüchtlings*“ und des *formellen Flüchtlings*, sowie der im *Alltagsgebrauch* verwendete *Flüchtlingsbegriff* vorgestellt.

2.3.3.1 Gewaltflüchtlinge oder „de-facto-Flüchtlinge“

Zu den Gewaltflüchtlingen oder „de-facto-Flüchtlingen“ zählen laut BFM (2014f, S. 5-6) Personen, die nicht individuell verfolgt werden, sondern vor Krieg, Bürgerkrieg, Unterdrückung oder Unruhen fliehen. Sie zählen gemäss Schweizerischem Asylgesetz nicht zu den Flüchtlingen im materiellen Sinn, erhalten aber oftmals einen vorübergehenden Schutz durch eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz, da eine Wegweisung aus der Schweiz und eine Rückkehr ins Herkunftsland nicht zumutbar wäre (S. 6).

2.3.3.2 Formelle Flüchtlinge

Ehegatten und minderjährige Kinder von anerkannten Flüchtlingen werden in deren Flüchtlingseigenschaft einbezogen, auch ohne dass die Anforderungen von den entsprechenden Personen selbst erfüllt werden (Art. 51 AsylG). Sie gelten als formelle Flüchtlinge (BFM, 2014f, S. 6).

2.3.3.3 Der Flüchtlingsbegriff im Alltagsgebrauch

In der Umgangssprache bezeichnet man mit dem Begriff Flüchtling „eine Person, die sich–aus welchen Gründen auch immer–auf der Flucht befindet, sei dies aufgrund von Verfolgung, Situationen allgemeiner Gewalt, Katastrophen, die durch Menschen ausgelöst wur-

den, Naturkatastrophen oder einer persönlichen (z.B. wirtschaftlichen) Notlage“ (BFM, 2014f, S. 5).

Wie das alltagssprachliche Verständnis von Flucht erkennen lässt, können Menschen aus ganz unterschiedlichen Gründen auf der Flucht sein. Achermann, Chimienti und Stants (2006, S. 40) unterscheiden in Bezug auf Migrationsbewegungen zwischen reaktiven und proaktiven Migrationsmotiven. Auch eine wirtschaftliche Notlage kann Grund dafür sein, dass Menschen die Flucht ergreifen. Die wirtschaftliche Not wird von Achermann et al. (S. 40) zu den sogenannten *proaktiven* Migrationsmotiven gezählt. Liegen einem Migrationsentscheid proaktive Migrationsmotive zugrunde, bedeutet dies, dass der oder die Migrierende mit der Absicht, die eigene Lebenssituation oder die der Familie zu verbessern, *freiwillig* migriert. Gründe für eine freiwillige Migration können laut Achermann et al. nebst Armut und wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch die „Perspektivenlosigkeit oder persönliche Lebensvorstellungen und -ziele“ (S. 40) sein. Liegen dem Migrationsentscheid politische Verfolgung, Krieg, erlebte Misshandlungen oder grosse Not zugrunde, handelt es sich gemäss Achermann et al. um reaktive Migrationsmotive, die Betroffene dazu zwingen, ihre Heimat *unfreiwillig* zu verlassen (S. 40). Der Flucht von Flüchtlingen im materiell-asytrechtlichen Sinne und derjenigen von Gewaltflüchtlingen liegen somit reaktive Migrationsmotive zu Grunde.

Es lässt sich darüber streiten, ob Menschen, die ihr Herkunftsland aufgrund wirtschaftlicher Not und Armut oder fehlenden Lebensperspektiven verlassen, dies freiwillig oder doch eher gezwungenermassen tun. Eine abschliessende Einigung scheint nicht möglich. Fest steht aber, dass wirtschaftliche Not, Armut, Perspektivenlosigkeit und persönliche Lebensvorstellungen durchaus als Fluchtgründe bezeichnet werden können.

Spätestens bei der Frage betreffend Einreise beziehungsweise Aufenthalt im Zielland, spielt der Unterschied zwischen dem eben geschilderten Alltagsverständnis von Flucht und demjenigen, das sich am Flüchtlingsbegriff nach Genfer Flüchtlingskonvention orientiert und im Asylgesetz widerspiegelt, eine entscheidende Rolle. So ist der Aufenthalt im Zielland nämlich nur für ganz bestimmte Flüchtlinge legal. In der Schweiz ausschliesslich für diejenigen, die entweder die Flüchtlingseigenschaften nach Art. 3 AsylG aufweisen, also Flüchtlinge im materiellen Sinn sind oder aufgrund vorliegender Wegweisungshindernissen vorläufig aufgenommen wurden. Auf die Gruppe derjenigen Flüchtlinge, die gemäss Asylgesetz nicht als solche gelten, weil ihrer Flucht proaktive Motive zugrunde liegen, wird im nächsten Kapitel eingegangen.

3 SITUATION DER ABGEWIESENEN ASYLSUCHENDEN IN DER SCHWEIZ

Als abgewiesene Asylsuchende werden Personen bezeichnet, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde oder ein Negativentscheid folgte. Da keine Gründe für eine vorläufige Aufnahme vorliegen, wird eine Wegweisung verfügt. Würden Gründe vorliegen, würde die Person als vorläufig Aufgenommene oder vorläufig Aufgenommener mit oder ohne Asyl bezeichnet (siehe 2.2.5).

In diesem Kapitel der Arbeit soll die Gruppe der abgewiesenen Asylsuchenden näher betrachtet werden. Der Fokus liegt dabei auf der rechtlichen Situation der Betroffenen und den damit zusammenhängenden Lebensbedingungen. Weiter wird erläutert, welche Möglichkeiten abgewiesene Asylsuchende haben, um ihren Aufenthaltsstatus zu legalisieren. Ebenfalls werden in diesem Kapitel die Zahlen und Fakten zu den abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz präsentiert und kommentiert, sowie auf gesellschaftliche Auswirkungen und Reaktionen in Zusammenhang mit dem illegalen Aufenthalt eingegangen.

3.1 Terminologie

Nachfolgende Ausführungen zur rechtlichen und gesundheitlichen Situation von abgewiesenen Asylsuchenden basieren auf Informationen aus diversen Werken, dessen Autorinnen sich alle mit der Lage von sogenannten *Sans-Papiers* befasst haben. Bei der Bezeichnung *Sans-Papiers* handelt es sich um einen Sammelbegriff, der im französischen Sprachgebiet der Schweiz entstanden ist und sich mittlerweile auch im deutschsprachigen Raum durchgesetzt hat und „Personen ohne fremdenpolizeilich geregelten Aufenthalt“ (Zeugin, 2003, S. 12-13) bezeichnet. Eng mit diesem Begriff hängt derjenige des *irregulären* oder *illegalen Aufenthalts* beziehungsweise derjenige der oder des *Illegalen* zusammen. Als *irregulär Anwesende* werden gemäss Zeugin (2013) Personen bezeichnet, „die entweder ohne Bewilligung in ein Land eingereist sind und die deshalb nie eine solche besaßen oder deren Bewilligung abgelaufen ist und die deshalb keine Aufenthaltsbewilligung mehr besitzen“ (S. 12). Bei abgewiesenen Asylsuchenden handelt es sich um Zweitgenannte, da sie sich solange das Asylverfahren andauerte, legal in der Schweiz aufhielten und der Status der Illegalität erst mit dem negativen Asylentscheid eingetroffen ist. Irregulär Anwesende werden oft als *Illegale* bezeichnet, was nicht ganz unproblematisch ist, da wie Zeugin (2003, S. 12) beschreibt, die Gefahr besteht, dass sich die Bezeichnung auf den Menschen bezieht anstatt ausschliesslich auf dessen rechtliche Situation. Aussagen über die Situation von *Sans-Papiers* treffen auch auf abgewiesene Asylsuchende zu, zumal es sich bei dieser Gruppe von Menschen um Personen handelt, deren Aufenthalt nicht fremdenpolizeilich geregelt ist. Um die Aussagen

der Autorinnen nicht zu verfälschen, wird in den folgenden Ausführungen oft die Bezeichnung „Sans-Papiers“ anstelle von „abgewiesenen Asylsuchenden“ gebraucht. Auf den Begriff der oder des *Illegalen* soll in der vorliegenden Arbeit verzichtet werden, bevorzugt wird der Begriff der oder des *Illegalisierten*. Dieser Begriff wird laut Zeugin (2003) in der Forschung oft verwendet, um Migrantinnen und Migranten zu bezeichnen, die „durch die Einführung oder Verschärfung von Gesetzen in die Irregularität geraten“ (S. 12).

3.2 Rechtliche Situation von abgewiesenen Asylsuchenden

Seit der Asylgesetzrevision im Jahre 2008 erhalten rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende in der Schweiz nach Ablauf der Ausreisefrist nur noch Nothilfe (BFM, 2013). Das Recht auf Nothilfe nach Art. 82 Abs. 2 AsylG deckt sich mit dem Grundrecht auf Hilfe in Notlagen nach Art. 12 der Bundesverfassung vom 18. April 1999⁹ (BV). Dieses besagt: „Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.“

Die Tatsache, dass abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz nur noch minimale Rechte zustehen, wirkt sich negativ auf deren Lebensumstände aus. Im Folgenden wird auf ausgewählte Themen eingegangen. Es handelt sich dabei um die Anwesenheitsberechtigung, die Erwerbstätigkeit und das Arbeitsrecht, den Sozialhilfestopp beziehungsweise die Nothilfe und um den illegalen Aufenthalt als Dauerdelikt.

3.2.1 Anwesenheitsberechtigung

Gemäss Art. 42 AsylG dürfen sich Asylsuchende solange in der Schweiz aufhalten, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Abgewiesene Asylsuchende befinden sich dementsprechend nach Abschluss des Verfahrens beziehungsweise nach abgelaufener Ausreisefrist ohne staatliche Legitimation in der Schweiz, weshalb sie oft als „*Illegale*“ bezeichnet werden. Achermann und Chimienti (2006, S. 28) erinnern daran, dass sich aus dem in Art. 12 BV festgehaltenen Recht auf Hilfe in Notlagen kein Anspruch auf Anwesenheit ableiten lässt.

3.2.2 Erwerbstätigkeit

Mit Ablauf der Ausreisefrist erlischt auch die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit (Illes et al., 2009, S. 310). Efionayi-Mäder, Schönenberger und Steiner (2010) erklären, dass Menschen trotz fehlender Aufenthaltsbewilligung oftmals einer Arbeit nachgehen, da die Suche nach Arbeit gerade bei dieser Gruppe ein relevanter Grund für die Migration darstellte. Efionayi-Mäder et al. (S. 54) beschreiben weiter, dass insbesondere diejenigen Sans-Papiers, die

⁹ SR 101

sich schon lange in der Schweiz befinden, einer Arbeit nachgehen, hingegen abgewiesene Asylsuchende, die Nothilfe beziehen und noch nicht lange in der Schweiz sind, kaum arbeitsfähig sind. Dies hängt mit dem fehlenden Sozial- und kulturellen Kapital dieser Personengruppe zusammen. Damit sind insbesondere ein vielfältiges Beziehungsnetz, gute Sprach- sowie praktische Kenntnisse oder ein guter Gesundheitszustand gemeint (S. 54).

3.2.3 Arbeitsrecht

Efionayi-Mäder et al. (2010, S. 52) erklären, dass für alle Personen, die in der Schweiz arbeitsfähig sind, gemäss zwei Bundesgerichtsentscheiden (BGE 114 II 279 ff. und 122 III 110 ff.) unabhängig ihres Aufenthaltsstatus, das Arbeitsrecht gilt. Arbeitsverträge sind somit auch bei fehlender Aufenthaltsbewilligung gültig. Efionayi-Mäder et al. (S. 52) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Durchsetzung der arbeitsvertraglichen Rechte oftmals scheitert, da diese nicht selten eine Anzeige wegen Rechtswidrigkeit seitens der Arbeitnehmenden, auf Kosten der Bewahrung der eigenen Anonymität, voraussetzt. Das Risiko, aufgrund des illegalen Aufenthaltes selber mit den Behörden in Konflikt zu geraten, wollen viele Sans-Papiers nicht eingehen (S. 52). Für erwerbstätige Sans-Papiers gelten bezüglich der Sozialversicherung laut Efionayi-Mäder et al. (S. 52-53) grundsätzlich dieselben Regelungen wie für erwerbstätige Personen mit geregelter Aufenthaltsbewilligung. So müssen sie Beiträge leisten und können Leistungen auch beziehen. Verantwortlich für die Entrichtung der Beiträge sind die Arbeitgebenden, die die entsprechenden Anteile vom Lohn ihrer Arbeiterinnen und Arbeiter abziehen (S. 53). Ebenfalls müssen Sans-Papiers, die einer Arbeit nachgehen, Quellensteuern zahlen (S. 53). Eine Abweichung zu Erwerbstätigen mit geregelter Aufenthaltsbewilligung findet sich bei der Arbeitslosenentschädigung. Erwerbstätige Sans-Papiers leisten zwar entsprechende Beiträge, können aber im Falle der Erwerbslosigkeit keine Arbeitslosenentschädigung beziehen, da sie nicht vermittelbar sind (S. 53). Die bereits erwähnte Angst vor den Behörden ist laut Efionayi-Mäder et al. ein Grund für prekäre Arbeitsverhältnisse (S.54). So werden Sans-Papiers häufig von ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mit der Drohung, den Behörden gemeldet oder angezeigt zu werden, erpresst. Dies führt gemäss Efionayi-Mäder et al. (S. 54) nicht selten zur Akzeptanz von Ausbeutungssituationen. Die Betroffenen werden als flexible und billige Arbeitskräfte eingesetzt und es werden keine Sozialabgaben für sie entrichtet.

Aus den Regelungen zum Arbeitsrecht geht hervor, dass es nur bedingt von den Sans-Papiers abhängt, ob von ihrem Lohn Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden oder nicht. Hauptverantwortlich dafür sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Werden keine Beiträge abgezogen, handelt es sich laut Efionayi-Mäder et al. (2010, S.56) bei der verrichteten Arbeit um Schwarzarbeit. Zahlen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

die entsprechenden Beiträge ein, handelt es sich um sogenannte Grauarbeit, bei welcher die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden, aber keine ausländerrechtliche Arbeitsbewilligung vorliegt (S. 56).

3.2.4 Sozialhilfestopp und Nothilfe

Wie bereits erwähnt, gilt seit der Asylgesetzrevision vom Jahre 2008 ein Sozialhilfestopp für alle Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt wurde. Die Betroffenen werden von der regulären Asylsozialhilfe ausgeschlossen und erhalten nur noch Nothilfe. Gemäss Art. 80 Abs. 1 AsylG sind die Kantone für die Gewährleistung der Nothilfe zuständig. Gesetzliche Grundlage für deren Gewährung stellt die Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht vom 24. Oktober 2007¹⁰ (Nothilfeverordnung) dar. Art. 1 der Nothilfeverordnung besagt, dass alle Personen ohne Aufenthaltsrecht Anspruch auf Nothilfe im Sinne von Art. 12 BV haben. Laut Art. 4 Abs.1 der Nothilfeverordnung muss jede Person, die Nothilfe in Anspruch nehmen will, persönlich beim Migrationsdienst des jeweiligen Kantons vorsprechen. Hier lässt sich eine Problematik erkennen. Art. 76 AuG besagt nämlich, dass eine Person in Ausschaffungshaft genommen werden darf, falls eine Wegweisung, deren Vollzug absehbar ist, verfügt wurde. Da Art. 46 Abs. 1 AsylG besagt, dass die Kantone verpflichtet sind, die Wegweisungsverfügung zu vollziehen, läuft eine Person, die Nothilfe beantragt, Gefahr inhaftiert zu werden, sobald sie sich bei den kantonalen Behörden meldet. Es stellt sich die Frage, wie viele abgewiesene Asylsuchende es vorziehen, unterzutauchen und keine Nothilfe zu beziehen, anstatt eine Inhaftierung und allenfalls eine Ausschaffung zu riskieren. Die im Unterkapitel 3.7 dargestellten Zahlen zu den Ein- und Ausreisen ermöglichen eine Antwort auf diese Frage. In Art. 2 der Nothilfeverordnung ist die Ausgestaltung der Nothilfe festgehalten:

„Die Nothilfe umfasst Unterkunft, Nahrung, Kleidung, die Möglichkeit zur Körperpflege sowie die medizinische Versorgung. In der Regel wird sie in dafür bezeichneten Unterkünften gewährt und in Form von Sachleistungen ausgerichtet.“

Weiter wird im selben Artikel gesagt, dass Personen, die Nothilfe beziehen, nur betreut werden, wenn dies der Gewährleistung einer Ordnung im Betrieb oder der Vermeidung unerwünschter Auswirkungen auf die Nachbarschaft und Umgebung dient oder es die persönliche Situation der Betroffenen verlangt.

¹⁰ SR 851.14

3.2.5 Illegaler Aufenthalt als Dauerdelikt

Abgewiesene Asylsuchende, die eine Ausreise aus der Schweiz verweigern, verstossen gegen Art. 5 Abs. 1 lit. A und Art. 10 AuG. Gemäss den zwei genannten Gesetzesartikeln dürfen sich Personen nur dann in der Schweiz aufhalten beziehungsweise in diese einreisen, wenn sie eine gültige Aufenthaltsbewilligung vorweisen können. Abgewiesene Asylsuchende verstossen aufgrund ihrer rechtswidrigen Anwesenheit somit jeden Tag aufs Neue gegen das Gesetz.

Art. 115 AuG regelt die Strafe für die illegale Einreise und den illegalen Aufenthalt in der Schweiz. Er besagt, dass wer sich nach Ablauf des bewilligungsfreien oder bewilligten Aufenthalts in der Schweiz aufhält, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer entsprechenden Geldbusse bestraft wird. Weiter definiert ein Bundesgerichtsentscheid (Bundesgericht, 2008), dass es sich beim rechtswidrigen Verweilen in der Schweiz um ein Dauerdelikt handelt. Als ein Dauerdelikt wird eine Straftat bezeichnet, die solange aufrechterhalten bleibt, wie der rechtswidrige Zustand besteht („Dauerdelikt“, 1987). Handelt es sich bei der Straftat um ein Dauerdelikt, ist die mehrfache Bestrafung desselben Vergehens möglich. In der Schweiz gilt allerdings das Rechtsprinzip „ne bis in idem“. Dies bedeutet, dass niemand zweimal für dieselbe Tat verurteilt werden darf. Nun schliesst aber der Bundesgerichtsentscheid vom Jahr 2008 (Bundesgericht, 2008) den illegalen Aufenthalt in der Schweiz von diesem Grundsatz aus:

(. . .) Das andauernde und ununterbrochene rechtswidrige Verweilen im Lande ist ein Dauerdelikt. Die Verurteilung wegen dieses Delikts bewirkt eine Zäsur. Das Aufrechterhalten des Dauerzustandes nach dem Urteil ist eine selbständige Tat. Der Grundsatz "ne bis in idem" steht einer neuen Verurteilung für die vom ersten Urteil nicht erfassten Tathandlungen nicht entgegen. (. . .)

(. . .) Fehlt es nach einem ersten Schuldspruch für eine zweite Verurteilung an einem neuen Tatentschluss, ist bei der Strafzumessung darauf zu achten, dass die Summe der wegen des Dauerdelikts ausgesprochenen Strafen dem Gesamtverschulden angemessen ist und die im Gesetz angedrohte Höchststrafe nicht überschreitet. (. . .)

3.3 Gesundheitliche Situation von abgewiesenen Asylsuchenden

Die Nothilfe umfasst nach Art. 12 BV eine medizinische Versorgung. Laut Efiionayi-Mäder et al. (2010, S. 65) ist in der Praxis allerdings zu erkennen, dass gerade für abgewiesene Asylsuchende der Zugang zu medizinischer Versorgung nicht immer gewährt ist. Obwohl Art. 3

des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994¹¹ (KVG) besagt, dass jede in der Schweiz lebende Person der Krankenversicherungspflicht unterliegt, setzen viele Kantone den Ausschluss aus der Sozialhilfe mit einem Ausschluss aus dieser Krankenversicherungspflicht gleich und garantieren den Betroffenen ausschliesslich eine medizinische Notfallversicherung (Efionayi-Mäder et al., 2010, S. 65). Seit dem Jahr 2000 bieten jedoch diverse Ambulatorien und Beratungsstellen Beratungen für Sans-Papiers an, bei denen Gesundheitsfragen behandelt werden und entsprechende Unterstützung geleistet wird (S. 65).

Tolsdorf (2008) untersuchte die Gesundheitssituation und –versorgung von Sans-Papiers in Deutschland und in der Schweiz und erkannte viele mit der Lebenslage der Sans-Papiers zusammenhängende Faktoren, die krankmachend sind. In den folgenden Ausführungen werden ausgewählte Aspekte genauer betrachtet.

3.3.1 Ernährung

Obwohl die Ernährung einen erheblichen Einfluss auf die Gesundheit eines Menschen hat, sind in Studien zur Gesundheitssituation von Sans-Papiers kaum Aussagen darüber zu finden. Zusammenfassend kann gemäss Tolsdorf (2008) jedoch festgehalten werden, dass aufgrund der sehr geringen finanziellen Möglichkeiten bei der betroffenen Gruppe von Menschen von einer schlechten Ernährungssituation ausgegangen werden kann, da das Geld oftmals für die Unterstützung der Familie im Herkunftsland eingesetzt und nicht in erster Linie für Esswaren ausgegeben wird (S. 69-70). Tolsdorf erwähnt, dass eine schlechte Ernährung zu Mangelerscheinungen und Unterernährung führen kann, welche wiederum eine erhöhte Anfälligkeit für Infektionen nach sich ziehen kann (S. 70).

3.3.2 Wohnsituation

Die Nothilfe nach Art. 12 BV beinhaltet den Anspruch auf eine Unterkunft. Da die Nothilfe kantonal unterschiedlich ausgestaltet wird, variiert auch die Art der Unterkunft für Nothilfebezügler von Kanton zu Kanton. Normalerweise handelt es sich bei der Unterkunft aber um einen Schlafplatz in einem Nothilfezentrum, auch Sachabgabezentrum oder Minimalzentrum genannt (Efionayi-Mäder et al., 2010, S. 69).

Efionayi-Mäder et al. (2010, S. 69) erzählen von Zentren, in denen ein Rotationsverfahren angewendet wird. Dabei werden die Bewohnerinnen und Bewohner wöchentlich in ein anderes Zentrum transferiert, um Integrationsprozesse und den Aufbau von Beziehungsnetzen zu vermeiden. Bei anderen Zentren handelt es sich um Zivilschutzanlagen, bei denen kein Ta-

¹¹ SR 832.10

geslicht vorhanden ist, die Räume sehr eng sind und nicht genügend Hygienemöglichkeiten und keine Privatsphäre bestehen (S.69). Die vorherrschenden Bedingungen sollen die abgewiesenen Asylsuchenden zu einer baldigen Ausreise bewegen. Da, wie Efonyai-Mäder et al. (2010, S. 69) erwähnen, für viele Betroffene eine Rückreise ins Herkunftsland nicht in Frage kommt, stellt für sie das Leben in solchen Zentren und unter solch prekären Bedingungen eine langfristige Lösung dar, was von Fachpersonen und Betroffenen als äusserst belastend bezeichnet wird.

3.3.3 Psychische Belastungen

Prekäre Lebensbedingungen beeinflussen nicht nur die physische, sondern ebenso die psychische Gesundheit eines Menschen. Tolsdorf (2008, S. 162) beschreibt, dass viele Studien aufzeigen, dass durch die Lebensbedingungen in der Illegalität gesundheitliche Risiken wie ständiger psychologischer Stress entstehen. Im Folgenden wird auf konkrete Formen von psychologischen Belastungen, die sich häufig bei Menschen ohne staatliche Aufenthaltsbewilligung zeigen, eingegangen.

3.3.3.1 Angst und Misstrauen

Das Leben von Personen, die sich ohne staatliche Legitimation in der Schweiz aufhalten, ist von einer ständigen Angst geprägt. Achermann und Chimienti (2006) sprechen von der Furcht, „dass das labile Leben in der ungewissen Sicherheit beziehungsweise Stabilität ein abruptes Ende finden könnte und eine noch ungewissere Zukunft bevorsteht“ (S. 101). Eine der grössten Ängste abgewiesener Asylsuchenden ist die Angst vor der Aufdeckung. Diese reicht, wie Tolsdorf (2008, S. 73) beschreibt, von begründeter Angst bis zu ausgeprägter Paranoia und Zwangsverhalten. Tolsdorf weist auf Alt hin, der in einem Interview erklärt, dass die Angst unterschiedlich stark ausgeprägt sei, je nachdem welche Konsequenzen eine Aufdeckung/Abschiebung für den Betroffenen habe (S. 73). Gerade wenn der Aufenthalt zur Schaffung finanzieller Ressourcen bestimmt ist, sei laut Alt die Angst gross, im Falle einer Entdeckung und Abschiebung mit leeren Händen in das Herkunftsland und zu den Angehörigen zurückkehren zu müssen (S. 73). Tolsdorf (S. 73-74) erwähnt weiter, dass auch das Wissen um die Möglichkeit, von Polizistinnen und Polizisten für eine Kontrolle der Ausweispapiere angehalten zu werden, Angst und Stress auslöst. Weiter leiden Betroffene an Existenz- und Zukunftsängsten (S. 168).

3.3.3.2 Isolation und Destrukturierung

Tolsdorf (2008, S. 76) sagt, dass aufgrund der Angst entdeckt zu werden, viele abgewiesene Asylsuchende isoliert leben und nicht viele soziale Kontakte haben. Eine Migrantin aus Gui-

nea-Bissau, die teilweise versteckt lebte, beschreibt die enorme Belastung dieser Isolation in einem von Tolsdorf durchgeführten Interview:

Das ist schlimmer als im Knast zu sein, denn im Knast weiss man, dass man da wieder raus kommt, der andere Zustand allerdings ist unbefristet. Es ist wie ein Leben ohne Kopf, man kann nichts planen und mit nichts rechnen. Man kann sich mit niemandem treffen, keine Ausbildung machen-man weiss nicht mehr wer man ist. Du existierst nicht mehr, weil du nicht sein darfst. (Zitiert in Tolsdorf, 2008, S. 76)

Die Aussage der Frau aus Guinea-Bissau deckt sich mit den Anmerkungen von Efionayi-Mäder et al. (2010). Diese beschreiben, dass es für Betroffene schwierig sei, Normalität in ihr Leben zu bringen. Sie fühlten sich hilflos oder gar ohnmächtig, weil sie auf Fremdhilfe angewiesen seien, kaum Perspektiven hätten und zudem immer wieder erfahren müssten, dass sie nicht erwünscht sind (S.66).

Nebst der Isolierung stellt laut Achermann et al. (2006, S. 101) die Destrukturierung oftmals ein wesentliches Problem im Leben der Sans-Papiers dar. Destrukturierung meint einen „Verlust von stabilisierenden Strukturen“ (S. 101) und ergibt sich durch die Einschränkungen der Rechte und Möglichkeiten der Betroffenen. Achermann et al. weisen hier vor allem auf die Erwerbslosigkeit hin und erinnern daran, dass Personen, die aus dem Asylbereich kommen, von Beginn ihres Aufenthalts an von Institutionen und Personen abhängig waren und ihr Handlungsspielraum deshalb immer stark eingeschränkt war (S. 101-102). Diese strukturellen Bedingungen können bei den Betroffenen zu einer passiven Haltung führen, da es für einige mehr Sinn macht, sich den Anordnungen und Regeln zu unterwerfen, „anstatt ständig an die Grenzen des engen rechtlichen Rahmens zu stossen“ (S. 102). Weiter beschreiben Achermann et al. (S. 68), dass bei vielen Betroffenen, durch diese entstandene Abhängigkeit von Dritten und der gleichzeitig fehlenden Beschäftigung, das Gefühl der Nutzlosigkeit entsteht. Auch leiden insbesondere diejenigen Personen, die keiner Arbeit nachgehen, an der Langeweile und Leere die ihr Leben prägen (S. 83). Achermann et al. weisen darauf hin, dass einige der Betroffenen kleinkriminelle Handlungen wie zum Beispiel Lebensmitteldiebstahl an den Tag legen, um sich, ohne vom Staat abhängig zu sein, über Wasser halten zu können (S. 87).

3.3.3.3 Druck der Familie

Tolsdorf (2008) erklärt, dass die im Herkunftsland zurückgebliebene Familie einer Migrantin oder eines Migranten aus verschiedenen Gründen Druck ausüben kann. Als der am häufigsten auftretende Grund nennt sie die Tatsache, dass die Familie auf die Geldsendungen der migrierten Person angewiesen ist (S.78). Für die migrierte Person besteht die Gefahr, be-

schuldigt zu werden oder das Gesicht zu verlieren, wenn keine Geldsendungen erfolgen oder sie gar ins Heimatland zurückkehrt (S.78). Das Risiko eines Gesichtsverlustes ist gemäss Tolsdorf (S. 78) insbesondere dann gross, wenn die zurückgebliebene Familie alles für die Ermöglichung der Flucht oder Reise gemacht und auch viel bezahlt hat und deshalb die Erwartung auf finanzielle Unterstützung besonders gross ist. Dass den Zurückgebliebenen dabei nur selten klar ist, wie die Lebensbedingungen für Migrierte im Zielland aussehen, zeigt die Schilderung eines jungen Afrikaners:

(. . .) Die [seine Eltern] denken, der ist nach Europa gegangen und hat alles vergessen, was mit Afrika zu tun hat. (. . .) Die wissen nicht, wie das alles läuft. Die denken, du willst einfach nicht helfen. (. . .) Das Problem ist: Viele gehen zurück nach Afrika, und machen so (schnippt mit den Fingern) – geben an wie ein Chef, obwohl sie schlecht hier gelebt haben. Kaufen ein Fila-Shirt, ein paar Hosen von Woolworth für 15 DM, gehen nach Afrika und spielen sich auf wie ein König. Und tun vor allem so, als wäre alles okay hier. Dann denken natürlich alle: In Europa ist alles gut. Das ist das Problem. (Zitiert in Tolsdorf, 2008, S. 79)

Christine Thomas-Khaled arbeitet als Rechtsanwältin in einem Afrika Center und berät dort versteckte Migrantinnen. Bei der Arbeit mit Betroffenen stellte sie Folgendes fest:

(. . .) gerade Afrikanerinnen empfinden es als solch grosse Schande, mit leeren Händen zurückzukehren, dass sie lieber sterben würden. Das ist für die so entwürdigend, so demütigend, nach Hause zu kommen aus dem reichen Europa, ohne irgendetwas erreicht zu haben, dass die lieber alles in Kauf nehmen, als nach Hause zu gehen. (Zitiert in Tolsdorf, 2008, S. 79)

Sowohl die Aussagen über die Afrikanerinnen, wie auch diejenigen des jungen Afrikaners schildern einen Erwartungsdruck, der von den im Herkunftsland zurückgebliebenen Familienmitgliedern ausgeht. Zudem widerspiegelt sich in beiden Aussagen das Bild eines reichen Europas, das Leute haben, solange sie nicht sehen oder selber erleben, wie sich die rechtlichen Bestimmungen eines Landes auf abgewiesene Asylsuchende auswirken.

Dass es für die Betroffenen wichtig ist, im Falle einer Rückreise nicht als Verliererin und Verlierer dazustehen, beschreibt eine der von Achermann et al. interviewten Frauen aus Kamerun:

Vous savez, quand on part d' Afrique pour aller en Europe, on ne peut pas rentrer [en Afrique] si facilement. Parce que les gens en Afrique attendent que tu retournes avec quelque chose. On ne peut pas se lever et rentrer comme on est venu. Bon, je pense, je ne dis pas que je ne peux pas rentrer... si on m'arrête à l'aéroport pour ren-

trer, moi je veux bien rentrer, mais il faut qu'on me laisse le temps de rentrer. (Zitiert in Achermann et al., 2006, S. 92)

Gut die Hälfte der insgesamt 33 von Achermann et al. befragten Migrantinnen und Migranten kann sich vorstellen, wieder ins Herkunftsland zurückzukehren (S.92). Die Bereitschaft zu einer Rückkehr ist allerdings an eine Voraussetzung geknüpft. Das im Ausland verdiente oder ersparte Geld muss genügend sein, um ein besseres Leben im Herkunftsland zu ermöglichen (S. 92). Achermann et al. (S.92) haben weiter herausgefunden, dass sich besonders Leute afrikanischer Herkunft vorstellen können, die Schweiz wieder zu verlassen, da sie sich nicht als Schweizer und Schweizerin sehen und wissen, dass sie nach Afrika gehören, wo ihre Vorfahren herkommen. Die Bereitschaft zur Rückkehr nimmt allerdings ab, je länger sich die Betroffenen in der Schweiz befinden und je perspektivenloser die im Herkunftsland vorzufindende Situation auf sie wirkt (S. 92).

3.4 Legalisierungsprozesse

Efionayi-Mäder et al. erklären, dass Personen, die sich ohne staatliche Legitimation in der Schweiz aufhalten, grundsätzlich zwei Möglichkeiten haben, ihren Aufenthaltsstatus zu legalisieren. Dabei handelt es sich einerseits um die individuelle Regularisierung (Härtefallgesuch) und andererseits um die Heirat mit einer Person, die legal in der Schweiz lebt (2010, S. 43). Nebst diesen zwei Möglichkeiten gibt es die sogenannte kollektive Regularisierung, die laut Efionayi-Mäder et al. in der Schweiz allerdings prinzipiell nicht stattfindet (S. 43). Eine Massnahme, die als kollektive Regularisierung bezeichnet werden kann, ist die sogenannte „Humanitäre Aktion 2000“, die der Bund im Jahre 2000 lancierte. Dabei wurden ungefähr 15'000 Personen aus dem Asylbereich kollektiv in der Schweiz aufgenommen. Es handelte sich dabei um Personen, deren Asylgesuch vor 1992 eingereicht wurde und seither hängig war. Zudem verfügten die Betroffenen über einen guten Leumund (Zeugin, 2003, S. 34-35).

3.4.1 Individuelle Regularisierung

Mit Hilfe der sogenannten Härtefallregelung kann der Kanton mit Zustimmung des BFM abgewiesenen Asylsuchenden unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG erteilen.

Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007¹² (VZAE) definiert die Kriterien, die für die Beurteilung eines Härtefalls relevant sind:

¹² SR 142.201

- die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers (Indikatoren zu Bestimmung des Integrationsgrades sind gemäss Ziff. 3.2 der Asylweisung 52.1 Sprache, Arbeitswille, Wille zum Erwerb von Bildung, Teilnahme am Vereinsleben);
- die Respektierung der Rechtsordnung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder;
- die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung;
- die Anwesenheitsdauer in der Schweiz (dabei sind gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. a und lit b AsylG mindestens fünf Jahre Anwesenheitsdauer in der Schweiz Voraussetzung. Zusätzlich muss der Aufenthaltsort der betroffenen Person den Behörden immer bekannt gewesen sein);
- der Gesundheitszustand;
- die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

3.4.2 Heirat

Eine weitere Möglichkeit zur Regularisierung ihres Aufenthaltsstatus stellt für abgewiesene Asylsuchende die Heirat mit einer Schweizerin oder einem Schweizer oder einer Person mit gültigem Aufenthaltsrecht dar. Das Recht auf Ehe stellt ein Grundrecht dar und wird allen Personen gewährleistet, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus (Art. 14 BV). Trotzdem sind die Betroffenen laut Efonayi-Mäder et al. (2010) bei einer Eheschliessung vor grosse Hürden gestellt. So müssen für die Eheschliessung die heimatlichen Dokumente von der Schweizer Vertretung im Herkunftsland beglaubigt werden (S. 41). Das Zivilstandswesen unterliegt kantonalen Bestimmungen, was zur Folge hat, dass je nach Kanton unterschiedliche Regelungen gelten. Efonayi-Mäder et al. (S. 41-42) erklären, dass manche Kantone eine Wohnsitzbestätigung von beiden Verlobten verlangen und wenn keine solche vorhanden ist, muss eine Wohnsitzbestätigung aus dem Ausland vorgewiesen werden. Zivilstandsbehörden gewisser Kantone verlangen zudem eine Aufenthaltsbescheinigung, damit der Wohnsitz bestätigt werden kann. Dies hat gemäss Efonayi-Mäder et al. zur Folge, dass viele abgewiesene Asylsuchende praktisch nicht heiraten können (S. 41-42). Diese Massnahmen zielen auf eine Verhinderung von Scheinehen ab (S. 42). Von Scheinehen wird gesprochen, wenn die Eheschliessung nicht der Begründung einer Lebensgemeinschaft dient, sondern ausschliesslich dazu gebraucht wird, um die Bestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländer zu umgehen (S. 42).

3.4.3 Freizügigkeitsabkommen

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass für Personen, welche im Zentrum dieser Arbeit stehen, die Chance, offiziell als erwerbstätige beziehungsweise arbeitssuchende Personen in die Schweiz einzureisen, das heisst, eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines Anstellungsverhältnisses zu erhalten, äusserst gering ist. Dies ist so, weil es sich bei ihnen einerseits nicht um Bürgerinnen und Bürger von EU/EFTA Staaten und oftmals um unqualifizierte Migrantinnen und Migranten handelt, für die es auf dem Schweizer Arbeitsmarkt keinen Verwendungszweck gibt.

Am 1. Juni 2002 ist das sogenannte Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999¹³ oder auch Abkommen über den freien Personenverkehr genannt, zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU sowie derjenigen der Europäischen Freihandelsassoziation (EU/EFTA Staaten)¹⁴ in Kraft getreten. Durch das Abkommen gelten für die EU/EFTA Staatsangehörigen dieselben Lebens- und Arbeitsbedingungen wie für Schweizer Bürgerinnen und Bürger. EU und EFTA Staatsangehörige dürfen in der Schweiz wohnen und arbeiten, wenn ein Arbeitsvertrag für eine unbefristete oder eine auf mindestens 365 Tage befristete Anstellung vorgewiesen werden kann (Efionayi-Mäder et al., 2010, S. 33).

3.5 Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfen

Nebst der Entscheidung für einen illegalen Aufenthalt in der Schweiz oder der Legalisierung des Aufenthaltsstatus durch Heirat oder mit Hilfe eines Härtefallgesuches haben die abgewiesenen Asylsuchenden die Möglichkeit, in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Die freiwillige Rückkehr kann als Alternative zur zwangsweisen Rückkehr verstanden werden. Rückkehrhilfen haben zum Ziel, die freiwillige und selbstständige Rückkehr von Asylsuchenden in ihren Heimatstaat zu fördern (BFM, 2014h, S. 1). Die Rückkehrhilfe setzt sich aus drei Elementen zusammen. Diese sind die Rückkehrberatung, die individuelle Rückkehrhilfe und die Rückkehrhilfeprogramme.

3.5.1 Rückkehrberatung

Ein gesamtschweizerisches Netz von Rückkehrberatungsstellen (RKB) soll gewährleisten, dass Rückkehrwillige individuell beraten und bei der Organisation ihrer Rückreise unterstützt werden (BFM 2014h, S. 4-5). Die RKB ist Anlaufstelle für all diejenigen Asylsuchenden oder abgewiesenen Asylsuchenden, die zu einer freiwilligen Ausreise bereit sind. In Beratungsgesprächen wird die Rückkehr der Person geplant und die angemessene Rückkehrhilfemassnahme definiert (S. 4-5).

¹³ SR 0.142.112.681

¹⁴ Die EU/EFTA Staaten sind im Anhang C aufgelistet.

3.5.2 Individuelle Rückkehrhilfe

Zu der individuellen Rückkehrhilfe gehören gemäss BFM (2014h, S. 5) folgende Leistungen:

- die Beratung und Organisation der Rückkehr;
- die Übernahme der Reisekosten;
- eine Basispauschale von CHF 1'000.- für eine erwachsene Person (CHF 500.- für ein Kind) oder, falls der Aufenthalt in der Schweiz die Dauer von drei Monaten unterschreitet, CHF 500.- für eine erwachsene Person (CHF 250.- für ein Kind);
- eine individuelle Zusatzhilfe von bis zu CHF 3'000.- für die Realisierung eines beruflich oder gesellschaftlich ausgerichteten Eingliederungsprojektes;
- eine individuelle Rückkehrhilfe aus medizinischen Gründen: Kauf von Medikamenten, Organisation einer medizinischen Behandlung nach der Rückkehr, ärztliche Begleitung während der Heimreise;

Zusätzlich wird ein Reisegeld ausbezahlt, das entstehende Reisekosten decken soll. Es handelt sich dabei um einen Betrag von 100.- für eine volljährige Person (BFM, 2014h, S. 5). Ebenfalls wird eine Rückkehrhilfe direkt am Empfangs- und Verfahrenszentrum, also unmittelbar nach der Einreise in die Schweiz angeboten. Diese Rückkehrhilfe beinhaltet ausschliesslich eine Rückkehrberatung und eine Pauschale von 500.- pro Person (S. 5).

3.5.3 Länderprogramme

In Zusammenarbeit mit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) erarbeitet das BFM sogenannte Länderprogramme oder auch Rückkehrhilfeprogramme genannt. Die Massnahmen dieser Programme sind gemäss BFM (2014h, S. 5) so konzipiert, dass sie zu einer bestimmten Zielgruppe und der Situation in deren Herkunftsland passen. Der Ausschluss der interdepartementalen Arbeitsgruppe „Internationale Migrationszusammenarbeit“ (IMZ-A) entscheidet über die Durchführung der Länderprogramme und ist für die Koordination der geplanten Aktionen zuständig (S. 5-6). Ob ein Rückkehrhilfeprogramm notwendig beziehungsweise sinnvoll und umsetzbar ist, wird gemäss BFM (S. 6) anhand folgender Kriterien bestimmt: Die Anzahl Asylgesuche aus dem Land, die politische Lage im Herkunftsland und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Bereich der Rückübernahme seitens der Behörden des Herkunftslandes.

3.6 Strukturhilfen und Prävention irregulärer Migration

Die Migrationsprävention gilt als weiteres Zielelement der Schweizer Asylpolitik (BFM 2014h, S. 6). Nebst den bisher genannten Rückkehrhilfeleistungen finanziert das BFM in bestimmten Ländern sogenannte Strukturhilfeprojekte. Diese werden von der IMZ-A koordiniert und

SITUATION DER ABGEWIESENEN ASYLSUCHENDEN IN DER SCHWEIZ

von der DEZA umgesetzt und haben die „Verbesserung der Strukturen in den Herkunftsländern“ (BFM, 2014h, S. 6) zum Ziel. Die Projekte stehen in keinem direkten Zusammenhang mit den Rückkehrenden, sondern sollen gemäss BFM (S. 6) die Wohnbevölkerung im Herkunftsland unterstützen. Laut Art. 93 Abs. 2 AsylG können Programme im Ausland auch das Ziel verfolgen, einen Beitrag zur Prävention irregulärer Migration zu leisten. Dies wäre der Fall, wenn durch die gezielten Programme vermieden würde, dass Leute illegal in die Schweiz einreisen.

3.7 Zahlen und Fakten zu den Negativ- und Nichteintretensentscheiden

Im Rahmen dieser Arbeit interessiert in erster Linie, wie viele Asylgesuche jährlich abgelehnt werden, das heisst, wie viele Asylsuchende die Flüchtlingseigenschaften nach Art. 2 AsylG nicht aufweisen und auch nicht vorläufig aufgenommen werden, da einer Wegweisung nichts im Wege steht. Tabelle 1 liefert hierzu Resultate zum Jahr 2013 und Tabelle 2 diejenigen zum ersten und zweiten Quartal des Jahres 2014. Keine Beachtung soll den Nichteintretensentscheiden geschenkt werden, da Grund für diese meistens die Regelungen des Dublin-Assoziierungsabkommens sind. Das bedeutet, die Betroffenen werden in einen Dublin-Staat übergeführt, der für die Prüfung des Asylgesuches zuständig ist. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Personen, auf deren Gesuch in der Schweiz nicht eingetreten wird, nicht um Flüchtlinge im Sinne von Art. 2 AsylG handelt.

Tabelle 1

Erstinstanzliche Erledigungen nach Kantonen 2013

Kanton	Asylgesuche			Erstinstanzliche Erledigungen							Widerrufe und Erlöschen Asyl (inkl. Aberkennungen der Flüchtlingseigenschaft)			
	Total neue Asylgesuche	davon Mehrfachgesuche nach neuem Asylgesetz	Wiederaufnahmen Asylgesuche	Entscheide					Andere Erledigungen - Abschreibungen	Total Erledigungen	Widerrufe	Erlöschen	Total	
				Asyl-gewährungen	Anerkennungs- quote in % ¹	Ablehnungen mit VA	Ablehnungen ohne VA	Nichteintreten mit VA						Nichteintreten o. VA
Aargau	1'649	151	67	270	16.6%	241	235	2	880	289	1'917	6	55	61
Appenzell I. Rh.	40	6	6	14	27.5%	6	7	0	24	3	54	0	0	0
Appenzell A. Rh.	180	10	10	27	14.9%	23	37	0	94	28	209	0	12	12
Bern	2'977	198	139	420	14.3%	445	489	6	1'581	440	3'381	20	81	101
Basel-Land	838	121	38	157	16.7%	105	296	1	381	99	1'039	2	15	17
Basel-Stadt	471	72	27	65	13.1%	73	124	1	233	107	603	2	25	27
Freiburg	637	56	33	86	14.3%	74	97	1	343	113	714	3	23	26
Genf	1'136	102	108	196	17.2%	110	209	5	617	160	1'297	2	53	55
Glarus	118	4	7	22	20.0%	12	23	0	53	18	128	0	6	6
Graubünden	441	49	22	89	16.1%	75	65	1	322	94	646	1	18	19
Jura	226	24	13	37	18.2%	19	25	0	122	51	254	0	5	5
Luzern	921	96	59	203	20.1%	206	137	2	461	141	1'150	13	19	32
Neuenburg	367	33	40	80	17.1%	58	88	0	242	69	537	0	21	21
Nidwalden	110	11	7	30	29.4%	7	17	0	48	23	125	0	7	7
Obwalden	97	10	12	17	15.3%	13	16	0	65	11	122	0	4	4
St. Gallen	1'287	143	46	202	16.9%	168	188	2	634	264	1'458	10	23	33
Schaffhausen	276	15	21	61	24.1%	22	36	0	134	55	308	4	2	6
Solothurn	793	62	31	106	15.0%	86	132	2	379	154	859	2	24	26
Schwyz	405	27	15	64	16.7%	46	44	1	229	64	448	6	6	12
Thurgau	708	106	21	69	10.1%	67	143	1	402	152	834	4	16	20
Tessin	869	98	20	73	11.4%	83	68	1	413	216	854	4	23	27
Uri	83	9	8	35	35.0%	6	14	0	45	18	118	0	3	3
Waadt	1'716	142	172	208	12.5%	259	297	9	886	253	1'912	10	71	81
Wallis	813	98	62	60	8.1%	110	158	0	414	114	856	6	18	24
Zug	312	35	20	50	16.4%	60	36	0	159	46	351	6	14	20
Zürich	2'978	346	184	512	15.3%	536	500	10	1'786	405	3'749	15	80	95
Ohne Angabe	1'017	1	0	14	43.8%	6	7	0	5	11	43	14	13	27
Total	21'465	2'025	1'188	3'167	15.4%	2'916	3'488	45	10'952	3'398	23'966	130	637	767

SITUATION DER ABGEWIESENEN ASYLSUCHENDEN IN DER SCHWEIZ

Erläuterung: Von Januar 2013 bis Dezember 2013 wurden vom BFM 23'966 Asylgesuche erstinstanzlich erledigt. Das bedeutet, dass in 23'966 Fällen ein rechtskräftiger Entscheid vom BFM gefällt wurde. Ob gegen gewisse Entscheide eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist, ist hier nicht ersichtlich. 3'167 Personen wurde im Jahr 2013 Asyl gewährt. Die Asylgewährungen entsprechen 15.4 % aller effektiven Entscheide. 6'404 Asylgesuche wurden abgelehnt, davon liegt in 2'916 Fällen eine vorläufige Aufnahme vor und auf 10'997 Gesuche wurde nicht eingetreten. Die Daten wurden vom BFM (2014a, S. 14) publiziert.

Tabelle 2

Erstinstanzliche Erledigungen nach Kantonen 01.01.2014 bis 31.08.2014

Kanton	Asylgesuche			Erstinstanzliche Erledigungen							Widerrufe und Erlöschen Asyl (inkl. Aberkennungen der Flüchtlingseigenschaft)			
	Total neue Asylgesuche	davon Mehrfachgesuche nach neuem Asylgesetz	Wiederaufnahmen Asylgesuche	Entscheide						Andere Erledigungen - Abschreibungen	Total Erledigungen	Widerrufe	Erlöschen	Total
				Asyl-gewährungen	Anerkennungs- quote in % *	Ablehnungen mit VA	Ablehnungen ohne VA	Nichteintreten mit VA	Nichteintreten o. VA					
Aargau	1'055	34	64	290	26.4%	355	211	1	240	145	1'242	2	74	76
Appenzell i. Rh.	31	3	0	8	23.5%	13	6	0	7	1	35	0	5	5
Appenzell A. Rh.	131	9	7	49	32.2%	52	19	0	32	14	166	2	23	25
Bern	2'171	26	115	431	19.8%	809	393	3	541	237	2'414	15	181	196
Basel-Land	499	19	52	159	25.2%	205	148	0	119	35	666	2	68	70
Basel-Stadt	319	14	13	75	19.0%	116	107	4	93	53	448	1	33	34
Freiburg	522	23	27	149	29.9%	136	107	1	105	51	549	0	46	46
Genève	714	13	90	250	27.2%	284	186	4	196	53	973	9	104	113
Glarus	94	5	13	43	38.1%	38	15	0	17	10	123	0	0	0
Graubünden	408	17	14	86	20.5%	147	75	6	105	68	487	4	20	24
Jura	156	4	24	46	30.3%	37	38	1	30	14	166	0	29	29
Luzern	823	13	47	224	25.7%	293	146	1	207	92	963	6	69	75
Neuenburg	358	3	38	128	34.2%	98	75	1	72	28	402	0	38	38
Nidwalden	80	2	2	23	31.9%	27	8	0	14	4	76	0	13	13
Obwalden	55	0	9	10	13.2%	44	8	1	13	0	76	0	6	6
St. Gallen	846	20	47	205	24.1%	300	141	2	203	126	977	14	67	81
Schaffhausen	194	6	20	61	30.7%	67	33	1	37	34	233	1	16	17
Solothurn	613	19	25	128	22.4%	211	86	1	145	71	642	1	40	41
Schwyz	281	5	28	70	22.3%	131	40	1	72	28	342	2	13	15
Thurgau	471	7	39	90	20.5%	132	89	6	123	67	507	0	19	19
Tessin	504	1	27	74	14.3%	212	68	1	162	99	616	0	34	34
Uri	78	2	10	20	37.7%	16	6	0	11	2	55	0	6	6
Waadt	1'178	21	140	360	26.2%	349	322	11	330	126	1'498	7	112	119
Wallis	594	10	53	152	24.7%	149	138	8	169	70	686	2	73	75
Zug	212	12	16	47	21.9%	82	32	1	53	21	236	1	17	18
Zürich	1'875	104	132	725	25.9%	1'005	448	20	601	235	3'034	35	257	292
Ohne Angabe	1'442	0	0	15	31.9%	5	15	0	12	13	60	11	68	79
Total	15'704	392	1'052	3'918	24.5%	5'313	2'960	75	3'709	1'697	17'672	115	1'431	1'546

Erläuterung: Von Januar 2014 bis Ende August 2014 wurden total 17'672 Asylgesuche erstinstanzlich erledigt. Insgesamt wurden in dieser Zeitspanne 3'918 Personen als Flüchtlinge anerkannt, was einer Anerkennungsquote von 24.5 % entspricht. 8'273 Personen erhielten einen Negativentscheid. Das sind fast so viele wie im gesamten Jahr 2013. Dabei ist es in 5'313 Fällen zu einer vorläufigen Aufnahme gekommen. Auf 3'784 Gesuche wurde nicht eingegangen und 1'697 Gesuche wurden abgeschrieben. Mit anderen Abgängen sind gemäss BFM (2014k, S. 18) vor allem administrative Abschreibungen infolge von Mehrfachregistrierungen oder Doppelgesuchen gemeint. Die Tabelle wurde vom BFM (2014b, S. 18) publiziert.

Relevant für diese Arbeit sind zudem die Zahlen zur Ausreise von abgewiesenen Asylsuchenden in Abbildung 1 (Bestand 2013) und Abbildung 2 (Bestand Juli 2014). Wird ein Asyl-

gesuch abgelehnt, muss die betroffene Person die Schweiz verlassen beziehungsweise in ihr Herkunftsland zurückkehren. In den beiden Abbildungen ist ersichtlich, wie viele Betroffene jeweils in ihr Herkunftsland zurückgereist sind und wie viele unkontrolliert abgereist sind. Eine „unkontrollierte Abreise“, wie sie vom BFM genannt wird, meint, dass den Behörden der Aufenthaltsort der Person nicht mehr bekannt ist (2014k, S18). Es kann sich dabei um Personen handeln, die ohne sich abzumelden in ein anders Land oder zurück ins Herkunftsland gereist sind (S.18). Aufgrund der obigen Schilderungen betreffend Erwartungsdruck und Risiko eines Gesichtsverlustes bei einer Rückkehr ins Herkunftsland, ist davon auszugehen, dass sich die Personen ohne staatliche Legitimation im Land befinden, also untergetaucht sind und nicht etwa (ohne Rückkehrhilfe) die Rückreise ins Heimatland angetreten sind.

Abbildung 1 zeigt, dass im Jahr 2013 insgesamt 21'570 Abgänge registriert wurden. Viele davon (4'067) wurden gemäss Dublin-Assoziierungsabkommen in einen Dublinstaat zurückgeführt. 165 Personen wurden in einen Drittstaat zurückgeführt und in 4'922 Fällen kam es zu einer kontrollierten selbstständigen Ausreise. In 6'811 Fällen handelt es sich um eine unkontrollierte Abreise und nur in 3'520 Fällen hat eine Rückführung in den Heimatstaat stattgefunden.

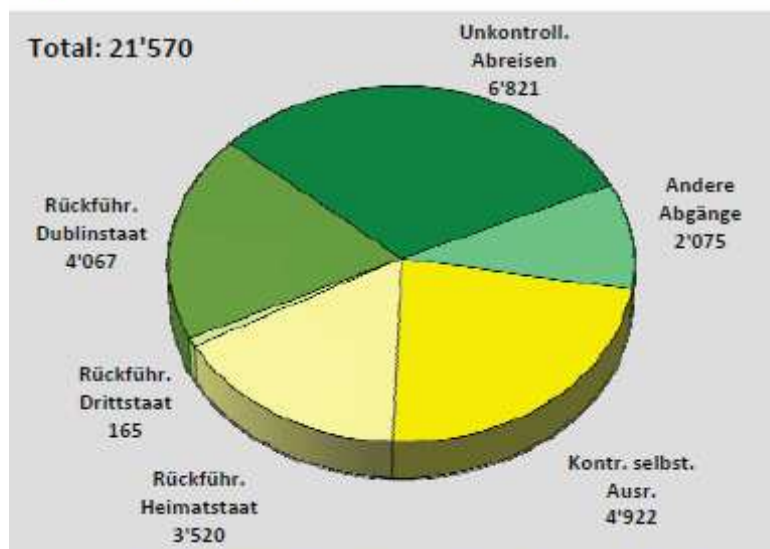


Abbildung 1. Abgänge im Asylprozess. Publiziert vom BFM, 2014k, S. 17

In Abbildung 2 ist zu erkennen, dass von Januar 2014 bis Ende Juni 2014 insgesamt 10'218 Abgänge registriert wurden. Dabei handelt es sich in 1'384 Fällen um eine Rückführung in einen Dublinstaat, in 100 Fällen um eine Rückführung in einen Drittstaat und in 1'857 Fällen um eine Rückführung in den Heimatstaat. 1'419 Personen sind selbständig und kontrolliert ausgereist. Auffallend hoch sind auch in der Zeitspanne von Januar bis Juni 2014 die unkontrollierten Abreisen (3'102 Personen).

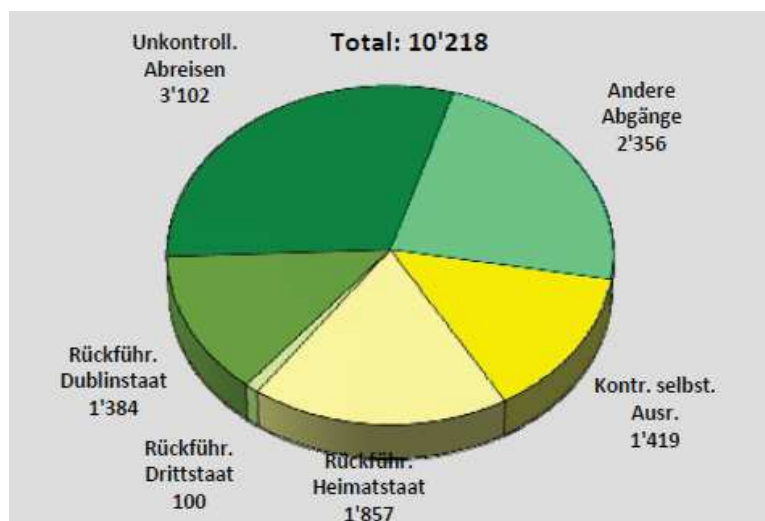


Abbildung 2. Abgänge im Asylprozess. Publiziert vom BFM, 2014I, S. 11

3.7.1 Asylgesuche und erstinstanzliche Erledigungen nach Nationen

Aus den obigen Tabellen und Abbildungen geht nicht hervor, aus welchen Ländern die abgewiesenen Asylsuchenden stammen. Hierzu hat das BFM Statistiken publiziert, die informieren, aus welchen Ländern die Personen stammen, die Asylgesuche stellen, wie viele es pro Land sind und wie die jeweiligen Entscheide, die vom BFM getroffen werden, aussehen. Die entsprechenden Tabellen (Tabelle 5-13), die die Asylentscheide nach Nationen aufzeigen, sind im Anhang D zu finden.

Aus den Statistiken (Tabelle 5-9, Anhang D) wird ersichtlich, dass von Staatsangehörigen folgender Länder im Jahre 2013 viele Asylgesuche in der Schweiz eingegangen sind, während gleichzeitig von den ebenfalls vielen behandelten Gesuchen (die eventuell bereits in den vergangenen Jahren gestellt wurden) nur sehr wenige (unter 10%) gutgeheissen wurden:

- Algerien
- Gambia
- Guinea
- Demokratische Republik Kongo
- Mali
- Senegal
- Tunesien
- Bosnien
- Georgien
- Guinea-Bissau
- Kosovo
- Nigeria
- Serbien

Während bei den genannten Ländern die Anzahl gestellter Gesuche gross ist, ist die Anerkennungsquote gleichzeitig sehr gering. Konkret heisst das, dass diese mit 3,6 bei der de-

demokratischen Republik Kongo am höchsten ist und am niedrigsten bei den Ländern Algerien, Mali und Nigeria mit 0.0%, 0.0% und 0.1%. Besonders auffällig ist, dass sehr viele Asylgesuche von Personen aus Tunesien und Nigeria eingereicht wurden, während genau bei diesen zwei Ländern die Anerkennungsquote am geringsten ist.

Weiter zeigen die Statistiken (Tabelle 10-13, Anhang D), dass von Januar bis Ende August 2014 von Staatsangehörigen folgender Länder viele Asylgesuche in der Schweiz gestellt wurden, während gleichzeitig von den ebenfalls vielen behandelten Gesuchen (die eventuell bereits in den vergangenen Jahren gestellt wurden) nur wenige (unter 10%) gutgeheissen wurden:

- Algerien
- Gambia
- Guinea
- Kosovo
- Marokko
- Senegal
- Tunesien
- Bosnien
- Georgien
- Demokratische Republik Kongo
- Mali
- Nigeria
- Serbien
- Ukraine

Bei den Ländern handelt es sich zum grössten Teil um dieselben wie im Jahre 2013. Die Ukraine und Marokko fallen im ersten und zweiten Quartal des Jahres 2014 zusätzlich zu den anderen erwähnten Ländern, mit einer hohen Anzahl gestellter Asylgesuche bei gleichzeitig sehr geringer Anerkennungsquote auf. Zudem befindet sich Guinea-Bissau nicht mehr auf der Liste. Die Anerkennungsquote ist bei der demokratischen Republik Kongo mit 6,6 am höchsten und am niedrigsten bei den Ländern Georgien, Mali, Nigeria, Senegal und Serbien. Alle weisen sie eine Anerkennungsquote von 0.0% auf. Auffällig ist auch im Jahre 2014, dass sehr viele Asylgesuche von Personen aus Tunesien und Nigeria eingereicht wurden, während genau bei diesen zwei Ländern die Anerkennungsquote sehr gering ist. Bei neun der 14 Länder handelt es sich um nord- und westafrikanische Länder.

Schlussfolgernd lässt sich Folgendes festhalten: Wenn aus einem bestimmten Land viele Asylgesuche eingereicht werden und die Anerkennungsquote gleichzeitig gering ist, bedeutet dies, dass aus den entsprechenden Ländern viele Menschen auf der Flucht sind, jedoch nicht aus asylrelevanten Gründen, wie sie in Art. 2 AsylG definiert sind. Dies hat zur Folge, dass die Betroffenen einen negativen Asylentscheid erhalten und aufgefordert werden, in ihr Herkunftsland zurückzukehren.

Das BFM hat weitere Zahlen publiziert, die über die Anzahl Austritte im Asylwesen nach Nationen informieren. Die entsprechenden Tabellen (Tabelle 14-23) sind ebenfalls im Anhang D zu finden. Die Zahlen lassen erkennen, dass bei den Leuten der oben genannten Herkunftsländer mit Ausnahme von Serbien, Kosovo und Bosnien die Anzahl unkontrollierter Abgänge im Vergleich zu den Rückführungen ins Heimatland sehr hoch ist. Das bedeutet, dass zwar viele Wegweisungen aus der Schweiz verfügt wurden, aber lange nicht alle vollzogen wurden oder werden konnten. Besonders Leute aus Nord- und Westafrika scheinen den illegalen Aufenthalt in der Schweiz einer Rückkehr ins Heimatland vorzuziehen. Diese Annahme deckt sich mit den Aussagen der von Tolsdorf und Achermann et al. interviewten abgewiesenen Asylsuchenden aus Westafrika, die beschreiben, wie schlimm eine Rückkehr ins Heimatland für sie wäre.

3.8 Gesellschaftliche und asylpolitische Reaktionen auf die Fluchtproblematik

Migration, Flucht und Asyl sind Themen, die Reaktanz in der Bevölkerung und in der Politik auslösen. Asylstatistiken werden analysiert, Schlussfolgerungen daraus gezogen und zukünftige Entwicklungen vorausgesagt, was die öffentliche Wahrnehmung stark beeinflusst. Baumgartner und Betschart (2001) stellen fest, dass in der öffentlichen Wahrnehmung unter migrationspolitischen Themen in erster Linie Entwicklungen im Asylbereich verstanden werden und „der scheinbar unkontrollierbare Zustrom von Ausländern“ (S. 105) die Bevölkerung verunsichere und Besorgnis auslöse.

3.8.1 Asylmissbrauch

Die Resultate der Asylstatistiken lösen bei einem grossen Teil der Bevölkerung negative Reaktionen aus. So meint Brägger (2012), dass bei vielen Schweizer Bürgerinnen und Bürger ein diffuser Unmut über alles, was mit Asylwesen, Migration und Einwanderung zu tun hat, herrsche.

Wird das Asylgesuch einer Person abgelehnt, besteht die Gefahr, dass die Ablehnung mit einem Asylmissbrauch gleichgesetzt wird. Denn folgt laut rechtlicher Definition auf ein Asylgesuch eine Ablehnung, bedeutet dies, dass die betroffene Person keine Verfolgte oder Verfolgter ist und sie mit dem Einreichen ihres Asylgesuches schlussendlich asylfremde Zwecke verfolgt hat. Das heisst konkret, dass die Gründe, die die Person dazu veranlasst hat, ihr Heimatland zu verlassen und Asyl zu beantragen, nicht die in Art. 3 AsylG Genannten sind. Abgewiesenen Asylsuchenden wird daher oftmals ein Asylmissbrauch vorgeworfen. Wirft man einen Blick auf die Asylstatistik (siehe 2.7) stellt man fest, dass dementsprechend bei mehr als der Hälfte, der seit Januar 2013 erledigten Asylgesuche von einem Asylmissbrauch gesprochen werden könnte. Zeugin (2007, S. 53) weist in diesem Zusammenhang

darauf hin, dass es nicht korrekt ist, in allen Fällen von Missbrauch zu sprechen, da das Recht, Asyl zu ersuchen, ein Menschenrecht ist und somit allen Menschen zusteht. Ob Asyl schliesslich gewährt wird, hängt von den Staaten ab, die das Gesuch prüfen. Entspricht ein Asylgesuch nicht den Anforderungen des Asylgesetzes, ist es nicht etwa automatisch missbräuchlich, sondern entspricht den Gesetzen nicht (S. 53). Von Missbrauch im Asylbereich kann dann die Rede sein, wenn die asylsuchende Person den Aufenthalt gezielt für kriminelle Zwecke nutzt oder Ausweispapiere absichtlich vernichtet werden, um eine Rückschaffung zu verzögern (S. 53). Es kann davon ausgegangen werden, dass eine solche Unterscheidung von der Bevölkerung nicht oft vorgenommen wird. So sagt auch Zeugin (2001, S. 53), dass die Präsenz der Missbrauchsthematik in der Öffentlichkeit die Haltung der Bevölkerung gegenüber den Flüchtlingen vor allem negativ beeinflusst.

3.8.2 Politik der Abschreckung und Abschottung

Die Menschenrechtsorganisation „Amnesty International Schweiz“ beschreibt in einer Medienmitteilung (2013), dass Politikerinnen und Politiker eine Politik der Abschreckung betreiben und Panik unter der Schweizer Bevölkerung auszulösen versuchen, um das „Flüchtlingsproblem“ zu kontrollieren. Amnesty International Schweiz sieht in der Verschärfung des Asylgesetzes keine Lösung der Probleme. Die Abschreckung und die Härte hielten Menschen nicht davon ab, zu flüchten, sondern generierten nur Elend und eine erschwerte Integration für Flüchtlinge. Zudem würde die Schweiz mit den Verschärfungen immer mehr vom Ziel, Schutzbedürftigen und Verfolgten im Sinne des Flüchtlingsrechts Schutz zu gewähren, abweichen. Auch Zeugin (2001) weist darauf hin, dass die Asylpolitik eines Ziellandes keine Auswirkungen auf die Entscheidung von Menschen hat, ihr Herkunftsland zu verlassen, also die Anzahl eingereichter Asylgesuche weder kontrollieren noch reduzieren kann (S. 57). Weiter bemerkt sie, dass die bisherigen Gesetzesverschärfungen weder Asylmissbräuche verhindern konnten, noch einen Abschreckungseffekt hatten, also Migrantinnen und Migranten nicht von einer Flucht aus dem Herkunftsland abhalten konnten (S.54). Vielmehr kam es durch die Verschärfungen zum Abbau von Verfahrensrechten, was es für wirklich Verfolgte immer schwieriger macht, in der Schweiz Schutz zu finden (S. 54). Wie Amnesty International Schweiz bemerkt auch Zeugin, „dass das Grundrecht auf Asyl in Frage gestellt ist“ (S. 54).

Amnesty International Schweiz äussert sich in einer Medienmitteilung vom Juli 2014 äusserst kritisch zu der von Europa betriebenen Abschottungspolitik gegen Flüchtlinge. „Sicherung der Grenzen wichtiger als Rettung von Leben“ heisst der Titel der Medienmitteilung, die beschreibt, wie mit menschenverachtenden Mitteln versucht wird, Flüchtlinge von Europa fern-

zuhalten. Laut Amnesty International Schweiz investiert die Schweiz in die Firma „Frontex“¹⁵, die für die Sicherung der Europäischen Aussengrenzen verantwortlich ist. Amnesty International Schweiz kritisiert in derselben Medienmitteilung die momentan vorherrschende Abschottungspolitik, die zahlreiche Menschenleben kostet. Nicht vorhandene gefahrenfreie Fluchtwege nach Europa und Meter hohe Stacheldrahtzäune, die an Landesgrenzen verlaufen, führen laut Amnesty International Schweiz dazu, dass viele Menschen ihr Recht auf Schutz vor Verfolgung nicht einfordern können.

3.9 Eingrenzung der Zielgruppe

An dieser Stelle soll eine präzisere Beschreibung respektive Eingrenzung der Zielgruppe erfolgen. Eine Person kann sich wie weiter oben beschrieben aus verschiedenen Gründen illegal in der Schweiz aufhalten. So zählen nicht alle Sans-Papiers zu den ehemaligen Asylsuchenden. Einige Personen wurden etwa nach dem Ablauf ihres Touristenvisa zu Sans-Papiers, weil sie die Schweiz nicht wie vorgeschrieben verlassen haben. Oder sie haben sich von Anfang an ohne staatliche Bewilligung in der Schweiz aufgehalten. In dieser Arbeit sollen diejenigen Menschen im Fokus stehen, die sich für die Einreichung eines Asylgesuches entschieden haben, aber kein Asyl erhalten haben und nicht vorläufig aufgenommen wurden, da sie keine Flüchtlinge im materiellen Sinne darstellen und einer Wegweisung keine Hindernisse im Wege stehen. Es handelt sich hier um diejenigen Sans-Papiers und Illegalisierten, die in Form der Anzahl abgelehnter Asylgesuche in den Asylstatistiken erfasst sind. Diejenigen Asylsuchenden, auf deren Asylgesuch ein Nichteintretensentscheid erfolgt ist, sind auch in den Asylstatistiken erfasst, stehen aber nicht im Fokus der Arbeit. Denn oft ist das Dublin-Assoziierungsabkommen Grund für das Nichteintreten auf das Gesuch. Die Betroffenen werden in den meisten Fällen in einen Dritt- oder Dublinstaat weitertransferiert, der für die Prüfung des Asylgesuches zuständig ist. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Betroffenen nicht um Flüchtlinge im materiellen Sinn handelt, da das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Asylsuchende, auf deren Gesuch nicht eingetreten wird, weil es ausschliesslich aus medizinischen oder wirtschaftlichen Gründen eingereicht wurde, zählen allerdings wiederum zur Zielgruppe, denn diese werden nicht aufgefordert, in ein Dritt- oder Dublinstaat weiterzureisen, sondern ebenfalls ins Herkunftsland zurückzukehren.

Aufgrund der Betrachtung der Asylstatistiken erlaube ich mir an dieser Stelle eine weitere Eingrenzung der Zielgruppe. Aus den Asylstatistiken geht, wie unter 3.7.2 beschrieben, hervor, dass insbesondere abgewiesene Asylsuchende aus Nord- und Westafrika ein Leben in der Illegalität einer Rückkehr ins Herkunftsland vorziehen. Da es sich bei den nord- und

¹⁵ Für Informationen zu FRONTEX vgl. <http://frontex.europa.eu/>

westafrikanischen Länder um Entwicklungsländer handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der Menschen, die aus diesen Ländern nach Europa beziehungsweise in die Schweiz migrieren und hier nicht als Flüchtlinge anerkannt werden, ihr Herkunftsland aufgrund wirtschaftlicher Not, Armut und Perspektivenlosigkeit verlassen haben, in der Hoffnung, in der Schweiz ein besseres Leben zu finden. Der im Rahmen dieser Bachelorarbeit erarbeitete Vorschlag zu einer Alternative zu Asyl richtet sich bewusst an diejenigen Migrantinnen und Migranten, die aufgrund von Armut, wirtschaftlicher Not und Perspektivenlosigkeit ihr Herkunftsland verlassen, und hoffen, im Zielland ein besseres Leben zu finden. Es handelt sich dabei um die in unserer Gesellschaft oftmals in einem abschätzenden Sinn als „Wirtschaftsmigranten“ bezeichneten Migrantinnen und Migranten. Die Eingrenzung der Zielgruppe ermöglicht das Präsentieren eines konkreten Vorschlages. Die Erarbeitung einer Alternative zu Asyl, die alle erdenklichen Flucht motive berücksichtigt, ist kaum möglich, insbesondere nicht im Rahmen dieser Arbeit.

4 PROBLEMDEFINITION UND ERKENNTNISSE

Im folgenden Kapitel wird eine Problemdefinition herausarbeitet, indem in einem ersten Schritt, auf der Basis der in Kapitel 2 und 3 dargelegten Materialien, die Problematik zusammengefasst dargestellt wird und in einem zweiten Schritt die der Problematik zugrundeliegenden strukturellen Bedingungen erhoben und analysiert werden. Dies soll eine umfassende Darstellung einer vorliegenden Problematik im Schweizerischen Asylwesen ermöglichen. Durch das Erkennen von Zusammenhängen zwischen Problemen und strukturellen Bedingungen können in einem weiteren Schritt Erkenntnisse abgeleitet werden, die ausschlaggebend für den weiteren Teil der Arbeit sind. Sie begründen die Auswahl der in Kapitel 5 vorgestellten Theorie zur Prävention irregulärer Migration, sowie die in Kapitel 6 dargestellten Vorschläge zu einer möglichen Alternative zu Asyl.

4.1 Die prekäre Lebenslage der Betroffenen

Im Folgenden werden die Probleme, die sich für abgewiesene Asylsuchende aufgrund ihrer Rechtsstellung und den daraus resultierenden Lebensbedingungen ergeben, zusammengefasst. Dabei steht die Perspektive der Betroffenen im Vordergrund. Eine Problemdarstellung aus Sicht der Gesellschaft und des Staates folgt im Unterkapitel 4.2.

4.1.1 Rechtliche Situation

Die Rechte von abgewiesenen Asylsuchenden beschränken sich auf ein Minimum. Gemäss dem Recht auf Nothilfe nach Art. 12 BV sollte ihnen zwar ein Obdach, Nahrung, Kleidung sowie die Möglichkeit zur Körperpflege und eine medizinische Versorgung gewährleistet werden, aber die Realität sieht oftmals anders aus. Obwohl den Betroffenen in Durchgangs- oder Sachabgabezentren ein Schlafplatz und die Möglichkeit zur Körperpflege zur Verfügung gestellt werden, ist der Aufenthalt in diesen Zentren mit der Gefahr verbunden, inhaftiert oder gar ausgeschafft zu werden, denn abgewiesene Asylsuchende halten sich ohne staatliche Legitimation in der Schweiz auf und machen sich dadurch strafbar. Leben die Betroffenen in den für sie vorgesehenen Zentren, ist ihr Aufenthaltsort dem kantonalen Migrationsdienst bekannt. Sobald die Behörden über den Aufenthaltsort der abgewiesenen Asylsuchenden Bescheid wissen, können diese von der Kantonspolizei, die für den Vollzug der Wegweisung, die gegen die Betroffenen verfügt wurde, zuständig sind, abgeholt werden. Weiter muss, wer das Nothilfegeld beziehungsweise die Nothilfe in Form von Lebensmitteln beziehen will, dies ebenfalls in den Durchgangs- oder Sachabgabezentren tun. Hier zeigt sich dieselbe Problematik: Nur wer den Behörden seinen Aufenthaltsort bekannt gibt, hat Anspruch auf Leistungen. Wer die finanzielle Unterstützung oder Lebensmittel beziehen will, muss das Risiko einer Inhaftierung oder gar Ausschaffung in Kauf nehmen. Wer sich gegen die finanzielle Un-

terstützung vom Staat entscheidet, muss sich auf eine andere Art und Weise über dem Wasser halten. Da abgewiesene Asylsuchende meist wenig soziale Kontakte und sehr schlechte Sprachkenntnisse haben, ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für sie schwierig. Zudem ist es für die genannte Personengruppe gesetzlich verboten, einer Arbeit nachzugehen. Kommt es trotzdem zu einem Arbeitsverhältnis, handelt es sich um Grau- oder Schwarzarbeit. Gerade Schwarzarbeit bringt äusserst prekäre Arbeitsbedingungen mit sich. So werden Betroffene oftmals als flexible und billige Arbeitskräfte eingesetzt und sie profitieren nicht von Sozialversicherungsleistungen. Wer keiner Arbeit nachgeht, versucht der staatlichen Abhängigkeit manchmal durch Kleinkriminalität zu entgehen. Aber nicht nur aufgrund des Ausübens von kleinkriminellen Handlungen, sondern alleine aufgrund ihrer Anwesenheit oder sagen wir aufgrund ihrer Existenz machen sich alle abgewiesenen Asylsuchenden jeden Tag aufs Neue strafbar. Sie verstossen gegen das Gesetz und sind dadurch jeden Augenblick dem Risiko ausgesetzt, inhaftiert zu werden. Anzunehmen ist, dass die Gefängnisaufenthalte bei einigen oder sogar bei den meisten abgewiesenen Asylsuchenden insgesamt länger als die 12 Monate betragen, die als Höchststrafe bei illegalem Aufenthalt gelten. Laut AuG können Betroffene zusätzlich für andere Vergehen mit einem Freiheitsentzug bestraft werden. So zum Beispiel wenn sie gegen die Ein- und Ausgrenzungsbestimmungen nach Art. 74 AuG verstossen, die zu den Zwangsmassnahmen zählen, die gegen Menschen, die sich ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten, angeordnet werden können.

Betrachtet man die im Unterkapitel 3.4.1 genannten Kriterien, die für eine individuelle Regularisierung des Aufenthaltsstatus durch ein Härtefallgesuch erforderlich sind, fällt auf, dass für abgewiesene Asylsuchende die Möglichkeit, mit Hilfe der Härtefallregelung zu einer Aufenthaltsbewilligung zu gelangen, sehr gering ist. Der Status der Illegalität ermöglicht den Betroffenen kaum, das Kriterium der ausreichenden Integration zu erfüllen. Ohne Aufenthaltsstatus sind die Leute nicht zu staatlich finanzierten Sprachkursen zugelassen und private Sprachkurse können die meisten nicht finanzieren. Zudem führt die ständige Angst, von den Behörden entdeckt zu werden, zur Isolation, was einer Integration nicht dienlich ist. Ebenfalls ist es den Betroffenen aufgrund ihres Status nicht möglich, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wodurch keine berufliche Integration stattfinden kann. Um zu garantieren, dass den Behörden der Aufenthaltsort während fünf Jahren stets bekannt war, müssen die Betroffenen das Risiko einer Inhaftierung in Kauf nehmen. Denn wie bereits erwähnt, ist der Aufenthalt ohne staatliche Legitimation Grund für einen Freiheitsentzug. Das Risiko inhaftiert zu werden, ist gross, wenn die Behörden über den Aufenthaltsort Kenntnis haben. Eine Inhaftierung wiederum spricht gegen die Respektierung der Rechtsordnung, wie sie als weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit Hilfe der Härtefallregelung

genannt wird. Grundsätzlich spricht die illegale Anwesenheit gegen die Respektierung der Rechtsordnung.

4.1.2 Gesundheit

Die Einschränkung an Rechten für abgewiesene Asylsuchende wirkt sich negativ auf ihre Gesundheit aus. Bei der Unterkunft, die Asylsuchenden zusteht, handelt es sich um eine Kollektivunterkunft, die keine Privatsphäre und nicht genügend Hygienemöglichkeiten bietet. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die Rotationverfahren, die manche Zentren anwenden, damit sich die Betroffenen nicht integrieren, eine enorme Belastung für diese darstellen, da ein Umzug in eine neue und unbekanntere Umgebung als Stresssituation betrachtet werden kann. Nebst der Wohnsituation stellt die Ernährung ein weiteres Problem dar. Viele Nothilfebezüger leiden an Mangelerscheinungen und Unterernährung, was die Anfälligkeit für Infektionen erhöht. Nebst den physischen Beschwerden stellen bei abgewiesenen Asylsuchenden psychische Belastungen ein grosses Problem dar. So führt die Angst vor einer Aufdeckung oder einer Abschiebung ins Herkunftsland zu Stress. Diese Angst hängt oftmals mit dem Druck der Familie im Herkunftsland zusammen. Gerade dann, wenn die Entscheidung zur Flucht ein kollektiver Entschluss war, an dem die gesamte Familie beteiligt war und entsprechend Geld in die Flucht investiert hat, ist der Erwartungsdruck riesig und eine Heimreise (mit leeren Händen) sowohl für die Migrierten als auch für die Zurückgebliebenen unvorstellbar. Betroffene ziehen das Leben in der Illegalität unter entsprechend prekären Lebensbedingungen einem Gesichtsverlust vor. Es handelt sich dabei oft um ein sehr einsames und isoliertes Leben, da eine Entdeckung nicht riskiert werden will. Fehlende Beschäftigung und daraus resultierende kleinkriminelle Handlungen, Destrukturierung und das Gefühl der Nutzlosigkeit können die Folgen sein.

4.1.3 Missachtete Menschenrechte und tangierte Grundrechte

Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen nach Art. 12 BV scheint in gewisser Weise tangiert zu sein, da eine betroffene Person nur dann von ihrem Recht Gebrauch machen kann, wenn sie das Risiko eingeht, in Haft genommen zu werden. Grundrechte stehen jedem Menschen zu und sollten nicht an Bedingungen geknüpft oder mit Risiken verbunden sein. Weiter stellen die Zwangsmassnahmen, die gegen abgewiesene Asylsuchenden angeordnet werden können, ein Eingriff in das Grundrecht auf persönlichen Freiheit (Art. 10 BV) dar. Insbesondere die durchgeführten Sonderflüge, bei denen abgewiesene Asylsuchende gegen ihren Willen und wenn nötig unter der Anwendung von Gewalt in ihr Herkunftsland zurückgebracht wer-

den, scheinen unmenschlich. Gerade die Tatsache, dass es bei Sonderflügen bereits zu Todesfällen kam¹⁶, lässt an der Angemessenheit dieser Massnahme zweifeln.

Nicht nur die Garantie des Rechtes auf Hilfe in Notlagen und desjenigen auf persönliche Freiheit, sondern auch die Garantie desjenigen Menschenrechts, das besagt, dass jeder Mensch in einem beliebigen Land um Asyl bitten kann (Art. 14 Ziff. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte), ist in Frage gestellt. Denn die häufigen Verschärfungen des Asylgesetzes und der damit verbundene Abbau von Verfahrensrechten und die Abschottungspolitik, die verhindern soll, dass Flüchtlinge überhaupt nach Europa einreisen können, erschweren es Verfolgten, in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen.

Zum Grundrecht auf Hilfe in Notlagen nach Art. 12 BV gehört der Anspruch auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Ebenfalls ist in Art. 7 BV zur Menschenwürde festgehalten, dass diese zu achten und zu schützen sei. Unter Menschenwürde wird ein Wert verstanden, der jedem Menschen aufgrund seiner Menschheit innewohnt („Menschenwürde“, 2011). Der Begriff der Würde bezeichnet „einen im moralisch-rechtlichen Sinne grundlegenden Wert des Menschen, der ihn in seiner Person und in der Art seiner Existenz zu einem ausgezeichneten, schützenswerten Lebewesen macht“ („Würde“, 2009). In der christlichen Tradition des Mittelalters wird der Begriff der Würde mit demjenigen der Wahlfreiheit und Selbstmächtigkeit gleichgesetzt und auch in der frühen Neuzeit spielt der Begriff der Selbstbestimmung im Diskurs über die inhaltliche Bestimmung des Begriffes Würde eine zentrale Rolle („Würde“, 2008). Im 20. Jahrhundert wurde diskutiert, was es bedeutet, die Würde des Menschen zu achten. Die Achtung der Menschenwürde liege darin, „die Bedingungen zu wollen, unter denen jeder sich frei Ziele setzend und verfolgend entwerfen kann (. . .)“ („Würde“, 2008).

In Anbetracht der Erläuterungen zum Begriff Würde stellt sich die Frage, ob abgewiesenen Asylsuchenden ein menschenwürdiges Dasein garantiert ist. Ein Leben in der Illegalität schränkt die Wahlfreiheit und die Möglichkeit zur Selbstbestimmung für Betroffene stark ein. So ist es ihnen aufgrund der Einschränkung an Rechten nicht möglich, ihr Leben frei nach ihren Interessen zu gestalten oder ihre Träume zu verwirklichen. Die Definition der Würde als „ein dem Menschen innenwohnender Wert, der ein Leben schützenswert macht“, wirft die Frage auf, was schützenswert bedeutet, beziehungsweise wie dieser Schutz aussehen soll. Einerseits könnte die Tatsache, dass abgewiesene Asylsuchende trotz fehlender Aufenthaltsbewilligung Nothilfe in Anspruch nehmen können, als Gewährleistung von Schutz bezeichnet werden. Andererseits kann das Beziehen von Nothilfe als eine Gefahr gesehen

¹⁶ zum Thema Todesfälle bei Sonderflügen vgl. Ausschaffungshäftling am Flughafen gestorben. (2010, 19. März). *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <http://www.nzz.ch>

werden, im Hinblick auf das Risiko einer Inhaftierung oder Ausschaffung, das entsteht, sobald die Behörden wissen, wo sich Nothilfebeziehende aufhalten.

Asyl- und ausländerrechtliche Regelungen lassen daran zweifeln, dass der Würde von abgewiesenen Asylsuchenden Achtung geschenkt wird. Wegweisungen aus der Schweiz oder die drohende Zwangsausschaffung ins Herkunftsland, beim nicht Verlassen der Schweiz, stellen keine Bedingungen dar, unter welchen sich die Betroffenen frei Ziele setzen und diese verfolgen können. Zudem ist mir aus meiner Arbeit in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende bekannt, dass viele abgewiesene Asylsuchende ihre Lage als entwürdigend bezeichnen. Die Schweiz habe ihnen ihre Würde gestohlen und behandle sie wie Tiere. Obwohl Würde als etwas dem Menschen Innewohnendes, Unantastbares definiert wird, zeigt sich bei Aussagen von diversen abgewiesenen Asylsuchenden, dass sie durch die vorherrschenden Lebensumstände ihr Wertgefühl, ihren Stolz, ihr Selbstbewusstsein und zum Teil ihre Selbstachtung verloren haben. Abgewiesene Asylsuchenden erfahren laut eigenen Aussagen, dass sie in unserer Gesellschaft „nichts wert“ sind.

4.1.4 Enttäuschte Erwartungen

Die Zahlen aus den Asylstatistiken lassen vermuten, dass die Mehrheit der abgewiesenen Asylsuchenden nicht wegen der Suche nach Schutz vor Verfolgung in die Schweiz geflüchtet ist. Wäre dem so, kann davon ausgegangen werden, dass sie nicht einen negativen, sondern einen positiven Asylentscheid erhalten hätten oder zumindest vorläufig aufgenommen worden wären.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Erwartungen, die Betroffene an ihren Aufenthalt in der Schweiz hatten, nicht mit der Ablehnung, die sie erfahren, übereinstimmen. Es ist anzunehmen, dass Menschen, die wegen Perspektivenlosigkeit, Armut, wirtschaftlicher Not oder der Hoffnung auf ein besseres Leben (also nicht wegen asylrelevanten Gründen) flüchten, sich nicht erhoffen, in der Schweiz Schutz vor Verfolgung, sondern die Chance auf ein besseres Leben zu erhalten. Anstelle dieser Chance erwartet sie ein Leben in der Illegalität. Mit einer enttäuschten Erwartung umzugehen, stellt immer eine Herausforderung dar, insbesondere wenn damit nicht nur die eigenen Erwartungen, sondern die einer ganzen Familie enttäuscht werden. Obwohl Achermann et al., wie in Kapitel 3 aufgezeigt, herausgefunden haben, dass besonders Leute aus Afrika zu einer Heimreise bereit wären, weil sie finden, nicht in die Schweiz zu gehören, nimmt diese Bereitschaft ab, je länger sich die Betroffenen in der Schweiz aufhalten und je perspektivenloser sie die Situation im Herkunftsland einschätzen. Erinnern wir uns an dieser Stelle daran, dass vom Einreichen eines Asylgesuches bis zur verfügten Wegweisung aus der Schweiz durchschnittlich bis zu 455 Tage

vergehen, muss vermutet werden, dass zum Zeitpunkt, an dem eine betroffene Person zur Ausreise aufgefordert wird, die Bereitschaft zu einer Rückkehr gering ist.

4.2 Probleme aus gesellschaftlicher und nationalstaatlicher Perspektive

Aus Sicht der Gesellschaft lassen sich unterschiedliche Probleme im Hinblick auf die Thematik des illegalen Aufenthalts erkennen. Sie wurden insbesondere in Kapitel 3 der Arbeit genannt und sollen hier zusammengefasst dargestellt und kommentiert werden. Die gesellschaftlichen und nationalstaatlichen Reaktionen auf diese Probleme ziehen Konsequenzen nach sich, die zu nationalstaatlichen Dilemmata führen, die hier auch aufgezeigt werden sollen.

4.2.1 Hohe Anzahl abgelehnter Asylgesuche und Asylmissbrauch

Die verhältnismässig hohe Anzahl abgewiesener Asylgesuche stellt vor allem in den Augen der Schweizer Bevölkerung (allenfalls erst aufgrund der Beurteilung durch Behörden und Politikerinnen und Politiker) ein Problem dar. Insbesondere, wenn die abgewiesenen Asylsuchenden trotz der verfügten Wegweisung weiterhin in der Schweiz bleiben, führt dies nicht nur zu Inakzeptanz seitens der Bevölkerung, sondern zu Legitimationsbedarf seitens des Staates. Die Zahlen aus der Asylstatistik verraten, dass die Annahme, dass abgewiesene Asylsuchende nach Eintreffen des negativen Asylentscheides die Schweiz verlassen, als falsch eingestuft werden muss. Es stellt sich somit die Frage, ob und wie sich ein Asylverfahren, das aufwändig und kostenintensiv ist, rechtfertigen lässt.

Mit der hohen Anzahl abgewiesener Asylgesuche hängt die Thematik des Asylmissbrauchs zusammen. In Kapitel 3 wurde geschildert, dass Asylmissbrauch ein stets präsent Thema ist und es nahe liegt, dass abgelehnte Asylgesuche mit Missbrauch in Verbindung gebracht werden. Dass die oft als „Scheinasylanten“ (Däpp, 1984, S. 216) oder „Asyltouristen“ (S.216) bezeichneten abgewiesenen Asylsuchenden eher Abneigung und Verachtung als Akzeptanz und Verständnis erfahren, scheint dadurch begründet, dass der Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit ihren Steuerabgaben die Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende mitfinanzieren. Der Solidaritätsgedanke verliert an Bedeutung, wenn von einem Missbrauch ausgegangen wird.

4.2.2 Schwarzarbeit, Kleinkriminalität und fehlende Integration

Ein weiterer Punkt, der sich negativ auf den Staat beziehungsweise den Arbeitsmarkt auswirkt, ist die Verrichtung von Schwarzarbeit. Wie in Kapitel 3 geschildert, gehen einige der abgewiesenen Asylsuchenden einer Arbeit nach, etwa um auf den Bezug der Nothilfe ver-

zichten zu können. Die Arbeit verrichten sie einerseits illegal und andererseits ohne Sozialhilfebeiträge oder Steuerabgaben einzubezahlen. Als Probleme im Zusammenhang mit Schwarzarbeit können Lohn- und Sozialdumping oder die Beeinträchtigung des fairen Wettbewerbs genannt werden. Die genauen Auswirkungen von Schwarzarbeit oder Grauarbeit auf den Staat sollen hier nicht weiter erläutert werden. Da es abgewiesenen Asylsuchenden aufgrund des fehlenden Sozial- und kulturellen Kapitals oftmals nicht möglich ist, (illegal) einer Arbeit nachzugehen, legen einige von ihnen kleinkriminelle Handlungen wie Lebensmitteldiebstahl an den Tag. Gerade in den Medien ist die Darstellung von solchen Straftaten ein beliebtes und daher immer präsent Thema, was das Bild, welches in der Gesellschaft über (abgewiesene) Asylsuchende vorherrscht, negativ beeinflusst. Die Isolation, die bei abgewiesenen Asylsuchenden oft beobachtet wird, kann dazu führen, dass sie kaum in unsere Gesellschaft integriert sind, was sich negativ auf den Eindruck auswirkt, den sie bei der Bevölkerung hinterlassen. Eine Integration von abgewiesenen Asylsuchenden wird nicht gefördert, da sie die Schweiz verlassen sollen.

4.2.3 Innen- und aussenpolitische Reaktionen auf die Problematik des illegalen Aufenthalts und daraus resultierende Konsequenzen für den Nationalstaat

Als Reaktion auf die hohe Anzahl „unechter“ Flüchtlinge folgen eine Abschottungspolitik sowie Gesetzesrevisionen, die beispielsweise den Sozialhilfestopp für abgewiesene Asylsuchende und ständige Verschärfungen des Asylgesetzes beinhalten. Diese sollen bewirken, dass es zu einer Abnahme der Anzahl Asylgesuche kommt, indem abgewiesene Asylsuchende freiwillig ausreisen oder gar nicht erst in die Schweiz einreisen. Efiionayi-Mäder et al. (2010, S. 77) sprechen im Hinblick auf die vorherrschende Asylpolitik von einer Politik, die in erster Linie repressiv vorgeht, um die Verhinderung des illegalen Aufenthalts zu garantieren. Es kann festgestellt werden, dass das Asylwesen mit seiner Gesetzgebung momentan ein Instrument zur Migrationssteuerung darstellt. Migrationssteuerung meint die staatlichen Bestimmungen über Ein- und Ausreise, das heisst die staatlichen Massnahmen bezüglich dem Zugang und dem Nicht-Zugang von Migrierenden (Westermann, 2009, S. 12). Dies hat zur Folge, dass der ursprünglich humane Zweck des Instruments Asyl, das Verfolgten Schutz garantieren sollte, zweitrangig wird und mit der Asylpolitik als Steuerungsinstrument in erster Linie eine Politik „gegen Flüchtlinge“ betrieben wird, was sich schlussendlich in den höchst problematischen Lebensbedingungen der abgewiesenen Asylsuchenden widerspiegelt.

Die vorherrschende Situation bringt den Nationalstaat in ein Dilemma und stellt ihn, so Zeugin (2003) vor grosse innenpolitische Herausforderungen, da das Phänomen des illegalen Aufenthalts „auf die Vollzugsdefizite staatlichen Rechts (. . .)“ (S. 8) verweist. Dies hat zur Folge, dass die Glaubwürdigkeit des Staates, des Rechts und der Politik in Frage gestellt

wird. Es ist der Staat, der die Verhinderung des illegalen Aufenthaltes fordert beziehungsweise diesen gesetzlich verbietet, aber gleichzeitig an der Durchsetzung scheitert (S. 8). Achermann, Chimienti und Stants (2006) stellen fest, dass sich im Phänomen des illegalen Aufenthalts zwei unterschiedliche Interessen gegenüberstehen, was den Staat in ein weiteres Dilemma bringt. So ist dies auf der einen Seite die Wahrung der Menschenrechte und auf der anderen Seite die Befolgung des Asyl- und Ausländerrechts (S. 34-35). Abgewiesene Asylsuchende, die sich ohne staatliche Legitimation in der Schweiz aufhalten, haben nach wie vor das Recht auf Hilfe in Notlagen. Die Einforderung dieses Rechts kann aber, wie bereits erwähnt, dazu führen, dass die Behörden von der nicht bewilligten Anwesenheit der Betroffenen erfahren und dies zu einer Wegweisung führt. Dadurch kann der vorherrschenden Asylpolitik vorgeworfen werden, dass sie Grundrechte missachtet und Menschenrechte verletzt. Achermann et al. bezeichnen diesen Widerspruch als ein Rechtsgüterkonflikt (S. 34).

4.3 Die den Problemen zugrundeliegenden strukturellen Bedingungen

Aus den oben dargestellten Problemen wird ersichtlich, dass es unterschiedliche Perspektiven einzunehmen gilt, wenn Missstände und Problematiken benannt werden wollen. Sachverhalte und Auswirkungen, die aus gesellschaftlicher Perspektive als Probleme erachtet werden und solche, die aus der Perspektive der abgewiesenen Asylsuchenden als problematisch definiert werden, scheinen wechselwirkend aufeinander Einfluss zu haben. So ist beispielsweise zu vermuten, dass die Ablehnung, die abgewiesene Asylsuchende von der Bevölkerung erfahren, zu Rückzug und Isolation führt, was wiederum eine Integration verunmöglicht und die Ablehnung von Seiten der Bevölkerung verstärkt. Obwohl sich die Probleme je nach eingenommener Perspektive unterschiedlich definieren lassen, haben sie denselben Ursprung: Die dem Schweizer Asylrecht zugrundeliegende Gesetzgebung, welche das Phänomen des illegalen Aufenthaltes beziehungsweise die Gruppe der abgewiesenen Asylsuchenden entstehen lässt. Was damit gemeint ist, wird in den folgenden Ausführungen erklärt.

4.3.1 Die Typologisierung von Flüchtlingen und deren Konsequenzen

Däpp beschreibt bereits im Jahr 1984, dass aufgrund des Anstiegs der Asylgesuche die Unterscheidung zwischen „echten“ und „unechten“ Flüchtlingen immer mehr an Bedeutung gewinnt (S. 216). Die Unterscheidung zwischen wirklich Verfolgten und reinen „Wirtschaftsflüchtlingen“, wie sie laut Däpp (S. 216) oft genannt werden, steht auch heute noch im Mittelpunkt der Prüfung eines Asylgesuches. Wer kein Flüchtling im Sinne von Art. 3 AsylG ist, ist kein „echter“ Flüchtling und erhält deshalb kein Asyl, sondern wird aufgefordert beziehungsweise gezwungen, ins Herkunftsland zurückzukehren. Eine Alternative zu Asyl, die auf die Bedürfnisse der „unechten“ Flüchtlinge zugeschnitten ist, gibt es nicht. Betrachtet man die

PROBLEMDEFINITION UND ERKENNTNISSE

Voraussetzungen nach Art. 3 AsylG, die erfüllt werden müssen, um in der Schweiz Asyl zu erhalten, lässt sich Folgendes feststellen:

Die Chancen auf Asyl sind sehr gering. Gelingt einem Flüchtling die Flucht in die Schweiz, sind ihm zwar beim Einreichen des Asylgesuches noch keine grossen Hindernisse in den Weg gelegt, da jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, als Asylgesuch gilt. Aber bereits die Prüfung, ob überhaupt auf das Asylgesuch eingetreten wird oder nicht, stellt ein erstes Hindernis dar. Ist beispielsweise bereits nach dem Feststellen des Sachverhaltes (erste Anhörung der asylsuchenden Person) ersichtlich, dass das Asylgesuch ausschliesslich aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen eingereicht wird, wird nicht darauf eingegangen. Es folgt ein Nichteintretensentscheid und die Person wird aus der Schweiz weggewiesen. Liegt kein Nichteintretensgrund vor, kommt es zur Prüfung der Flüchtlingseigenschaft. An dieser Stelle soll nochmals an die Merkmale erinnert werden, die ein Flüchtling nach Definition der Genfer Flüchtlingskonvention aufweisen muss, um in der Schweiz als solcher anerkannt zu werden:

- Ausländische Nationalität
- Aufenthalt ausserhalb des Heimat- oder Herkunftslandes
- Bruch der Beziehung zum Heimat- oder Herkunftsland
- Verfolgung aus einem bestimmten Grund im Heimat- oder Herkunftsland oder begründete Furcht einer solchen

Während alle vom Ausland in die Schweiz migrierten Personen die zwei erst genannten Merkmale automatisch aufweisen, sind es die zwei letztgenannten Punkte, die dazu führen, dass die Mehrzahl der Asylsuchenden nicht als Flüchtlinge anerkannt wird.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Menschen, die ihr Herkunftsland aufgrund wirtschaftlicher Not, Armut, Perspektivenlosigkeit und der Hoffnung auf eine bessere Zukunft für sich oder eine ganze Familie verlassen, oftmals keinen Bruch der Beziehungen zum Heimat- oder Herkunftsland beabsichtigen. Im Gegenteil. Zwischen den Migrierenden und den Zurückgebliebenen besteht eine wichtige Verbindung, insbesondere dann, wenn Zurückgebliebene mit der finanziellen Unterstützung der Person im Zielland rechnen.

Menschen, die aus oben genannten Gründen flüchten, werden nach asylrechtlichem Verständnis nicht verfolgt. Natürlich kann das Wort „Verfolgung“ im Sprachgebrauch verschieden verwendet werden. So könnte man behaupten, Betroffene werden von der vorherrschenden Armut und Ungerechtigkeit oder der Perspektivenlosigkeit „verfolgt“. Betrachten wir aber die Ausführungen zum Verfolgungsbegriff unter 2.3.2.1, wird ersichtlich, dass eine

Verfolgung erst dann als asylrelevant gilt, wenn sie gezielt gegen die betroffene Person gerichtet ist und den in Art 3 Abs. 1 AsylG definierten Verfolgungsmotiven entspringt. Beide Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn Menschen aufgrund eben genannter Gründe flüchten.

Selbst wenn den Betroffenen bewusst ist, dass sie keine Flüchtlinge im Sinne des Asylgesetzes sind, erweist sich das Einreichen eines Asylgesuches als einzige Option, die Migrierende aus Drittstaaten betreffend der Regelung ihres Aufenthaltes (nebst der Heirat) haben, nachdem sie in die Schweiz eingereist sind. Eine Alternative stellt der bewusste Entscheid für einen von Beginn an illegalen Aufenthalt in der Schweiz dar. Allerdings wird bereits die Grenzkontrolle bei der Einreise in die Schweiz oder eine sonstige polizeiliche Kontrolle dieser Option im Wege stehen. Kaum eine Person wird den Polizistinnen und Polizisten mitteilen, einen illegalen Aufenthalt zu beabsichtigen. Natürlich können Leute aus Drittstaaten legal in die Schweiz einreisen und sich legal in dieser aufhalten, wenn sie eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung haben. Es ist an eine Arbeitsbewilligung oder ein Touristenvisa zu denken. Diese Personengruppe wird in dieser Arbeit allerdings nicht berücksichtigt.

Sobald gesetzlich definiert ist, wer ein Flüchtling ist, ist automatisch definiert, wer kein solcher ist. Hier entsteht das eigentliche Problem. Weil die wenigsten Migrierenden die Voraussetzungen, um als Flüchtling anerkannt zu werden, erfüllen oder mit anderen Worten nur wenige aus denjenigen Gründen flüchten, die als asylrelevant gelten, gibt es viele „unechte“ Flüchtlinge, sprich negative Asylentscheide und somit abgewiesene Asylsuchende. Das vorliegende Asylrecht mit seiner Gesetzgebung erzeugt eine bestimmte Gruppe von Menschen, ein soziales Problem: Die Sans-Papiers. Die Illegalisierten. Die Bezeichnung von abgewiesenen Asylsuchenden als soziales Problem entspringt einer gesellschaftlichen Perspektive. Nicht zu vergessen sind die Betroffenen selbst. Aus deren Perspektive gilt die mit dem Status der Illegalität zusammenhängende prekäre Lebenslage als äusserst problematisch. Die Asylgesetzgebung kreiert mit ihren Bestimmungen also gleichzeitig eine Gruppe von Menschen, deren illegaler Aufenthalt für Gesellschaft und Staat als Problem gilt, sowie problematische Lebensbedingungen für eben diese Gruppe.

4.4 Erkenntnisse

Die Betrachtung der oben dargestellten Probleme und Dilemmata, die sich im Asylwesen ergeben, führen zu diversen Erkenntnissen, die im Folgenden erläutert werden. Diese Erkenntnisse dienen als Fundament für die im nächsten Teil der Arbeit folgenden Überlegungen.

4.4.1 Die Überforderung des Nationalstaates

Die Herausforderungen, vor denen die Schweiz im Bereich des Asylwesens steht und das damit verbundene Dilemma veranlasst zur Annahme, dass der Nationalstaat mit der vorzufindenden Flüchtlingssituation überfordert ist. Vorwürfe, eine inhumane Flüchtlingspolitik, eine Politik der Abschreckung und Abschottung zu betreiben, Menschenrechte nicht zu beachten und das gleichzeitige Infragestellen der Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates, aufgrund der relativ hohen Anzahl illegal in der Schweiz wohnhaften Menschen, verstärken diese Annahme. Dazu kommt die prekäre Lebenslage der Betroffenen, welche die Vorwürfe an den Staat, das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen nicht zu garantieren, zu begründen scheint. Die gross geschriebene humanitäre Tradition der Schweiz scheint ins Wanken zu geraten. Dies liegt nicht etwa daran, dass die Schweiz sich bewusst von dieser abwenden möchte, sondern vielmehr an der Tatsache, dass das Instrument Asyl, das Ausdruck dieser humanitären Tradition ist, seit längerem nicht mehr für das eingesetzt wird, wofür es ursprünglich gedacht war: Die Gewährung von Schutz für Verfolgte. Heute, wo Migrationsbewegungen in einem weit grösseren und beängstigenderen Masse stattfinden und sich die Schweiz sowie ganz Europa vor grosse Herausforderungen gestellt sehen, verwandelt sich das Instrument Asyl immer mehr zu einem Instrument der Migrationssteuerung. Als beängstigend können die Migrationsbewegungen deshalb bezeichnet werden, weil es sich um nicht steuerbare und von der Schweiz nicht erwünschte Form von Migration handelt, da für Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten kein Verwendungszweck besteht. Dass die humanitäre Tradition der Schweiz ins Wanken zu geraten scheint, beschreiben Däpp und Karlen bereits im Jahre 1984 mit folgenden Worten:

Bis Ende der siebziger Jahre hatten wir alles „im Griff“. Es kamen die richtigen Flüchtlinge, und sie kamen – oder wir holten sie uns – in der richtigen Zahl. Asylpolitik hatte die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das nationale Soll an Humanität möglichst problemlos erfüllt werden konnte. Heute ist alles anders. Heute kommen die falschen Flüchtlinge, und es kommen zu viele. Es kommen Fremdlinge, und ihre Zahl sprengt den budgetierten Rahmen unserer Humanität. Die bewährte eidgenössische Asylpolitik wankt. Die Politiker fordern Massnahmen, damit wir das Problem wieder „in den Griff“ bekommen - Massnahmen gegen Flüchtlinge. (S. 7)

Die Asylpolitik konnte ihre Aufgabe, die ganz im Sinne der humanitären Tradition der Schweiz gedacht war, nur solange wahrnehmen und zufriedenstellend ausführen, wie die Umstände es zulassen. Das heisst, solange die Anzahl eingereicherter Asylgesuche überschaubar war und das Phänomen des illegalen Aufenthalts noch nicht als Problem galt. Mittlerweile wird die Asylpolitik stark kritisiert. Dies hängt damit zusammen, dass sie ihre neu zugeschriebenen Verantwortungen nicht ausreichend wahrnimmt beziehungsweise kaum

wahrnehmen kann. Nebst der Erwartung, dass sie Schutz vor Verfolgung garantiert, wird die Asylpolitik zur Verantwortung gezogen, wenn sich zu viele abgewiesene Asylsuchende trotz fehlender Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten. Weiter soll die Asylpolitik die Interessen von Flüchtlingen beachten, sich aber gleichzeitig als eine Politik der Abschottung und Abschreckung bewähren, damit nicht zu viele Flüchtlinge in die Schweiz gelangen, abgewiesene Asylsuchende diese so schnell als möglich wieder verlassen und Asylmissbrauch verhindert wird. Die Asylpolitik läuft Gefahr, von ihrer ursprünglichen Funktion abzukommen und anstatt der Gewährung von Schutz für Verfolgte die Zuwanderungssteuerung in den Vordergrund zu stellen.

4.4.2 Das unangemessene Verständnis von Flucht und die Unangemessenheit von Asyl

Aus den vorangehenden Kapiteln wird ersichtlich, dass das Asylgesetz die unterschiedlichen Fluchtmotive einer Bewertung unterzieht und ausschliesslich Flüchtlinge, deren Fluchtmotive in Art. 3 Abs. 1 AsylG festgehalten sind, als solche anerkennt. Das Verständnis von Flucht, das sich im Asylgesetz widerspiegelt, ist äusserst unangemessen. Dass ein solch beschränktes Verständnis von Flucht in der heutigen Zeit, wo das weltweite Elend aufgrund der ständigen Medienpräsenz im Bewusstsein aller oder zumindest vieler Menschen ist, in der Asylpolitik Anwendung findet, scheint fragwürdig. Hier ist schlussendlich eine weitere Ursache des Problems zu finden. Wie bereits erklärt, findet mit einer Begriffsdefinition immer eine Aus- beziehungsweise Abgrenzung statt. Indem definiert wird, was oder wie etwas ist, wird gleichzeitig definiert, was oder wie etwas nicht ist. Mit dem Begriff des Flüchtlings wird also bereits der Begriff des abgewiesenen Asylsuchenden oder derjenige der und des Illegalisierten mitdefiniert. Denn wer sich als Flüchtling ausgibt, aber gemäss Asylgesetz keiner ist, wird zur oder zum abgewiesenen Asylsuchenden und somit zum Problem für die Gesellschaft. Man kann behaupten, dass die, angesichts des vorherrschenden Weltgeschehens unpassende, Gesetzgebung beziehungsweise Definition des Flüchtlingsbegriffs das Problem (des illegalen Aufenthalts) entstehen lässt. Westermann (2009) bemerkt, dass die Tatsache, dass Flüchtlinge in verschiedene Gruppen von Migranten unterteilt werden, zeigt, dass den „komplexen, multikausalen Ursachen der Wanderung“ (S. 27) wenig Beachtung geschenkt wird.

Aufgrund des Fehlens eines Instrumentes, das angemessen auf diejenigen Fluchtbewegungen reagiert, die Auswirkungen von Armut und Perspektivenlosigkeit darstellen und nicht Folge einer Verfolgung sind, werden Leute, die Opfer von Armut und Ungerechtigkeit sind, plötzlich zu Tätern. Menschen, die den Mut hatten, eine lange Reise anzutreten, um ein besseres Leben zu finden, sind, sobald sie den Status der Illegalität erlangt haben, Gesetzesbrecher. Eine solche Verschiebung von Opfern hin zu Tätern spricht auch Daguet an (1984):

Die asylsuchenden Afrikaner, Asiaten und Lateinamerikaner mahnen uns mit ihrer Präsenz dauernd an die weltweit ungelösten politischen und wirtschaftlichen Konflikte. Sie stehen symbolhaft da für Unterentwicklung, wirtschaftliche Ungerechtigkeit, für die Verschärfung des Nord-Süd-Gefälles und für die wachsende Spirale von Verschuldung und Verelendung in der Dritten Welt. Diese negative Symbolkraft macht die Flüchtlinge der achtziger Jahre, Opfer des weltweiten Elends, für uns zu den eigentlichen Tätern. (S. 187)

Wird die Angemessenheit der im Asylgesetz vorherrschenden Definition eines Flüchtlings kritisiert, muss zwangsläufig auch das Instrument Asyl in der heutigen Anwendung in Frage gestellt werden. Nicht Sinn und Relevanz von Asyl wird in Frage gestellt, sondern dessen Anwendung als Steuerungsinstrument. Die Tatsache, dass nicht mehr nur Flüchtlinge im Sinne des Asylgesetzes versuchen, über ein Asylgesuch zu einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu gelangen, sondern vermehrt solche, die ihren Wunsch nach Arbeit und nach einem besseren Leben realisieren wollen, sollte nicht Gesetzesverschärfungen und eine Politik zur Folge haben, die es „echten“ Flüchtlingen erschwert, in der Schweiz Schutz zu erhalten, sondern die Erkenntnis nach sich ziehen, dass nicht sämtliche Fluchtbewegungen und Flüchtlinge über die Asylpolitik abgehandelt oder gar gesteuert werden können. Das Asylgesetz kann zwar bestimmen, wer als Flüchtling anerkannt wird und in der Schweiz Asyl erhält, aber nicht beeinflussen, wer sich dazu entscheidet, sein Herkunftsland zu verlassen. Ziel ist es nicht, die Asylgründe neu zu definieren oder auszubauen, sondern zu erkennen und zu akzeptieren, dass es Formen der Flucht gibt, deren Ziel nicht das Erhalten von Asyl ist und somit das Einreichen eines Asylgesuches keine zielführende Handlung darstellt. Anstatt zu kritisieren und sich darüber zu beklagen, dass ein grosser Teil der Fluchtbewegungen wirtschaftlich motiviert ist, wäre es angebracht, an neuen Strategien zu arbeiten, die die unterschiedlichen Fluchtmotive anerkennen und angemessen auf diese reagieren. Menschen, die ihr Land verlassen, weil dort ihre Existenz auf dem Spiel steht und hoffen, dass es ihnen in der Schweiz möglich ist, ein Einkommen zu erzielen, wollen kein Asyl, sie wollen Arbeit. Das Einreichen eines Asylgesuches macht daher schlichtweg keinen Sinn. Der Prozess endet in der Ablehnung des Asylgesuches und möglicherweise in einer Ausschaffung, die schlussendlich nicht garantiert, dass die als „unecht“ bezeichneten Flüchtlinge in Zukunft die Reise in die Schweiz nicht mehr antreten. Vielmehr erzeugt die Ablehnung eines Asylgesuches viele Probleme für die Gesellschaft und die Betroffenen.

4.4.3 Notwendigkeit des Umdenkens

Obengenannte Erkenntnisse führen zur Forderung eines Perspektivenwechsels. Anstelle einer Unterscheidung zwischen „echten“ und „unechten“ Flüchtlingen braucht es in erster Linie die Einsicht, dass auch die „unechten“ Flüchtlinge kommen und immer kommen wer-

den. Es scheint naiv, wenn nicht gar utopisch, zu glauben, dass das Problem der hohen Anzahl eingereicherter Asylgesuche von „unechten“ Flüchtlingen durch die Ablehnung eines Asylgesuches und die damit verfügte Wegweisung gelöst werden kann. Anstatt zu glauben, dass „unechte“ Flüchtlinge aufgrund einer Abschreckungspolitik und Verschärfungen des Asylgesetzes die Flucht nicht mehr antreten oder die Schweiz freiwillig wieder verlassen, wäre es sinnvoller, die Ursachen der Flucht zu bekämpfen. Der Direktor der DEZA, Walter Fust (2010, S. 5) beschreibt diejenige Migrationsaussenpolitik als die wirksamste, die nicht die Minderung der Flüchtlinge zum Ziel hat, sondern den Abbau der Ursachen der Migration. Die Ursachenbekämpfung soll meiner Meinung nach allerdings in zweierlei Hinsicht verstanden werden. Einerseits sollen auf aussenpolitischer Ebene diejenigen Ursachen bekämpft werden, die Menschen zu einer Flucht veranlassen und andererseits sollen die durch die vorherrschende Innenpolitik bedingten Ursachen bekämpft werden, die der Problematik des illegalen Aufenthalts und den damit zusammenhängenden prekären Lebensbedingungen der Betroffenen zugrunde liegen. Hier ist die Unterscheidung zwischen „echten“ und „unechten“ Flüchtlingen und das damit zusammenhängende unangemessene Verständnis von Flucht gemeint, sowie die Unangemessenheit der Anwendung des Asylrechts bei sämtlichen Migrationsformen aus Drittstaaten. Die Frage ist also nicht nur, wie die Ursachen, die einer Flucht zugrunde liegen, bekämpft werden können, sondern wie verhindert werden kann, dass Betroffene, die sich bereits in der Schweiz befinden, den Status der Illegalität erlangen, der die zahlreichen Probleme und Schwierigkeit sowohl für sie als auch für das Zielland nach sich zieht.

Betrachten wir an dieser Stelle die vom BFM finanzierten und der DEZA durchgeführten Strukturhilfeprojekte, muss festgestellt werden, dass diese zwar die Prävention von Migration zum Ziel haben, in dem die Lebensbedingungen der Menschen im Herkunftsland verbessert werden. Allerdings beeinflussen sie die gegenwärtige Lebenslage (in der Schweiz) der in dieser Arbeit betrachteten Zielgruppe nicht, denn diese befinden sich bereits ausserhalb ihres Herkunftslandes. Auch die angebotene Rückkehrhilfe entspricht nicht der Vorstellung einer Ursachenbekämpfung auf zwei Ebenen. So ermöglicht diese zwar, dem illegalen Aufenthalt zu entgehen oder diesem ein Ende zu setzen, aber trägt schlussendlich nichts zur Bekämpfung der Ursachen im Herkunftsland bei, die einer Flucht zugrunde liegen. Zudem verspricht die Rückkehrhilfe keine Verbesserung der Lebensbedingungen im Herkunftsland nach erfolgter Rückkehr. Einzig die finanzielle Unterstützung scheint ein Anreiz zu sein.

Eine Möglichkeit, die zwei angesprochenen Ebenen der Ursachenbekämpfung miteinander zu verknüpfen, stellt der Versuch dar, Flüchtlinge beziehungsweise abgewiesene Asylsuchende als Chance zu sehen. Der Idee, Fluchtbewegungen als Chance zu nutzen, soll im

PROBLEMDEFINITION UND ERKENNTNISSE

weiteren Verlauf dieser Arbeit nachgegangen werden. Dabei soll der Fokus auf genau diesen Fluchtbewegungen liegen, die Folge von Armut und Perspektivenlosigkeit sind und nicht von Verfolgung im Herkunftsland.

5 DAS KONZEPT DER MIGRATIONSPRÄVENTION

In folgendem Kapitel werden Teile des Konzepts der Migrationsprävention von Niederberger und Wichmann (2004) vorgestellt. Nach einer kurzen Erläuterung des Konzeptinhaltes folgt eine Erklärung zur Relevanz des Konzeptes für die Bachelorarbeit und anschliessend eine Darstellung ausgewählter, für die Arbeit bedeutende Aspekte.

5.1 Zum Konzept der Migrationsprävention

Im Rahmen eines Forschungsberichts des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien haben Niederberger und Wichmann (2004) einen Bericht zur Prävention irregulärer Migration veröffentlicht. Unter irregulärer Migration ist gemäss Niederberger et al. diejenige Form von Migration zu verstehen, „die entweder nicht legal oder unter Berufung einer Notsituation erfolgt“ (S. 3). Niederberger et al. (S. 3) weisen darauf hin, dass diese Definition der Sicht des Einwanderungslandes entspricht. Migration in der Schweiz gilt dann als regulär, wenn sie an einen Arbeitsstellennachweis gekoppelt ist oder als Folge des Familiennachzuges stattfindet (S. 3). Es handelt sich in diesen Fällen um eine von der Einwanderungsbehörde legalisierte Form von Einwanderung. Entspricht eine Einwanderung diesen Voraussetzungen nicht, ist sie wie in der oben genannten Definition entweder illegal oder erfolgt unter Berufung auf eine Notsituation. Liegt eine solche vor, kann ein Asylgesuch eingereicht werden (S. 3).

Ziel des Forschungsberichts war es, innovative Projekte der Nachbarländer im Bereich der Prävention irregulärer Migration zu suchen und vorzustellen und deren tatsächliche Relevanz für die Prävention illegaler Migration zu untersuchen (S. 5-6). Auf die Resultate soll in dieser Arbeit nicht eingegangen werden, da sie nichts zur Beantwortung der Forschungsfrage beitragen.

5.2 Relevanz für die Bachelorarbeit

Im Zentrum des Forschungsberichts steht, wie der Titel bereits sagt, die Prävention illegaler Migration. Das Interesse dieser Bachelorarbeit geht darüber hinaus beziehungsweise nicht in dieselbe Richtung. Obwohl es sich gemäss Definition bei der Art von Einwanderung, die bei Asylsuchenden vorzufinden ist, um irreguläre Migration handelt, ist es nicht Ziel dieser Arbeit, herauszufinden, wie irreguläre Migration vermieden oder gesteuert werden kann, sondern, wie die prekären Lebensbedingungen von abgewiesenen Asylsuchende, sowie nationalstaatliche Dilemmata, die aus der momentanen Asylgesetzgebung resultieren, verhindert werden können. Eventuell tragen die im nächsten Kapitel erarbeiteten Lösungsansätze et-

was zur Prävention irregulärer Migration bei, so soll dies aber nicht als Hauptziel betrachtet werden.

Der Grund, weshalb der Forschungsbericht von Niederberger et al. trotzdem als theoretische Grundlage für das Erarbeiten eines Vorschlages, der als Alternative zu Asyl verstanden werden soll, verwendet wird, hat mit dem in Kapitel eins des Berichtes dargestellten konzeptuellen Hintergrund, auf dem die analysierten Projekte aufgebaut sind, zu tun. Das Konzept, das den Projekten zugrunde liegt, entspricht nämlich dem in Kapitel 4 dieser Arbeit geforderten Umdenken.

Im Konzept der Migrationsprävention spiegelt sich eine seit den 1990er Jahren wachsende Praxeologie wieder, die Migration als etwas Transnationales versteht (S. 14), weshalb sie für diese Bachelorarbeit interessant scheint. Im Zentrum dieser neuen Sicht auf Migration stehen die sogenannten „drei R“. Sie stehen für Remittances, Return und Recruitment und gelten als Instrumente der Entwicklungshilfe, weshalb sie häufig im Zusammenhang mit dem „Migration-Development Nexus“ erwähnt werden (S. 14). Niederberger et al. (S. 14) erklären, dass der Migration-Development Nexus die Nutzbarmachung der Remigrantin und des Remigranten als Entwicklungsressource fordert. Dabei wird Migration positiv bewertet, indem sie als Chance für Entwicklung genutzt werden soll. Rückkehrprojekte können in diesem Sinne einen Beitrag zur Entwicklung eines Landes leisten. Es handelt sich um eine Verknüpfung von Migrations- und Entwicklungspolitik, deren Bindeglied die Migrantin und der Migrant darstellen, welche als „mobile Entwicklungsressource“ (S. 14-15) gesehen werden.

Unter der Berücksichtigung der 3-R, die im Folgenden genauer vorgestellt werden, wird im Kapitel 6 ein Vorschlag erarbeitet und präsentiert, der eine Alternative zu Asyl darstellen soll und dadurch das Problem des Phänomens der abgewiesenen Asylsuchenden und die mit diesem Status zusammenhängenden Probleme für die Betroffenen verringern beziehungsweise deren Entstehung verhindern soll.

5.3 Die 3-R

5.3.1 Remittances

Die Geldsummen, die arbeitstätige Migrierte vom Zielland ins Herkunftsland transferieren, werden Remittances genannt (S. 15). Gemäss Niederberger et al. übersteigt Schätzungen zufolge die akkumulierte Summe dieser Remittances den Umfang der offiziellen Entwicklungshilfe um 20% (S. 16). Zudem haben Remittances Vorteile gegenüber anderen Finanzierungsquellen. So werden sie einerseits konstanter überwiesen und andererseits sind sie weniger von internationalen Markt- und Finanzkrisen betroffen als Geldflüsse von privaten In-

vestoren (S. 16). Gemäss Niederberger et al. sind einige Länder mehr von den Remittances abhängig als von Hilfe (S. 17). Leider erläutern Niederberger et al. nicht, was genau unter Hilfe zu verstehen ist, es kann jedoch angenommen werden, dass damit die Hilfe gemeint ist, die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit geleistet wird. Die Autorin und der Autor betonen, dass bei einer gelingenden Migrationsprävention, sprich einem Migrationsstopp, gerade die ärmsten Länder massiv zurückgeworfen würden, weil dann der potenzielle Entwicklungsbeitrag in Form der Remittances wegfallen würde (S. 17-18). Dies würde zudem eine fragwürdige Botschaft vermitteln, und zwar, dass die Hilfe seitens der Industrieländer zwar angenommen werden darf und soll, die Bemühungen zur Selbsthilfe in Form der Remittances aber nicht erwünscht sind (S. 18). Niederberger et al. fordern „eine positive Wendung der Bewertung dieser Remittances und der damit verbundenen Migration (. . .)“ (S. 18). So könnte es ihrer Meinung nach eine Möglichkeit sein, die Migration aufgrund ihres potentiellen Entwicklungsbeitrages bewusst zuzulassen aber gleichzeitig zu steuern, um ihren Entwicklungsbeitrag zu organisieren, kanalisieren und optimieren (S. 18). In diesem Zusammenhang wäre von „Entwicklungs*selbst*hilfe“ (S. 18) die Rede, die schlussendlich zur Prävention von Migration beitragen würde, indem Armut bekämpft wird. So ermöglichen die Remittances auf der familialen Ebene eine Verbesserung des Haushaltseinkommens, der Ernährung, der Gesundheit, der Unterkunft sowie der Bildung der Zurückgebliebenen (S. 19). Werden Remittances für Investitionen genutzt, die beispielsweise Bildung beinhalten, wirken sie sich zudem positiv auf die Community Ebene aus, wie Niederberger et al. (S. 19) sie nennen. Die Autorin und der Autor sprechen von sogenannten Home Town Associations (S. 22), die zu Entwicklungssprüngen beitragen können, da sie die Remittances kanalisieren. Unter Home Town Associations sind Vereinigungen der Eingewanderten im Einwanderungsland zu verstehen, die unter anderem Einfluss darauf haben können, in welche Projekte Remittances investiert werden sollen (S. 22). Dadurch können sie eine Art Brückenfunktion zwischen den Migrierten und dem Herkunftsland, in welches investiert werden soll, einnehmen (S. 22).

Etwas kritischer steht man den Langzeitwirkungen der Remittances gegenüber. So wird angenommen, dass diese eine inflationäre Wirkung im Herkunftsland haben können (S. 20). Das bedeutet, dass die Nachfrage nach materiellen Gütern steigt, während das Angebot nicht an Zuwachs gewinnt. Dies hat eine Steigerung der Preise zur Folge, was Zurückgebliebene wiederum zur Migration bewegen könnte (S. 20).

5.3.2 Return

Zu einer transnationalen Form von Migration gehört nebst der Auswanderung die Rückwanderung. Die Rückwanderung wird dabei nicht als Endpunkt gesehen, sondern als ein Element oder ein Schritt in einem zirkulären Prozess (S. 23). Die Rückkehr der Migrierten kann

ein potenzieller Entwicklungsbeitrag sein, da die rückkehrende Person mit Humankapital sowie finanziellem und sozialem Kapital ausgestattet ist, das dem Herkunftsland zu Gute kommt (S. 23). Die Migrierten kommen im besten Fall mit einem Mehrwert zurück, den sie ihrem Aufenthalt im Zielland zu verdanken haben (S. 23).

In der Rückkehr der Migrierten wird die Chance auf Wandel im Herkunftsland erkannt. So sind gemäss Niederberger et al. (S. 25) bei einer Rückkehr ins Herkunftsland Wiederanpassungsschwierigkeiten seitens der Rückkehrenden zu erwarten. Dies hängt mit dem von Ambivalenz durchzogenen Urteil zusammen, das Rückkehrende über ihren Herkunftskontext fällen, nachdem sie zurückgekehrt sind. So sind sie zwar manchmal froh, zurück in der vertrauten Welt zu sein, aber gleichzeitig enttäuscht darüber, wie gewisse Dinge in ihrer Heimat (im Vergleich zum Zielland) funktionieren (S. 25). Diese ambivalenten Gefühle können einen inneren Konflikt veranlassen, der eventuell einen Impuls in Richtung Wandel auslöst (S. 25).

Niederberger et al. weisen darauf hin, dass diverse Studien belegen, dass es sich bei der Rückwanderung um einen selektiven Prozess handelt. So sind es weder die erfolglosesten, noch die erfolgreichsten Migrantinnen und Migranten, die nach Hause zurückkehren. Ersteren fehlt es an Mitteln. Zudem würde eine Rückkehr ein Eingeständnis ihrer Erfolglosigkeit bedeuten, was vermieden werden will (S. 23-24). Die Zweitgenannten hingegen, weigern sich, ihre gute Position und ihre gut bezahlten Stellen aufzugeben (S. 24). Einige neuere Studien zeigen allerdings, dass viele Rückkehrende über ein eher hohes Bildungsniveau verfügen und vor allem dann in ihr Herkunftsland zurückkehren, wenn in diesem mit guten beruflichen Möglichkeiten gerechnet werden kann (S. 24).

Humankapital

Gemäss Niederberger et al. (S. 25) findet der Transfer von Humankapital nur in einem geringen Mass statt. Dies hängt damit zusammen, dass die Migrierten im Zielland oftmals nichts Neues während ihrem Aufenthalt lernten, weil sie nur unqualifizierter Arbeit nachgehen konnten beziehungsweise durften. In diesem Zusammenhang wird von „Deskilling“ gesprochen (S. 25). Ein weiteres Problem stellt die Tatsache dar, dass im Zielland erworbene Fähigkeiten zurück im Herkunftsland nur selten angewendet werden können. So zum Beispiel weil erworbene industrielle Fertigkeiten in der Umgebung im Herkunftsland nicht effektiv eingesetzt werden können (S. 25). Aber auch die Menge an Fähigkeiten, die bereits aus dem Herkunftsland mitgebracht werden, scheint eine wichtige Rolle zu spielen. Wenn diese gering ist, ist die Chance, im Zielland etwas Neues dazuzulernen, klein, was wiederum die Chance auf einen Job im Falle einer Rückkehr erschwert (S. 25). Solche Leute stellen zurück im Her-

kunftsland keine Autoritäten dar, weshalb in ihnen kaum Initianten von Wandel oder neuen Werten gesehen werden (S. 25-26).

Finanzielles Kapital

Unter finanziellem Kapital sind laut Niederberger et al. (S. 25) die Ersparnisse gemeint, die Migrierte bei einer Rückkehr in die Heimat mitbringen. Die Meinungen über den Nutzen dieser Ersparnisse für den Herkunftskontext gehen gemäss Niederberger et al. auseinander. So gibt es Forscher, die glauben, die Summe sei zu klein und die Wirkung zu unbedeutend, da das Ersparte ausschliesslich für die Befriedigung von subjektiven Bedürfnissen eingesetzt wird und nicht dem ganzen Staat zu Gute kommt (S. 25). Andere Meinungen gehen davon aus, dass schlussendlich auch Ausgaben, die in erster Linie dem Eigennutz dienen, anderen zu Gute kommen können so beispielsweise wenn Ausgaben für Erziehung oder Gesundheit zur Folge haben, dass neue Stellen geschaffen werden. So können im besten Fall sogar die Staatsausgaben reduziert werden (S. 25).

Soziales Kapital

„Unter sozialem Kapital wird die Gesamtheit von immateriellen Ressourcen verstanden, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Gruppen, Netzwerken und Organisationen mobilisiert werden können.“ (Niederberger et al. S. 26)

In der Migrationsforschung wurde dem Transfer von sozialem Kapital laut Niederberger et al. bisher kaum Beachtung geschenkt (S. 26). Fest steht jedenfalls, das Migrierende sowohl im Herkunfts- als auch im Zielland von diesem Beziehungskapital profitieren können. So helfen vorhandene Netzwerke im Zielland beispielsweise bei der Jobsuche und diejenigen im Herkunftsland informieren über die in diesem vorzufindenden Gegebenheiten (S. 26).

5.3.3 Recruitment

Unter Recruitment ist eine kontrollierte Form der Einwanderung zu verstehen, die beabsichtigt, Leute zur Einwanderung zu motivieren (S. 26). Diese Rekrutierung von Einwandernden ist an eine Voraussetzung geknüpft. So ist sie nur dann möglich, wenn Arbeitgeber im Einwanderungsland Arbeitsplätze für die Migrantinnen und Migranten zur Verfügung stellen, also ein Interesse daran zeigen, die Migrierten zu beschäftigen (S. 26). Somit ist die Möglichkeit der Durchführung von Rekrutierungsprogrammen vom Arbeitsmarkt abhängig (S. 29). Zudem sagen Niederberger et al. (S. 26), dass bei solchen Projekten immer ein Selektionsprozess stattfindet, weil nur Leute, die den Interessen des Arbeitsmarktes entsprechen, einwandern sollen. Im Rahmen der Migrationsprävention machen gemäss Niederberger et al. Rekrutierungsprojekte erst dann Sinn, wenn sie an eine befristete Aufenthaltsdauer gebun-

den sind (S. 26). Sie müssen also von Anfang an mit einer Rückkehr ins Herkunftsland gekoppelt sein. So würde das im Einwanderungsland erworbene Kapital durch die rückkehrende Person ins Herkunftsland reinvestiert werden (S. 26).

Bisherige Rekrutierungsprogramme finden oder fanden gemäss Niederberger et al. oft im Rahmen von Verträgen zwischen den Herkunfts- und Zielländer statt. So wird beispielsweise einem Land die Aufnahme einer bestimmten Anzahl Einwanderer offeriert, wenn dieses bereit ist, seine Staatsbürger, die im Zielland als abgewiesene Asylsuchende leben, zurückzunehmen. Man spricht hier von Rückübernahmeabkommen (S. 29).

5.4 Fazit

Aus Sicht von Niederberger et al. tragen Migrierende durchaus Potenzial in sich, einen positiven Wandel im Herkunftsland voranzutreiben. Die Chance auf Wandel wird einerseits in der Rückkehr der Migrierten ins Herkunftsland erkannt, da diese mit einem Mehrwert zurückkehren, mit welchem sie aufgrund ihres Aufenthalts im Zielland ausgestattet sind. Zu diesem Mehrwert gehören die Erfahrung anders funktionierender Gesellschafts- oder Staatsformen, die dazu führen können, dass die Zurückgekehrten im Herkunftsland vorherrschende Bedingungen vielleicht nicht mehr gutheissen können, was die Chance auf einen Wandel mit sich bringt. Weiter sprechen Niederberger et al. von finanziellem Kapital, das Rückkehrende in Form von Ersparnissen mit nach Hause bringen, mit welchem das eigene Wohlergehen oder dasjenige einer ganzen Gemeinschaft verbessert werden kann oder im besten Fall sogar die Staatsausgaben reduziert werden. Bei einer Rückkehr kann auch von dem erweiterten sozialen Netzwerk profitiert werden, das Menschen über grosse Distanzen hinweg verbinden kann. Nicht garantiert ist der Transfer von Humankapital bei einer Rückreise ins Herkunftsland. Dies hängt damit zusammen, dass nur Leute, die bereits vor ihrer Migration ins Zielland eine genügende Menge an Fähigkeiten aufweisen konnten, in diesem die Chance erhalten, sich weitere anzueignen. Andere Migrierte können oftmals nur unqualifizierter Arbeit nachgehen, weshalb sie nichts Neues dazulernen.

Nicht nur in der Rückkehr wird ein Potential für Wandel im Herkunftsland erkannt, sondern auch in den Remittances, den Geldbeträgen, die Migrierte vom Zielland ins Herkunftsland transferieren. Diese gelten als ein grosser Entwicklungsbeitrag und können als Entwicklungshilfe verstanden werden, da sie ganzen Familien oder Gemeinschaften zu besseren Lebensbedingungen verhelfen können und so einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut leisten. Insbesondere kanalisierte Formen von Remittances können zu Entwicklungssprüngen beitragen.

Recruitment bezeichnet eine kontrollierte Form der Einwanderung, die mit einem bestimmten Zweck verbunden und an eine Rückkehr gekoppelt ist. Ob eine Rekrutierung von Einwandernden möglich ist, hängt vom Arbeitsmarkt ab. Der Arbeitsmarkt bestimmt zudem, für welche Migrierende ein Verwendungszweck besteht, weshalb ein Selektionsprozess stattfindet. Ein Selektionsprozess ist bei der Rückwanderung allgemein zu erkennen. Für die erfolglosen Migrierten bedeutet die Rückkehr ein Eingeständnis der Erfolgslosigkeit und den Erfolgreichen droht der Verlust einer guten Position, weshalb beide Gruppen von Menschen eher nicht an eine Rückkehr denken. Bei abgewiesenen Asylsuchenden, die aufgrund von Armut und Perspektivenlosigkeit die Flucht antreten, handelt es sich oftmals um unqualifizierte oder erfolglose Migrierte, die bereits im Herkunftsland keine Möglichkeit hatten, sich Fähigkeiten anzueignen. Unter Berücksichtigung der im Rahmen des Berichtes zur Prävention irregulärer Migration gewonnenen Erkenntnisse zu Remittances, Rückkehr und Recruitment wird im nächsten Kapitel ein Vorschlag einer Alternative zu Asyl präsentiert, der die drei R kombiniert und den abgewiesenen Asylsuchenden ermöglicht, ihre Rückkehr ins Herkunftsland mit Erfolg gleichzusetzen anstatt in ihr ein Eingeständnis der Erfolgslosigkeit zu erkennen.

6 DER VORSCHLAG EINER ALTERNATIVE ZU ASYL

In diesem Teil der Arbeit wird ein Vorschlag präsentiert, der als Alternative zu Asyl verstanden werden soll. Er gründet auf den in dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnissen. Der Vorschlag beziehungsweise dessen Umsetzung verfolgt das Ziel, die unterschiedlichen Probleme, wie sie in Kapitel 3 dargestellt und in Kapitel 4 zusammengefasst wurden, zu bekämpfen beziehungsweise deren Entstehung zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, spielt der Blick auf die den Problemen zugrundeliegenden Ursachen, wie sie ebenfalls in Kapitel 4 festgehalten sind, eine wichtige Rolle. So ist nämlich die Lösung von Problemen immer am effektivsten, wenn deren Ursachen bekämpft werden. Ist von einer Ursachenbekämpfung die Rede, gilt es, zwei verschiedene Ebenen zu betrachten. Wie bereits in Kapitel 4 erwähnt, geht es einerseits darum, Ursachen zu bekämpfen, die den proaktiven Migrationsmotiven zugrunde liegen, also Grund dafür sind, dass Menschen ihr Herkunftsland (freiwillig) verlassen, andererseits müssen die Ursachen im Zielland bekämpft werden, die ein Leben in der Illegalität unter prekären Bedingungen herbeiführen. Konkrete Schlussfolgerungen über den Nutzen der Vorschläge in Anbetracht der Ursachenbekämpfung und Verhinderung der Entstehung der Probleme folgen in Kapitel 7. Im Vorschlag enthalten ist die Empfehlung für ein neues beziehungsweise angemessenes Verständnis von Migration, welches das Verständnis von Flucht, das dem Flüchtlingsbegriff nach Genfer Flüchtlingskonvention zugrunde liegt, erweitern soll. Weiter werden ein von diesem neuen Verständnis abgeleiteter Aufenthaltsstatus sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten vorgestellt. Dies sind im Konkreten die sogenannten Ausbildungsprogramme, die an eine Rückkehr der Migrantinnen und Migranten ins Herkunftsland gekoppelt sind. Es wird erklärt, was unter den Ausbildungsprogrammen verstanden wird und wie diese funktionieren und finanziert werden sollen. Weiter wird unter dem Aspekt der Rückkehr die Bedeutung des Humankapitals, des finanziellen Kapitals und des Sozialkapitals aufgezeigt. In den folgenden Ausführungen wird die Problemdefinition nicht repetiert, sondern direkt der neue Vorschlag angebracht. Erst in den Schlussfolgerungen, die in Kapitel 7 folgen, werden Bezüge zu dieser hergestellt.

6.1 Zum Vorschlag

Der in diesem Kapitel der Arbeit vorliegende Vorschlag zu einer Alternative zu Asyl ist das Resultat einer mehrmonatigen Auseinandersetzung mit dem Thema Asyl, dem Phänomen des illegalen Aufenthaltes und den daraus resultierenden prekären Lebensbedingungen für Betroffene, sowie den Konsequenzen für die Schweiz auf Gesellschafts- und Staatsebene. Die Analyse der Problemzusammenhänge und Problemursachen ermöglichen es mir, hier einen Vorschlag zu präsentieren, der durchaus durchdacht ist, aber keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit hegt. Der Vorschlag soll als Anregung zur Entwicklung neuer Sichtweisen,

Vorgehensweisen und Regelungen in der Asyl- beziehungsweise in der Migrationspolitik verstanden werden und bedarf an diversen Analysen von und Diskussionen mit Expertinnen und Experten. Fragen, mit denen ich mich während des Erarbeitens des Vorschlages auseinandergesetzt habe und auf die ich keine abschliessende Antwort finden konnte, werden in den Schlussfolgerungen der Arbeit in Kapitel 7 aufgegriffen.

6.2 Das Verständnis von Flucht und Migration

Anstatt den Flüchtlingsbegriff, wie er im Asylgesetz vorzufinden ist, neu zu definieren, damit er auf eine breitere Masse von Migrierenden zutrifft, sollte man von diesem wegkommen beziehungsweise einen ergänzenden Begriff finden. Wird der Flüchtlingsbegriff, wie er bisher im Asylgesetz verankert ist, ausgeweitet, hat dies höchstens zur Folge, dass auch die bisher als „unecht“ geltenden Flüchtlinge, Asyl erhalten, anstatt aus der Schweiz weggewiesen zu werden. Dies würde zwar die Anzahl negativer Asylentscheide verringern und prekäre Lebensbedingungen für Betroffene verhindern, aber gleichzeitig viele neue Probleme erzeugen. So können nicht unlimitiert viele Menschen in der Schweiz aufgenommen werden und lange nicht alle anerkannten Flüchtlinge könnten beschäftigt werden, da es nicht genügend Arbeitsplätze gibt. Ohne hier auf weitere Problematiken einzugehen, ist ersichtlich, dass die Ergänzung des Flüchtlingsbegriffs um zusätzlich anerkannte Fluchtmotive nur eine Scheinlösung darstellen würde. Die Einsicht, dass nur wenige Menschen die Merkmale eines anerkannten Flüchtlings je besitzen werden, scheint sinnvoller. Aber anstatt aufgrund einer fehlenden Alternative zu Asyl „unechte“ Flüchtlinge und dadurch abgewiesene Asylsuchende zu generieren, soll eine zusätzliche Gruppe von Migrierenden definiert werden: die Gruppe der transnationalen Migrantinnen und transnationalen Migranten. Kurz: Transmigrantinnen und Transmigranten.

6.2.1 Transnationale und temporäre Migration

Der Begriff der transnationalen Migration ist nicht etwa ein im Rahmen dieser Arbeit neu entstandener. Er gewann ab Mitte der 1990er Jahre an Bedeutung, als sich in der Migrations-Entwicklungsdebatte der Schwerpunkt der Betrachtungen auf den grenzübergreifenden Austausch von Migrierten und Zurückgebliebenen richtete und Migrantinnen und Migranten als Akteure von Wandel und Entwicklung gesehen wurden (Faist, Fauser & Reisenauer, 2014, S. 75-76).

Transnationale Migration bezeichnet laut Faist, Fauser und Reisenauer (2014) eine Form von Migration, die durch Verbindungen zwischen den Migrierten im Zielland und den Zurückgebliebenen im Herkunftsland gekennzeichnet ist. Der Fokus liegt dabei auf den grenzübergreifenden Praktiken (S. 11). Transnationale Sichtweisen oder Konzepte bezeichnen die

grenzübergreifenden Verflechtungen zwischen Herkunfts- und Zielort, wie auch die Weiterreise und die Rückkehr als integrale Bestandteile der Migration. Migration stellt keine einmalige Wanderung von A nach B dar, sondern ist durch eine Mobilität in unterschiedliche Richtungen gekennzeichnet (S. 11).

Auch die kontinuierlichen, grenzübergreifenden Transaktionen gehören zur transnationalen Form von Migration (Faist et al., 2014, S. 11). Diese grenzübergreifenden Transaktionen verbinden Emmigrations- und Immigrationsländer miteinander und lassen eine Art Migrationsnetzwerke entstehen. In diesem Zusammenhang sprechen Faist et al. von transnationalen Sozialen Räumen, als grenzübergreifenden Soziale Strukturen (S. 22-25). Das Bestehen grenzübergreifender Sozialer Strukturen begründet laut Faist et al. (S. 22) die Notwendigkeit, dass sich Sozialwissenschaften von einem „exklusiven Nationalstaatsdenken“ loslösen, wie es Pioniere der transnationalen Migrationsforschung fordern. Diese Loslösung sei notwendig, um dem breiten und grenzübergreifenden Aktionsfeld der Migrantinnen und Migranten überhaupt gerecht werden zu können (S. 23). Solange ausschliesslich der Nationalstaat die Analyseeinheit bildet, wird laut Faist et al. (S. 23) in einem geschlossenen System kooperiert, was nicht zulässt, den transnationalen Aspekt von Migration zu erkennen.

Im Vorschlag einer Alternative zu Asyl werden nicht (nur) die Sozialwissenschaften, sondern die Asylpolitik dazu aufgefordert, von einem exklusiven Nationalstaatsdenken wegzukommen, wenn es um die Lösung weltpolitischer Probleme geht. Wir befinden uns hier wieder bei der Notwendigkeit eines Umdenkens, wie es bei den Erkenntnissen in Kapitel 4 bereits gefordert wird.

Es fällt auf, dass sich Faist et al. in ihren Ausführungen auf Studien und Theorien zu transnationaler Migration beziehen, welche die Verbindungen zwischen Zurückgebliebenen und Migranten, die sich legal, also mit einem geregelten Aufenthaltsstatus in einem Zielland befinden, analysieren. Das heisst, wann immer von der Chance auf Wandel und Entwicklung die Rede ist, die sich durch dieses transnationale Element der Migration ergibt, sind transnationale Aktivitäten (Geldtransfer, Wissenstransfer, Transfer sozialer Überweisungen etc.) von Migrantinnen und Migranten gemeint, die sich legal im Zielland aufhalten. Dabei geht eine grosse und wichtige Gruppe potenzieller Akteure von Entwicklung und Wandel vergessen, nämlich diejenigen Migrierenden, die ihr Land mit genau diesem Wunsch nach Veränderung und einem besseren Leben verlassen haben: Die Gruppe der bisher als *abgewiesene Asylsuchende* bezeichneten Menschen. Im hier präsentierten Vorschlag soll es gelingen, diese Gruppe als Transmigrantinnen und –migranten zu (an)erkennen und somit als Akteure für Wandel und Entwicklung zu sehen. Mehr hierzu folgt im Unterkapitel 6.2.2 und 6.2.3.

Weiter geht es darum, in der Zielgruppe eine ganz bestimmte Gruppe von Transmigrantinnen und –migranten zu erkennen. Gemäss obigen Ausführungen zum Begriff der Transmigrantinnen und Transmigranten können sämtliche Migrierende, so auch anerkannte Flüchtlinge als Transmigrantinnen und –migranten bezeichnet werden, da auch sie zum Beispiel durch Geldtransfers oder mit Hilfe der Telekommunikation Kontakte zum Herkunftsland, also über die nationalstaatlichen Grenzen hinaus, pflegen. Die in dieser Arbeit relevante Zielgruppe unterscheidet sich durch ein wesentliches Element von anerkannten Flüchtlingen: ihre Mobilität. Während anerkannte Flüchtlinge nicht mehr in ihr Herkunftsland zurückreisen können, ist es genau diese Rückkehr, die der Zielgruppe möglich ist. Deswegen wurden sie nicht als Flüchtlinge anerkannt und aufgefordert, die Schweiz zu verlassen. Von dieser Mobilität soll profitiert werden. Sie ist ein wichtiges Element der hier vorgestellten Alternative zu Asyl. Bezeichne ich den Begriff der Transmigrantinnen und Transmigranten als passend für die Zielgruppe dieser Arbeit, ist dies unter anderem durch ihre Mobilität, also durch die Möglichkeit der physischen Überschreitung nationalstaatlicher Grenzen, begründet. Welche weiteren Elemente transnationalen Charakter aufweisen, wird in den nachfolgenden Ausführungen ersichtlich.

Damit die Mobilität als ein *positives* Element betrachtet werden kann, muss sie für die Betroffenen gewinnbringend sein. In vorherigen Kapiteln wurde beschrieben, dass die Rückkehr ins Heimatland für die meisten abgewiesenen Asylsuchenden keine Lösung darstellt, da dort Perspektivenlosigkeit und ein drohender Verlust auf sie wartet. Der hier präsentierte Vorschlag soll Betroffenen ermöglichen, in der Rückkehr ins Heimatland einen gewinnbringenden Schritt zu erkennen.

Wird die Migration als ein transnationaler Prozess gesehen, der nicht als Einbahnstrasse zu verstehen ist, hat dies zur Folge, dass der Aufenthalt im Zielland einen temporären darstellt. Er ist also zeitlich begrenzt.

Sobald die Menschen, aus denen unsere Zielgruppe besteht, offiziell als Transmigrantinnen und Transmigranten gelten, wird für sie das Beantragen von Asyl überflüssig. Transnationale Migrantinnen und Migranten brauchen in der Schweiz nicht Asyl. Sie benötigen einen temporären Aufenthalt, der gesetzlich geregelt ist und Beziehungen zu Menschen im Herkunftsland sowie eine Rückkehr in dieses nicht ausschliesst.

6.2.2 Flucht als Chance

Transnationale Migration ist als Chance zu verstehen. Als Chance, das Leben von Einzelnen, Familien oder einer Gemeinschaft oder sogar die Entwicklung eines ganzen Landes

positiv zu beeinflussen. Vom starken Willen der Menschen, die aufgrund der im Herkunftsland vorherrschenden Armut, wirtschaftlichen Not und Perspektivenlosigkeit in die Schweiz migriert sind, soll profitiert werden. Anstatt die Betroffenen in der Schweiz auf einen negativen Asylentscheid warten zu lassen und sie während dieser Zeit nicht zu beschäftigen, soll ihr Potenzial ausgeschöpft werden. Ist von Potenzial die Rede, sind nicht nur handwerkliche oder intellektuelle Fähigkeiten gemeint, sondern eben dieser Drang nach einem besseren Leben. Wie genau transnationale Migrantinnen und Migranten durch eigene Bemühungen ihr Wunsch nach einem besseren Leben realisieren können oder gar zur Entwicklung eines Landes beitragen sollen, wird im Unterkapitel 6.4 erläutert.

Transnationale Migrantinnen und Migranten gelten in unserer Gesellschaft nicht mehr als abgewiesene Asylsuchende, die sich ohne staatliche Legitimation in der Schweiz aufhalten (obwohl es sich immer noch um dieselben Personen handelt), sondern als Bindeglied zwischen Migration und Entwicklung, als Chance für Wandel und Entwicklung. Diese Ansicht entspricht dem Konzept des Migration-Development Nexus, das im vorherigen Kapitel dieser Arbeit erwähnt wurde. Was genau Aufgabe dieser Bindeglieder ist, wird unter 6.4. erklärt. Die bisher in der Gesellschaft negativ auffallenden, nicht erwünschten Personen, erhalten einen neuen, positiven Stellenwert.

6.3 Der neue Aufenthaltsstatus

Mit dieser neuen Form von Migration (oder mit der Akzeptanz einer bereits lange stattfindenden Form von Migration) entsteht ein neuer Aufenthaltsstatus. Es handelt sich dabei um einen gesetzlich geregelten und somit legalen Status. Zudem ist der Aufenthaltsstatus zeitlich begrenzt.

Der gesetzlich geregelte, legale Status, der zeitlich begrenzt ist, erinnert an die sogenannte Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L), wie sie die Schweiz bereits kennt: „Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltzweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.“ (BFM, 2011) Anspruch auf eine solche Kurzaufenthaltsbewilligung haben bisher allerdings ausschliesslich Angehörige der EU/EFTA Staaten, die nachweisen können, dass in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis besteht, welches auf mindestens drei und höchstens 12 Monate beschränkt ist. Die Aufenthaltsbewilligung ist solange gültig, wie der Arbeitsvertrag dauert (BFM, 2011). Bei der Zielgruppe, die im Fokus dieser Arbeit steht, handelt es sich nicht um Angehörige der EU/EFTA Staaten.

Die Kurzaufenthaltsbewilligung, die im Rahmen dieser Arbeit vorgeschlagen wird, muss also die bereits bestehende ergänzen, da sie für eine andere Zielgruppe, nennen wir sie die *transnationalen Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten*, vorgesehen ist. Als Bezeichnung des entsprechenden Ausweises eignet sich Kurzaufenthaltsbewilligung Lplus (*Ausweis L+*). Das *Plus* lässt sich durch den bestimmten Auftrag, den transnationale Migrantinnen und Migranten über nationalstaatliche Grenzen hinaus ausführen, erklären. Was konkret damit gemeint ist, wird in den Erläuterung zu den Ausbildungsprogrammen im Kapitel 6.4 ersichtlich. Die Aufenthaltsdauer wird länger als maximal 12 Monate betragen. Beibehalten werden, soll die Bezeichnung des „Aufenthalts für einen bestimmten Zweck“. Die Begründung hierzu folgt ebenfalls in Kapitel 6.4.

6.3.1 Voraussetzungen

Als Voraussetzung für den Erhalt eines L+ Ausweises gilt, einen solchen (beim BFM) zu *beantragen*. Das bedeutet, die interessierte Person muss sich als transnationale Migrantin oder transnationalen Migranten zu erkennen geben. Die Person äussert das Interesse, in der Schweiz einer Arbeit nachzugehen, also ein Ausbildungsprojekt zu absolvieren und erklärt sich gleichzeitig mit den damit zusammenhängenden Verpflichtungen einverstanden. Es kann vermutet werden, dass Menschen erst mit der Zeit ein Interesse für dieses Angebot entwickeln. So wird es nach wie vor eigentliche transnationale Migrantinnen und Migranten geben, die ein Asylgesuch einreichen und erst nach dem Erhalten eines negativen Asylentscheids nach Alternativen zu einem illegalen Aufenthalt in der Schweiz suchen werden. Deshalb soll es Betroffenen zu jedem Zeitpunkt möglich sein, einen L+ Ausweis zu beantragen. Dies bedeutet, dass transnationale Migrantinnen und Migranten dies direkt nach ihrer Einreise bei den Empfangs- und Verfahrenszentren, die Teil des Asylwesens darstellen, tun können. Somit stellen die eben genannten Zentren nicht mehr nur erste Anlaufstelle für Asylsuchende, sondern auch für transnationale Migrantinnen und Migranten dar. Sobald eine Person, die bereits ein Asylgesuch eingereicht hat, einen Ausweis L+ beantragt, erlischt automatisch ihr Asylgesuch und sobald eine bereits abgewiesene Asylsuchende beziehungsweise ein bereits abgewiesener Asylsuchender einen Ausweis L+ beantragt, tritt an Stelle des illegalen Aufenthaltes nun ein legaler, der zeitlich begrenzt ist. Zudem hat, wer einmal einen Ausweis L+ beantragt hat, weder das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt (erneut) Asyl zu beantragen, noch das Recht, den Ausweis L+ ein zweites Mal zu beantragen.

Es stellt sich hier die Frage, ob es sinnvoll wäre, L+ Ausweise nur auszustellen, solange bei Interessierten kein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt. Dies hätte einerseits zur Folge, dass eine hohe Anzahl möglicherweise Interessierter von dem hier vorliegenden Vorschlag ausgeschlossen würden und nach wie vor in der Illegalität lebten, andererseits könnte

dies Interessierte animieren, sich frühzeitig für einen solchen L+ Ausweis zu entscheiden, was die Wiedereingliederung im Herkunftsland nach erfolgter Rückkehr erleichtern würde, da sie sich nicht über viele Jahre in der Schweiz aufhielten. Eine Frage, die es durchaus zu diskutieren gilt, allerdings unter Einbezug von Expertinnen und Experten sowie Betroffenen und nicht im Rahmen dieser Arbeit.

Um einen Ausweises L+ zu erhalten, müssen weder Fähigkeitsausweise, Schul- und Arbeitszeugnisse oder sonstige Qualifikationspapiere vorgewiesen noch bestimmte Fähigkeiten seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers unter Beweis gestellt werden. Der Bildungsgrad ist nicht relevant.

Der Besitz eines Ausweis L+ ist mit vertraglich festgehaltenen Rechten und Pflichten verbunden. Vertragspartner sind die antragsstellende Person und das BFM. Bei den Erläuterungen zu den Ausbildungsprogrammen unter 6.4 wird ersichtlich, was jeweils zu den Rechten und Pflichten der beiden Vertragspartner gehört.

6.4 Ausbildungsprogramme

Die Ausbildungsprogramme stellen das Schlüsselement des Vorschlages dar und erinnern an die Rekrutierungsprogramme, wie sie in Kapitel 5 kurz beschrieben werden. Anders als beim Recruitment werden die Migrantinnen und Migranten allerdings nicht bewusst dazu motiviert, ihr Herkunftsland zu verlassen und sie werden nicht aufgrund bestimmter Fähigkeiten ausgewählt. Das bedeutet, dass die Durchführung der Ausbildungsprogramme nicht, wie dies bei Rekrutierungsprogrammen der Fall ist, von der Lage auf dem Arbeitsmarkt und der Bereitschaft von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Migrierende anzustellen, oder den Fähigkeiten der Einwandernden abhängig ist. Die Ausbildungsprogramme sollen als eigenständiges Projekt, das speziell für transnationale Migrantinnen und Migranten mit dem Ausweis L+ etabliert ist, verstanden werden. Wie weiter oben bereits erwähnt, steht die Teilnahme an den Ausbildungsprogrammen allen offen, die bereit dazu sind, als transnationale Migrantinnen und Migranten anerkannt zu werden und einen Ausweis L+ besitzen. Wer im Besitz eines Ausweis L+ ist, verpflichtet sich vertraglich dazu, die erforderliche Zeit in der Schweiz zu verbringen und während dieser Zeit die Ausbildungsprogramme zu besuchen. Die Aufenthaltsdauer kann je nach Projekt variieren, da es möglicherweise für das Erlernen unterschiedlicher Fertigkeiten unterschiedlich viel Zeit benötigt, allerdings muss die Dauer im jeweiligen Vertrag geregelt sein. Damit eine Reintegration im Herkunftsland gelingt, sollte die Aufenthaltsdauer in der Schweiz (ab Erhalt des Ausweis L+) möglichst kurz gehalten werden und nicht länger als zwei Jahre betragen.

Während dem Aufenthalt in der Schweiz sollen sich die transnationalen Migrantinnen und Migranten also Fertigkeiten aneignen beziehungsweise ein Handwerk erlernen, das im Anschluss im Herkunftsland angewendet wird. Das bedeutet, dass wer einen Ausweis L+ erhält, zuvor eingewilligt hat, nach der vertraglich festgelegten Aufenthaltsdauer wieder ins Herkunftsland zurückzureisen. Die Möglichkeit, das in der Schweiz erlernte Handwerk im Herkunftsland in Form einer ebenfalls vertraglich geregelten Arbeit auszuüben, muss garantiert werden. Dies setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und dem jeweiligen Herkunftsland voraus. Es handelt sich bei den Ausbildungsprogrammen also um Projekte, die über die nationalstaatlichen Grenzen hinausgehen und deren Gelingen den Einsatz und das Mitwirken zweier Staaten erfordert.

6.4.1 Sinnvolle Beschäftigung

Damit transnationale Migrantinnen und Migranten zurück im Herkunftsland von dem in der Schweiz neu dazugewonnenen Wissen und den erlernten Fertigkeiten Gebrauch machen können, muss garantiert werden, dass eine entsprechende Nachfrage vorhanden ist. Das bedeutet, dass beim Bestimmen und Ausarbeiten der Projekthalte nicht die wirtschaftlichen Interessen der Schweiz betrachtet werden müssen, sondern die Interessen der Herkunftsländer und der Betroffenen. Damit ein Projekt also sinnvoll und erfolgversprechend für die Transmigrantinnen und –migranten (und schlussendlich auch für das Herkunfts- und das Zielland) ist, muss eine genaue Analyse der vorherrschenden Situation im Herkunftsland stattfinden, anhand welcher die Ausbildungsprogramme erstellt werden.

An diesem Punkt stellt sich die Frage, wann ein Projekt denn für die Schweiz, wann für den Herkunftsstaat und wann für die Migrierenden als erfolgreich bezeichnet werden kann. Ich bezeichne es dann als erfolgreich, wenn a) in der Schweiz die in Kapitel 3 genannten und in Kapitel 4 zusammengefassten Probleme, die sich momentan aufgrund der vorherrschenden Gesetzgebung und dem daraus resultierenden Phänomen des illegalen Aufenthalts für Gesellschaft, Staat und Illegalisierte ergeben, behoben werden können und b) die im Herkunftsland vorliegenden Umstände, die Ursache für Armut und Perspektivenlosigkeit vieler Menschen darstellen, verringert werden. Inwiefern der hier vorliegende Vorschlag die genannten Bedingungen im Einzelnen erfüllt, wird in den Schlussfolgerungen in den Unterkapiteln 7.1 und 7.2 diskutiert.

Transnationale Migrantinnen und Migranten sollen ihr in der Schweiz erworbenes Wissen und Können zurück im Herkunftsland nicht nur umsetzen, sondern weitervermitteln. So sollen, im Rahmen der an die Ausbildungsprogramme geknüpften Projekte im Herkunftsland, weitere Leute ausgebildet und Arbeitsplätze geschaffen werden, wodurch sich manche auf

ihrer Suche nach einem besseren Leben, die Reise nach Europa ersparen können. Im nächsten Unterkapitel folgen Ausführungen zu diesen Projekten.

6.4.2 Koppelung mit Entwicklungszusammenarbeit

Sollen die Ausbildungsprojekte beziehungsweise die von den Transmigrantinnen und –migranten verrichtete Arbeit zurück im Herkunftsland der Entwicklung des Landes dienen, macht eine Zusammenarbeit mit der DEZA durchaus Sinn. Das Themenfeld „Migration“, stellt ein wichtiges Thema bei der DEZA dar. Sie engagiert sich in diversen Bereichen der Migration. So beteiligt sie sich an der Arbeit vor Ort (Herkunftsland), sowie am politischen Dialog zu diesem Thema (DEZA, 2014c).

Das sogenannte Globalprogramm „Migration und Entwicklung“ der DEZA hat zum Ziel, das Potenzial der Migrantinnen und Migranten für eine nachhaltige Entwicklung zu erkennen und mögliche Projekte zu erschaffen, die von diesem Potenzial Gebrauch machen (DEZA, 2014a). Der in dieser Arbeit präsentierte Vorschlag einer Alternative zu Asyl könnte durchaus ein solches Projekt darstellen. Es soll hier nicht weiter auf das Globalprogramm eingegangen werden, da dies den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

Als Sinnvoll erachte ich eine Zusammenarbeit mit der DEZA, weil diese Experte für Entwicklungsfragen ist. Somit weiss die DEZA über den Entwicklungsstand eines Landes, dessen Bedarf an Hilfe und Unterstützung, sowie die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von länderspezifischen Programmen Bescheid. Zudem bestehen Beziehungen zu den entsprechenden Ländern. Die Entwicklungszusammenarbeit, auch regionale Zusammenarbeit genannt, die die DEZA im Süden (Afrika, Asien und Lateinamerika) leistet, trägt zur Bekämpfung der Armut bei (DEZA, 2014b), was auch ein Ziel des Vorschlags einer Alternative zu Asyl ist.

Private Hilfswerke wie die Caritas Schweiz, Fastenopfer, das Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS), Helvetas, Schweizerisches Rotes Kreuz, Solidar Suisse, Swissaid und die Terres des Hommes Stiftung Lausanne beteiligen sich an der Umsetzung der Projekte, die zur Bekämpfung von Armut beitragen sollen (DEZA, 2013., S. 9). Im Folgenden soll auf ein paar wenige Projekte hingewiesen werden.

HEKS

Im Senegal setzt sich das Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) für einen nachhaltigen Früchte- und Gemüseanbau ein. Dabei werden Produzentinnen und Produzenten vor Ort verbesserte Anbautechniken, die Züchtung von Setzlingen, Triage-Techniken beigebracht und Know-How zur Qualitätskontrolle von Gemüse und Obst vermittelt. Auch

beim Entwickeln einer eigenen Verkaufsstruktur, die einer gelungenen Vermarktung dienen, werden die Produzentinnen und Produzenten unterstützt (HEKS, 2014).

Helvetas

Die Organisation Helvetas hat in Burkina Faso einen Abfallservice gegründet. Engagierte einheimische Frauen tragen durch ihre Arbeit zur Sauberkeit in der Region bei und mindern dadurch das Risiko von Krankheiten (Helvetas, n.d.b).

Kleinbauern können ihre Nahrungsmittel oftmals schlecht lagern. Dies hat zur Folge, dass Ungeziefer in der Zwischenerntezeit, einen grossen Teil der Ernte auffressen und die betroffenen Familien an Hunger leiden (Helvetas, n.d.a.). Die Organisation Helvetas hilft Kleinbauern in Mosambik indem sie mit ihnen Getreidespeicher baut und ihnen beibringt, wie sie ihre Grundnahrungsmittel am besten anbauen, ernten und lagern (Helvetas, n.d.a).

Weiter unterstützt Helvetas Leute in Benin beim Bau von Brunnen. Da die Wasserversorgung in Benin Sache der Gemeinden ist, arbeitet Helvetas direkt mit den Gemeindebehörden zusammen. Sie unterstützt diese durch das Vermitteln von administrativem und technischem Fachwissen. Weiter werde Frauen zu sogenannten Brunnenpächterinnen ausgebildet, die für den Unterhalt der Brunnen zuständig sind (Helvetas, n.d.c). Auch Swissaid setzt zahlreiche solche Brunnenprojekte in Entwicklungsländern um (Swissaid, n.d.).

Gemäss DEZA (2011) orientiert sich die Entwicklungszusammenarbeit des Bundes an den Bedürfnissen der armen Länder und leistet *Hilfe zur Selbsthilfe*: „Im Kern geht es um den Transfer von Wissen und bedürfnisgerechter Technologie, damit Menschen, Organisationen und Gesellschaften ihre Lebensbedingungen mit eigenen Anstrengungen nachhaltig verbessern können.“ (S. 8). Diesem Verständnis von Entwicklungszusammenarbeit entspringt meine Überlegung, für den Transfer von Know-How, wie er in den oben erwähnten Projekten zum Zuge kommt, nicht ausschliesslich Mitarbeitende der entsprechenden Hilfswerke einzusetzen, sondern vor allem transnationale Migrantinnen und Migranten. Obwohl in den von der DEZA oder den privaten Hilfswerken durchgeführten Projekten die Bevölkerung vor Ort miteinbezogen und dazu animiert wird, durch eigene Anstrengungen ihre Lebensbedingungen zu verbessern, wäre es doch ideal, wenn die Wissensübermittlung und Schulung durch eigene Landsleute, die mit der Kultur und den vorherrschenden Lebensbedingungen vertraut sind und vor allem dieselbe Sprache sprechen, wie die einheimische Bevölkerung, stattfände. Dies bedeutet konkret, dass die hier in der Schweiz durchgeführten Ausbildungsprogramme an die im Herkunftsland im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit durchgeführten Projekte gekoppelt sein sollen. So sollen transnationale Migrantinnen und Migranten zum

Beispiel in der Schweiz lernen, welche Art von Müllentsorgung am meisten Sinn macht und wie diese funktioniert (Abfalltrennung etc.), um dies anschliessend zurück im Herkunftsland einerseits umzusetzen und andererseits der Bevölkerung beizubringen, also weitere Leute auszubilden. Hier zeigt sich, dass transnationale Migrantinnen und Migranten beziehungsweise die transnationale Form von Migration Teil der Entwicklungspolitik und nicht der Asylpolitik darstellt. Es findet eine Verschiebung weg vom Asylwesen hin zur Entwicklungszusammenarbeit statt.

6.4.3 Entlohnung und Finanzierung der Ausbildungsprogramme

Die Teilnahme an den Ausbildungsprojekten soll entlohnt werden. Im besten Fall sollen transnationale Migrantinnen und Migranten nicht nur in bestimmten Bereichen ausgebildet werden, sondern die Möglichkeit erhalten, das erlernte Handwerk in der Schweiz bereits anzuwenden. Das Vorhandensein dieser Möglichkeit hängt natürlich vom Arbeitsmarkt in der Schweiz und vom Bedarf an einer Dienstleistung oder einem Produkt ab. So ist es wahrscheinlich kaum notwendig, Getreidespeicher für Schweizer Kleinbauern herzustellen, um bei einem der obigen Beispiele zu bleiben. Die Teilnahme am Ausbildungsprogramm beziehungsweise dessen Durchführung soll aber unabhängig von der Nachfrage auf dem Schweizer Arbeitsmarkt garantiert sein und entlohnt werden. Der Betrag kann als gleichwertig zur Asylsozialhilfe respektive zur Nothilfe betrachtet werden, die Asylsuchende und abgewiesene Asylsuchende vom Staat erhalten. Die Höhe des Betrags stellt ein Diskussionspunkt dar, wobei es allerdings sinnvoll wäre, dass sich dieser an der Asylsozialhilfe orientiert und nicht an der Nothilfe, da diese, wie in Kapitel 3 erwähnt, so gering ist, dass sie oftmals keine ausreichende Ernährung erlaubt. Wäre der Betrag höher als derjenige der Asylsozialhilfe, könnte dies als Anreiz dienen, die Asylstrukturen noch vor dem Eintreffen eines negativen Asylentscheides freiwillig zu verlassen. Gedanken müsste man sich zu möglichen Sanktionsinstrumenten machen. So etwa die Kürzung der Gelder oder der Ausschluss aus dem Programm gekoppelt an eine Wegweisungsverfügung bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben von dem Ausbildungsprogramm. Dies hätte wieder ein Leben in der Illegalität beziehungsweise ein Leben als Nothilfebeziehende zur Folge, falls Betroffene sich dazu entscheiden, unterzutauchen, um dem Wegweisungsvollzug zu entgehen.

Ein Grund, sich für den Ausweis L+, also für die Teilnahme am Ausbildungsprogramm und für eine anschliessende Rückkehr ins Heimatland zu entscheiden, soll, nebst der Garantie, im Herkunftsland einen Arbeitsplatz zu haben, ein finanzieller Betrag sein, der zusätzlich zu der oben genannten geringen Entlohnung auf ein Sperrkonto einbezahlt wird, auf welches zugegriffen werden kann, sobald sich der transnationale Migrant oder die transnationale Migrantin zurück in der Heimat befindet.

An diesem Punkt stellt sich die Frage nach der Finanzierung der Programme. Es ist nicht möglich, hier eine genaue Berechnung oder ein genaues Budget aufzuführen. Allerdings wurde weiter oben festgestellt, dass sich transnationale Migration im Rahmen der Entwicklungspolitik abspielt und nicht im Rahmen der Asylpolitik, dies begründet, dass die Finanzierung im Rahmen der Entwicklungspolitik geklärt werden müsste. Dies macht insofern Sinn, weil der Betrag der staatlichen Gelder, welche der Entwicklungszusammenarbeit zugesprochen werden, denjenigen, der im Asylwesen zur Verfügung steht, um ein vielfaches übersteigt.

6.4.4 Remittances

Befinden wir uns im Bereich der Finanzierung und Entlohnung, lohnt es sich, einen Blick auf die Bedeutung der Remittances zu werfen. Wie im vorangehenden Kapitel erklärt, handelt es sich bei Remittances um die Geldsummen, die Migrantinnen und Migranten den im Herkunftsland Zurückgebliebenen zukommen lassen. Mit den Remittances tragen Migrierte einen wichtigen Teil zur Entwicklung des Landes bei, weshalb Niederberger et al. in ihrem Konzept zur Migrationsprävention eine positive Wendung der Bewertung der Remittances und der damit verbundenen Migration als relevant erachten. Das konstante Einkommen, das durch die Teilnahme an den Ausbildungsprogrammen gewährleistet werden soll, ermöglicht den regelmässigen Transfer von Geldern in die Herkunftsländer. Dieser soll bewusst gefördert werden, weshalb den Auszubildenden die Bedeutung der Remittances bekannt sein muss. Sie sollen die Transmigrantinnen und -migranten bei den Geldüberweisungen unterstützen, indem sie sie mit den für Geldtransfers zuständigen Banken vertraut machen oder auf die Möglichkeit des Erstellens eines Dauerauftrages, beim Besitz eines Bank- oder Postkontos aufmerksam machen. Die Eröffnung eines Bankkontos, auf welches der Lohn überwiesen wird, wäre in Anbetracht der Geldüberweisungen sinnvoll.

6.4.5 Funktion der Home Town Associations

Betrachten wir die Remittances im Rahmen dieses Vorschlages, lässt sich eine weitere Möglichkeit erkennen, die mit den in Kapitel 5 erwähnten Home Town Associations zu tun hat. Zur Repetition: Unter Home Town Associations sind Vereinigungen der Eingewanderten im Einwanderungsland zu verstehen, die unter anderem Einfluss darauf haben können, in welche Projekte Remittances investiert werden sollen und die dadurch eine Art Brückenfunktion zwischen den Migrierten und dem Herkunftsland, in welches investiert werden soll, einnehmen. Diese Brückenfunktion stellt einen wichtigen Bestandteil des hier vorgestellten Vorschlages dar. Das bedeutet, dass es ein Austauschgefäss geben muss, das den Transmigrantinnen und -migranten und allen anderen an diesen Projekten Beteiligten, ermöglicht, in Kontakt mit den involvierten Stellen und Personen und den bereits zurückgekehrten Trans-

migrantinnen und –migranten zu stehen. Dieses Austauschgefäss, bezeichnen wir es weiterhin als Home Town Association, würde einen integralen Bestandteil der Projekte darstellen und wäre zuständig für den Austausch zwischen Ziel- und Herkunftsland. Die Home Town Associations sind also als eine Art Gremien zu verstehen, die sich aus Fachkräften der DEZA wie auch aus Eingewanderten (Migrantinnen und Migranten mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Niederlassungsbewilligung C) aus den entsprechenden Ländern zusammensetzen. Zu den Aufgaben des für den Austausch zuständigen Gremiums könnte nun unter anderem die Kanalisation der Geldflüsse gehören. Dies würde bedeuten, dass die Remittances direkt in das im Herkunftsland laufende Entwicklungsprogramm fließen würden, für welches die transnationalen Migrantinnen und Migranten in der Schweiz ausgebildet werden. Um als Home Town Association fungieren zu können, wird eine ausreichende Kenntnis über die Geschehnisse, Erfolge und Misserfolge betreffend der laufenden Projekte im Herkunftsland vorausgesetzt. Es muss also eine Art Delegierte geben, die für den regelmässigen Austausch zwischen der Schweiz und dem Herkunftsland verantwortlich sind. Es wäre durchaus möglich, dass diese Aufgabe im Herkunftsland von (zurückgekehrten) Transmigrantinnen und Transmigranten ausgeführt wird. Eine weitere Möglichkeit wäre, nicht den Lohn der Migrantinnen und Migranten für die kanalisierte Form der Remittances zu verwenden, sondern einen Teil des Betrages, der auf ihr Sperrkonto fliesst, damit der Lohn den Betroffenen zur freien Verfügung bereitsteht.

6.5 Unterbringung

Während ihrem Aufenthalt in der Schweiz leben die Transmigrantinnen und –migranten in den für sie vorgesehenen Unterkünften. Dabei handelt es sich zwangsläufig um Kollektivunterkünfte, da andere Wohnformen kaum finanzierbar wären. Es müsste beachtet werden, dass sich die Unterkünfte nicht zu weit weg vom jeweiligen Ausbildungsort befinden. Finanziert würden die Unterkünfte wiederum von den Geldern der Entwicklungszusammenarbeit.

6.6 Rückkehr

Wie bereits einige Male angesprochen, stellt die Rückkehr der transnationalen Migrantinnen und Migranten ins Herkunftsland einen Bestandteil dieser neuen Migrationsform dar. Das Element der Rückkehr widerspiegelt sich bereits im Begriff der transnationalen Migration. So stellt die Wanderung nicht eine einmalige Bewegung von A nach B dar, sondern findet ihr Ende wieder bei A. Die Rückkehr kann aufgrund des unterschriebenen Vertrages und somit aufgrund der Einwilligung der Besitzerinnen und Besitzer eines Ausweises L+ als freiwillig bezeichnet werden. Die Rückkehr der transnationalen Migrantinnen und Migranten ist nicht als Ende einer Reise zu verstehen, sondern als ein wichtiges Moment im Hinblick auf die

Verwirklichung des Wunsches nach einem besseren Leben seitens der Migrierenden und ebenfalls für die Erfolge und Fortschritte seitens der Entwicklungszusammenarbeit.

Beim Element der Rückkehr ist zudem an Aufklärungsarbeit zu denken. Dabei wäre es Aufgabe der Rückkehrenden, ihre Landsleute über die vorherrschenden Tatsachen in der Schweiz betreffend Einwanderungspolitik aufzuklären, in der Hoffnung, dass das Bild der unbeschränkten Möglichkeiten in der Schweiz beziehungsweise in Europa relativiert würde.

Damit die Rückkehr ins Heimatland für die Betroffenen nicht allzu schwierig wird, muss für eine erfolgreiche Reintegration gesorgt werden. Dies setzt voraus, dass sich Rückkehrerinnen und Rückkehrer zurück im Herkunftsland auf die Unterstützung von ausgebildeten Fachkräften verlassen können. Die Unterstützung sollte jedoch bereits in der Schweiz beginnen. So sollte den Rückkehrenden Hilfe bei der Organisation der Heimreise angeboten werden. Dabei sollte die Hilfe sowohl administrative Vorbereitungen (Besorgen von Flugticket, Planen der Reiseroute etc.) wie auch die persönliche Unterstützung (Gespräche, Beratung, Organisation eines Austauschtreffens aller Rückkehrenden desselben Herkunftslandes etc.) beinhalten. Zurück im Herkunftsland sollte die Ankunft sowie die Weiterreise vom Flughafen organisiert und eventuell begleitet werden. Zudem sollte Unterstützung beim Bezug des Geldes auf dem Sperrkonto, die Begleitung an den neuen Arbeitsplatz und Hilfe bei der Wohnungssuche garantiert werden, falls dies notwendig ist. Die ausgebildeten Fachkräfte vor Ort sollten den Transmigrantinnen und Transmigranten jederzeit für Fragen und allfällige Unterstützung zur Verfügung stehen. Es müsste eine Art Anlaufstelle für zurückgekehrte Transmigrantinnen und –migranten vorhanden sein. Die für die Unterstützung zuständigen Fachkräfte können durchaus ehemalige, speziell dafür ausgebildete, Rückkehrerinnen und Rückkehrer sein.

6.6.1 Bedeutung Humankapital

Das Humankapital, mit dem Transmigrantinnen und –migranten nach Hause zurückkehren, ist gross. Da sich Betroffene in der Schweiz neue, im Herkunftsland brauchbare Fähigkeiten aneignen konnten, sind sie bei ihrer Rückkehr mit einem Mehrwert ausgestattet. Durch die Vermittlung konkreter Inhalte und Fähigkeiten, die nicht von den aus dem Herkunftsland mitgebrachten Qualifikationen abhängt, kehrt jede Transmigrantin und jeder Transmigrant mit diesem Mehrwert nach Hause zurück, unabhängig des bisherigen, im Herkunftsland erworbenen Bildungsniveaus.

6.6.2 Bedeutung finanzielles Kapital

Die Transmigrantinnen und Transmigranten kehren mit Ersparnissen zurück ins Herkunftsland. Es handelt sich dabei um den Betrag, der sich während dem Aufenthalt in der Schweiz angesammelt hat und erst bei erfolgter Rückkehr bezogen werden kann. Wie bereits im Unterkapitel 6.4.4 erwähnt, könnte diskutiert werden, ob die Ersparnisse allein dem Eigennutzen dienen sollen oder ob ein bestimmter Anteil als Unterstützungsgelder in die laufenden Projekte im Herkunftsland fliessen soll und dadurch einem grösseren Teil der Bevölkerung zu Gute kommt. Wobei hier daran erinnert werden soll, dass auch Ausgaben, die für den Eigennutzen gemacht werden, schlussendlich anderen Leuten oder gar dem Staat dienen können (siehe Kapitel 5.3.2).

6.6.3 Bedeutung Sozialkapital

Dem Sozialkapital, zu verstehen als ein Beziehungskapital, kommt bei der transnationalen Form von Migration eine besonders wichtige Bedeutung zu. Transmigrierende spielen eine wichtige Rolle beim Aufrechterhalten von Netzwerken. Ein Beispiel hierfür sind die angesprochenen Home Town Associations, die sich im Zielland befinden und auf einen konstanten Informationsfluss aus dem Herkunftsland angewiesen sind. Teil des Austauschs zwischen Herkunftsland und Zielland sollen nicht nur Beiträge und Beobachtungen von Fachkräften sein, sondern auch Rückmeldungen der Migrierenden. Ein stabiles Netzwerk zwischen Herkunftsland und Zielland ist unerlässlich für eine gelingende Zusammenarbeit.

6.7 Umsetzung

An dieser Stelle soll zusammengefasst werden, welche Voraussetzungen für die Umsetzung des Projektes erfüllt sein müssten. Es ist ersichtlich, dass es sich beim erläuterten Vorschlag um grosse Umstrukturierungen in der Asyl- wie auch in der Entwicklungspolitik handelt. Die Umsetzung des Vorschlages ist somit in erster Linie an die Bereitschaft einer Systemänderung geknüpft. Diese Bereitschaft wiederum erfordert einen Perspektivenwechsel. Allein die Forderung, transnationale Migrantinnen und Migranten als Bindeglied zwischen Migration und Entwicklung und somit als Chance zu anerkennen, wie dies auch in Konzepten wie dem Migration-Development Nexus gefordert wird, scheint viel Überzeugungsarbeit zu benötigen und wird einen grossen politischen Diskurs nicht umgehen können. Die Neustrukturierung des Asylwesens und vor allem der Entwicklungszusammenarbeit wäre äusserst zeit- und arbeitsaufwändig. Gremien müssten gegründet, neue Arbeitsstellen und entsprechende Kompetenzprofile geschaffen und Fachkräfte ausgebildet werden. Durch die Koppelung der Bereiche Migration und Entwicklung muss zudem mit Interessenskonflikten gerechnet werden: Bildet die Schweiz Transmigrantinnen und Transmigranten aus, muss sie sich darauf

verlassen können, dass die jeweiligen Herkunftsländer bereit sind, ihre Staatsbürgerinnen und –bürger nach erfolgter Ausbildung wieder ins Herkunftsland einreisen zu lassen. Zudem muss sich die Regierung eines Herkunftslands mit den im Land geplanten Projekten einverstanden erklären. Hier stellt sich die Frage, ob die von der Schweiz geleistete Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Vorschlages an die Voraussetzung geknüpft sein würde, dass nur, wer bereit dazu ist, migrierte Staatsbürger wieder aufzunehmen (Rückübernahmeabkommen), Anspruch auf Hilfe in Form der Entwicklungszusammenarbeit hat. Diese Regelung würde schlussendlich die Ärmsten eines Landes, die am meisten auf die Hilfe angewiesen sind, bestrafen und nicht diejenigen Menschen, die Teil der Regierung darstellen. Auch hier ist internationale Kooperation notwendig. Die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern spielt eine äusserst bedeutende Rolle, wenn dieser neuen, transnationalen Form von Migration mehr Beachtung geschenkt werden soll. Die Herkunftsländer müssten nicht nur gewillt sein, ihre Staatsbürger wieder willkommen zu heissen, sondern auch Interesse an deren Reintegration und den laufenden Projekten zeigen und Kapazitäten und Ressourcen haben, Betroffene zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit der Schweiz aufrechtzuerhalten und zu fördern.

Eine solch grosse Umstrukturierung kann nicht von heute auf morgen geschehen. Es müsste mit einer Art Pilotprojekt in einem Land gestartet werden, welchem Kommunikationsprojekte und Propaganda folgen müssten. Herkunftsländer und Migrantinnen und Migranten müssten über die neuen Möglichkeiten aufgeklärt werden, Vor- und Nachteile müssten erkannt und analysiert werden. Spricht man von Propaganda, entsteht der Verdacht, dass die neue, akzeptierte und legale Form von Migration gefördert werden soll, Menschen also zur Migration motiviert werden sollen. Die Frage nach der Ankurbelung von Migrationsbewegungen durch das Umsetzen des hier präsentierten Vorschlages ist in den Schlussfolgerungen im nächsten Kapitel der Arbeit Thema.

7 SCHLUSSFOLGERUNGEN

In diesem Kapitel wird diskutiert, inwiefern der in Kapitel 6 dargestellte Vorschlag zu einer Alternative zu Asyl etwas zur Lösung der vorherrschenden Probleme und Bekämpfung deren Ursachen, wie sie in Kapitel 4 festgehalten sind, beitragen kann. Daraus resultieren kritische Anmerkungen, die ebenfalls in diesem Kapitel präsentiert werden. Zum Schluss wird die Bedeutung der Sozialen Arbeit im Kontext der in der Arbeit aufgezeigten Problematik betrachtet und aufgezeigt, welche Funktion ihr im Rahmen des vorgestellten Vorschlages zukommt.

7.1 Der Beitrag zur Problemlösung auf innenpolitischer Ebene

In Kapitel 4 wird erklärt, wie die Unterscheidung zwischen „echten“ und „unechten“ Flüchtlingen mit der hohen Anzahl abgewiesener Asylgesuche zusammenhängt. Das beschränkte Verständnis von Flucht, wie es im Asylwesen angewendet wird, macht Menschen, die nicht aus asylrelevanten Gründen auf der Flucht sind, zu abgewiesenen Asylsuchenden. Das Fehlen einer Alternative zu Asyl führt dazu, dass Betroffene ein Leben in der Illegalität führen müssen, solange sie nicht bereit sind, in ihr Herkunftsland zurückzureisen. Dass ein grosser Teil der abgewiesenen Asylsuchenden es vorzieht, illegal und daher unter prekären Lebensbedingungen in der Schweiz zu leben, anstatt in ihr Herkunftsland zurückzukehren, lässt sich vor allem anhand der im Herkunftsland vorherrschenden Umstände erklären. Umstände im Herkunftsland, die auf Migrationsbewegungen Einfluss haben, sind im Unterkapitel 7.2 Thema. Hier soll aufgezeigt werden, wie der Vorschlag aus Kapitel 6 die strukturellen Bedingungen, die den Problemen zugrunde liegen und Folge asylpolitischer, also innenpolitischer Regelungen sind, zu bekämpfen hilft.

Der Vorschlag ermöglicht den Menschen, die aufgrund von Armut, wirtschaftlicher Not und Perspektivenlosigkeit geflüchtet sind, und deshalb zu der Gruppe der abgewiesenen Asylsuchenden zählen, einen Ausweg aus der Illegalität oder verhindert bestenfalls, dass der Status der Illegalität überhaupt eintritt. Durch das Einführen eines neuen Aufenthaltsstatus, bei dem es sich um einen rechtlich geregelten und staatlich legitimen handelt, findet zwar nach wie vor eine Typologisierung der Flüchtlinge statt, aber nicht zu Nachteilen der bisher oft als Wirtschaftsmigrantinnen und –migranten bezeichneten Flüchtlinge, sondern zu deren Vorteil. Menschen, die nicht mit der Absicht, Schutz vor Verfolgung zu erhalten, in die Schweiz eingereist sind, sondern mit dem Wunsch, ein besseres Leben zu finden, haben die Möglichkeit, den Status der Transmigrantinnen und –migranten zu erlangen und so ihrem Wunsch etwas näher zu kommen. Für die vom Staat als Transmigrantinnen und –migranten anerkannten Personen würden weniger prekäre Lebensbedingungen vorherrschen als für abgewiesene Asylsuchende. Durch die Anwesenheitsberechtigung müssten Transmigrantinnen und –

migranten sich nicht ständig davor fürchten, entdeckt und inhaftiert und gegen ihren Willen ausgeschafft zu werden. Dies verringert psychischen Stress und ermöglicht ihnen, sich freier zu bewegen und weniger isoliert zu leben. Ihre Anwesenheit ist legal und kann somit nicht als Delikt eingestuft werden. Anstatt aufgrund ihrer (illegalen) Anwesenheit als straffällig eingestuft zu werden, gelten sie als potenzielle Entwicklungsmotoren. Dieses Umdenken spielt gerade in Bezug auf die Thematik der Menschenwürde eine bedeutende Rolle. Menschen, die ihr Herkunftsland in der Absicht, ein besseres Leben zu finden, verlassen haben, werden im Rahmen der präsentierten Alternative zu Asyl für dieses Vorhaben nicht etwa verurteilt oder gedemütigt (in Form einer Abweisung, Ablehnung, Inhaftierungen etc.) sondern wertgeschätzt. Es soll hier bemerkt werden, dass diese Wertschätzung durchaus als eine Frage der Perspektive gesehen werden kann. So könnte es sein, dass bei den Transmigrantinnen und –migranten der Eindruck entsteht, dass die Schweiz sie in erster Linie loswerden will, da der Aufenthaltsstatus L+ an eine Rückkehr ins Heimatland gebunden ist. Dass eine Rückkehr ins Heimatland ein Wunsch der Betroffenen ist, wird im Vorschlag gewissermassen vorausgesetzt oder angenommen. Es stellt sich die Frage, wie realistisch diese Annahme ist. Diese Frage wird weiter unten nochmals aufgegriffen. Mit der Thematik der Würde ist diejenige des Gesichtsverlustes und des Erwartungsdrucks verbunden. Menschen, die sich durch die Flucht in die Schweiz nicht nur ein besseres Leben für sich selbst, sondern für die ganze Familie versprechen, sind einem enormen Erwartungsdruck ausgesetzt. Spätestens mit dem Erhalt eines negativen Asylentscheides ist die Hoffnung auf ein besseres Leben zerstört. Mit diesen enttäuschten Erwartungen umgehen zu können, ist nicht einfach. Ebenfalls schwierig ist es, den Zurückgebliebenen den abgelehnten Asylentscheid zu erklären, wo diese doch so oft eine verzerrte Vorstellung von einem Leben (als Migrantin oder Migrant) in Europa haben. Transmigrantinnen und –migranten kehren zwar nach Hause zurück aber nicht mit leeren Händen, sondern mit einem Mehrwert ausgestattet. Während ihrem Aufenthalt ist es ihnen möglich, Geld nach Hause zu transferieren und dank dem auf dem Sperrkonto angesammelten Geld bringen sie bei ihrer Rückkehr eine Geldsumme mit, die der Familie zur Verfügung steht. Nebst dem finanziellen Aspekt gibt es weitere Aspekte, die rückkehrende Transmigrantinnen und rückkehrende Transmigranten nicht als Versagerinnen und Versager, sondern viel mehr als Heldinnen und Helden darstellen. So haben sie zurück im Herkunftsland eine Arbeitsstelle und ein sicheres Einkommen und daher eventuell sogar vorher nicht dagewesene Anerkennung. Weiter ist zu bemerken, dass Transmigrantinnen und –migranten freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren und es nicht zu Zwangsausschaffungen kommt. Anstatt den Aufenthalt in der Schweiz als entwürdigend zu empfinden, erleben sich Transmigrantinnen und -migranten als handlungsmächtige Personen. Sie erfahren, dass sie für ihr Leben und eine bessere Zukunft verantwortlich sind und nicht die Ausländerbehörden. Dies verhindert das Gefühl eines Kontrollverlustes über das eigene Leben.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Da transnationale Migrantinnen und Migranten im Rahmen der Ausbildungsprogramme einer Arbeit nachgehen, müssen sie keine Schwarz- oder Grauarbeit verrichten - die oftmals mit prekären Arbeitsbedingungen verbunden ist - um etwa der Abhängigkeit vom Staat zu entgehen. Durch die Ausbildungsprogramme ist auch die Frage des Einkommens geklärt. Die Teilnahme an einem Ausbildungsprojekt wird entlohnt. Weiter wirkt die Teilnahme am Projekt einer Destrukturierung entgegen. Die Gefahr, in eine Passivität zu fallen und das Gefühl der Nutzlosigkeit verringern sich durch die Beschäftigung. Ebenfalls würden durch diese die Langeweile und das Gefühl von Leere verhindert. Da sich die Höhe der Entlohnung an derjenigen der Asylsozialhilfe und nicht an derjenigen der Nothilfe orientieren soll, sollte es den Transmigrantinnen und -migranten möglich sein, sich ausgewogen zu ernähren und nicht an Unterernährung und Mangelercheinungen zu leiden, wie dies bei abgewiesenen Asylsuchenden oft der Fall ist. Einer medizinischen Versorgung sollte für Transmigrantinnen und -migranten im Allgemeinen kein Hindernis im Wege stehen, wie dies bei Nothilfebeziehenden beobachtet werden kann, da der Ausschluss aus der Asylsozialhilfe vielerorts mit einem Ausschluss aus der Krankenversicherungspflicht gleichgesetzt wird. Keine grossen Verbesserungen lassen sich in der Wohnform erkennen. Wo Transmigrantinnen und -migranten wohnen, hängt in erster Linie mit dem Standort der Ausbildungsstätte zusammen. Eine eigene Wohnung zu mieten, ist für die Betroffenen finanziell nicht möglich und zudem ist davon auszugehen, dass nicht genügend preisgünstige und leerstehende Wohnungen vorhanden sind, die sich in der Nähe der Ausbildungsstätte befinden. Für die Unterbringung der Betroffenen müssten nach wie vor Kollektivunterkünfte dienen. Allerdings käme es nicht zu Rotationsverfahren, da die Bemühungen, eine Integration der Transmigrantinnen und -migranten sowie das Knüpfen sozialer Kontakte zu verhindern, aufgrund der geplanten Rückkehr, überflüssig würden. Das Ziel, den Betroffenen den Aufenthalt möglichst unangenehm zu machen, in der Hoffnung, dass sie die Schweiz freiwillig verlassen, würde nicht mehr verfolgt.

Auch den Punkten, die im Zusammenhang mit dem illegalen Aufenthalt aus gesellschaftlicher Perspektive als problematisch gelten, kann durch die Einführung eines neuen Aufenthaltsstatus entgegengewirkt werden. So kann die Teilnahme an den Ausbildungsprojekten etwa die Bereitschaft zu kleinkriminellen Handlungen, wie Diebstahl, verringern. Wie in Kapitel 3 beschrieben wurde, neigen Menschen, die sich ohne staatliche Legitimation in der Schweiz aufhalten manchmal zu kleinkriminellen Handlungen, weil sie sich selbständig und ohne staatliche Hilfe durchs Leben schlagen wollen oder müssen, um dem Risiko einer Inhaftierung bei Bekanntgabe des Aufenthaltsorts zu entgehen. Die Teilnahme garantiert eine finanzielle Entschädigung, deren Bezug nicht mit dem Risiko einer Inhaftierung verbunden ist und schränkt die zeitlichen Möglichkeiten, einer kleinkriminellen Handlung nachzugehen, ein.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im Vorschlag in Kapitel 6 ist festgehalten, dass wer einen Ausweis L+ beantragt, nicht gleichzeitig Asyl beantragen kann und ein bereits gestellter Asylantrag erlischt, sobald ein Antrag für den Ausweis L+ gestellt wird. Es kann also davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl monatlich oder jährlich eingereicherter beziehungsweise zu behandelnder Asylgesuche durch die Einführung des neuen Aufenthaltsstatus verringern würde. Dies bedeutet natürlich nicht, dass weniger Menschen in die Schweiz eingereist sind, sondern nur, dass sie nicht in der Asylstatistik erfasst sind. Dies hätte durchaus einen Einfluss auf die Anerkennungsquote in der Asylstatistik. Eine Abnahme der Anzahl abgelehnter Asylgesuche erhöht die Anerkennungsquote, was zur Folge hätte, dass weniger von Asylmissbrauch die Rede wäre. Denn wie in Kapitel 4 erklärt, besteht bei einer hohen Anzahl abgewiesener Asylgesuche der Verdacht, dass viele Migrantinnen und Migranten diese aus missbräuchlichen Gründen einreichen. Gäbe es weniger Menschen, die sich ohne staatliche Legitimation in der Schweiz aufhalten, würde zu einer grossen Wahrscheinlichkeit weniger Schwarzarbeit verrichtet werden. Es handelt sich bei dieser Aussage um eine Hypothese, die untersucht werden müsste, um verifiziert oder falsifiziert zu werden. Ein weiteres Thema ist die Integration. Es kann nicht behauptet werden, dass Transmigrantinnen und –migranten besser integriert wären als abgewiesene Asylsuchende. Die Integration von Transmigrierenden steht nicht im Vordergrund, da eine Rückkehr ins Herkunftsland beabsichtigt wird. Allerdings ist es möglich, dass es dem Schweizer Volk leichter fällt, transnationale Migrantinnen und Migranten (trotz mangelhafter Integration) zu akzeptieren, da sie sich aus einem rechtlich anerkannten Grund und „zu einem guten Zweck“ in der Schweiz aufhalten und dies zeitlich begrenzt. Es wäre zudem notwendig, dass sich die Betroffenen Grundkenntnisse der jeweiligen Amtssprache aneignen, um die Kommunikation in den Ausbildungsprogrammen zu erleichtern, was sich positiv auf die Integration und das Zusammenleben von Migrierten und Einheimischen auswirken kann, auch wenn dieses zeitlich beschränkt ist.

Im Hinblick auf die Problematik des Rechtsgüterkonflikts und der tangierten und missachteten Grund- und Menschenrechte, die den Nationalstaat in ein Dilemma bringen und die humanitäre Tradition der Schweiz ins Wanken geraten lassen, erweist sich der erarbeitete Vorschlag ebenfalls als gewinnbringend. Aufgrund des geregelten Aufenthaltsstatus von Transmigrantinnen und –migranten würde das Dilemma, das sich durch die Tangierung des Rechts auf Hilfe in Notlagen ergibt, nicht länger bestehen. Der Status der Illegalisierten oder der Nothilfebeziehenden würde von demjenigen der Transmigrantin und des Transmigranten abgelöst. Allerdings kann erst, wenn der Status der Illegalität inexistent ist, von einer kompletten Aufhebung des Dilemmas gesprochen werden. Dies scheint utopisch, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich alle Migrierten für eine transnationale Form der Migration entscheiden. Eine positive Veränderung könnte die Einführung des neuen Aufenthalts-

status bei der bisher betriebenen Politik der Abschreckung bewirken. Es wäre nicht mehr Ziel, unechte Flüchtlinge durch Massnahmen wie dem Sozialhilfestopp, Transfer in ein Sachabgabezentrum oder Rotationsverfahren in diesen Zentren etc. dazu zu bringen, die Schweiz freiwillig zu verlassen, sondern sie dafür zu gewinnen, einen Ausweis L+ zu beantragen. Dies erfordert Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit und nicht Abschreckungsmassnahmen. Würden Betroffene auf das Einreichen eines Asylgesuches verzichten oder dieses zurückziehen, wäre dies zudem positiv für diejenigen Menschen, die in der Schweiz Schutz vor Verfolgung suchen. Denn die relativ hohe Anzahl eingereicherter Asylgesuche führt, wie in Kapitel 2 aufgezeigt, momentan dazu, dass eine Person durchschnittlich 322 Tage auf ihren Asylentscheid wartet oder sogar 455 Tage, wenn gegen den Entscheid vom BFM eine Beschwerde eingereicht wird. Würden weniger Gesuche eingereicht, könnten diese rascher behandelt werden, was sich positiv auf die Situation der Asylsuchenden (die später als Flüchtlinge anerkannt werden) ausübt. Sie könnten die Asylstrukturen schneller verlassen und ihre Familienmitglieder, die im Herkunftsland oftmals Leid erfahren, schneller nachziehen. Weiter würden eine geringere Anzahl negativ entschiedener Asylgesuche und unkontrollierter Abgänge den Legitimationsdruck seitens des Staates verringern.

7.2 Der Beitrag zur Problemlösung auf aussenpolitischer Ebene

Betrachten wir den Beitrag des Vorschlages zur Problemlösung auf aussenpolitischer Ebene, müssen wir den Blick einerseits auf die vorherrschenden Bedingungen im Herkunftsland, also auf die proaktiven Migrationsmotive lenken und andererseits auf die Geschehnisse an den Aussengrenzen Europas, die Teil einer (auch von der Schweiz betriebenen) Abschottungspolitik darstellen.

Wie in Kapitel 2 beschrieben, sind proaktive Migrationsmotive solche, die Leute dazu bringen, ihr Land freiwillig zu verlassen, um die eigene Lebenssituation oder diejenige der Familie zu verbessern. Zu den proaktiven Migrationsmotiven zählen die im Herkunftsland vorherrschende wirtschaftliche Not und die damit verbundene Armut und Perspektivenlosigkeit. Der Vorschlag einer möglichen Alternative zu Asyl trägt sehr viel Potenzial in sich, was die Verbesserung dieser vorherrschenden wirtschaftlichen Not, Armut und Perspektivenlosigkeit betrifft. Das während dem Ausbildungsprogramm erworbene Einkommen würde den Zurückgebliebenen in Form von Remittances zu Gute kommen, solange sich das migrierte Familienmitglied in der Schweiz aufhält. Dies kann zur Armutslinderung einzelner Personen, Familien oder ganzen Gemeinschaften beitragen. Nach der Rückkehr würde den Transmigrierenden zudem der Betrag ausbezahlt, der sich auf dem Sperrkonto befindet. Dieser könnte ebenfalls zur Linderung einer finanziellen Not beitragen. Da die rückgekehrte Person, die in der Schweiz erworbenen Fertigkeiten zurück im Herkunftsland einsetzen würde, wären eine

Beschäftigung und ein Einkommen auch in Zukunft gesichert. Die Schaffung von Arbeitsplätzen im Herkunftsland durch die von der Schweiz unterstützten Projekte würde weiteren Personen und Familien ermöglichen, ein Einkommen zu erzielen, was einen wichtigen Schritt im Kampf gegen die Armut darstellt. Zudem handelt es sich bei den Projekten, die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit stattfinden, um solche, die die Bekämpfung von Armut und schlechten Lebensbedingungen zum Ziel haben. Je besser die Projekte den Bedürfnissen der Bevölkerung eines Herkunftslandes angepasst sind, desto erfolgversprechender dürften sie sein. Erfolgversprechend sind sie dann, wenn sie Arbeitsplätze generieren, Armut bekämpfen, den von Armut betroffenen eine Perspektive (im Herkunftsland) bieten und dadurch das Bedürfnis in ein anderes Land zu flüchten, in welchem ein legaler Aufenthalt kaum möglich ist, gar nicht erst entstehen lassen.

Die von den zurückgekehrten Transmigrantinnen und –migranten geleistete Aufklärungsarbeit könnte Menschen, die eine Flucht nach Europa in Betracht ziehen, zur Einsicht verhelfen, dass die Vorstellungen über das „Paradies Europa“ nicht realistisch sind und in Europa nicht per se ein besseres Leben wartet.

Betrachten wir das Geschehen an den Europäischen Aussengrenzen, lässt sich eine Schwierigkeit erkennen. Geht es um die Flüchtlingsproblematik, wie sie in dieser Arbeit geschildert wurde, muss eingesehen werden, dass es sich um eine Europaweite Problematik handelt. Findet ein Umdenken, das schlussendlich dazu führt, dass eine Alternative zu Asyl eingeführt wird, ausschliesslich in der Schweiz statt, ist die Politik der Abschottung und die damit zusammenhängenden problematischen Konsequenzen noch lange nicht behoben. Ein Umdenken müsste europaweit stattfinden und die Alternative in allen Europäischen Ländern angeboten werden. Eine enge Zusammenarbeit der Europäischen Länder wäre unumgänglich. Erst wenn sich die Alternative als erfolgversprechend für die einzelnen Staaten erwiesen hat, das bedeutet, wenn die Anzahl gestellter Asylgesuche sowie diejenige, der illegal im Land Anwesenden reduziert würde, wäre es möglich, dass die Abschottungspolitik, die bisher betrieben wird, an Bedeutung verliert und meterhohe Stacheldrahtzäune an den Aussengrenzen Europas nicht mehr als notwendig erachtet würden.

7.3 Kritische Anmerkungen

Sobald es um aussenpolitische Fragen geht, sind mehrere Akteure im Spiel, was die Wahrscheinlichkeit einer Entstehung von Interessenskonflikten erhöht. Wie bereits erwähnt, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern für die Alternative zu Asyl, wie sie in Kapitel 6 vorgestellt wird, unumgänglich. Die jeweiligen Herkunftsländer müssten sich damit einverstanden erklären, ihre Staatsbürger in ihr Herkunftsland einreisen zu lassen. Westermann (2009) macht im Zusammenhang mit solchen Rückübernahmen eine interessante

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Bemerkung. So bezeichnet sie die Remittances, die auch im hier erarbeiteten Vorschlag von Bedeutung sind, als „eine wichtige Einnahmequelle für die Herkunftsländer“ (S. 103), was dazu führen könne, dass die Rückkehr vieler Staatsbürger in ihr Herkunftsland negative Konsequenzen für dessen Wirtschaft hat und deshalb eine Rückkehr seitens des Herkunftsstaates nicht erwünscht ist (S. 103). Die geleistete Hilfe in Form der Entwicklungszusammenarbeit, die mit der Rückkehr der Transmigrierenden verbunden ist, könnte die Bereitschaft seitens der Herkunftsländer zu solchen Rückübernahmen vergrössern. Diese Art von Verhandlung, bei der eine Leistung auf einer Gegenleistung beruht, ist allerdings nicht ganz unproblematisch, insbesondere dann nicht, wenn die Schweiz Leistungen in Form von Entwicklungszusammenarbeit anbietet. Es müsste nämlich dann die Frage aufgeworfen werden, die in Kapitel 6 bereits angetönt wurde: Wäre es denkbar, Hilfe in Form von Entwicklungszusammenarbeit ausschliesslich im Rahmen des gemachten Vorschlages, also nur in Zusammenhang mit Migration und Migrierenden zu leisten? Niederberger et al., deren Konzept zur Migrationsprävention in Kapitel 5 vorgestellt wurde, weisen darauf hin, dass ein komplettes „Zusammenlegen von Entwicklungsarbeit und Migrationsprävention“ (2004, S. 77) problematisch sein könnte, da die Interessen des Ziellandes und somit die Migrationsprävention dominieren würden. Dies würde bedeuten, dass nur in denjenigen Ländern Entwicklungszusammenarbeit geleistet würde, aus denen sich viele Migrantinnen und Migranten in der Schweiz befinden. In diesem Zusammenhang lässt sich eine weitere Schwierigkeit im Hinblick auf den präsentierten Vorschlag zu einer Alternative zu Asyl erkennen: Es scheint unwahrscheinlich, dass sich die Alternative an *alle* Migrantinnen und Migranten, die aufgrund wirtschaftlicher Not, Armut, Perspektivlosigkeit und der Hoffnung auf ein besseres Leben in die Schweiz geflüchtet sind, richtet. Die Alternative kann nämlich nur dann angeboten werden, wenn die Betroffenen aus Ländern stammen, in welchen die erwähnten Projekte durchgeführt werden (können). Da es unmöglich erscheint, in sämtlichen Ländern, aus denen Menschen aus den eben genannten Gründen flüchten, solche Projekte durchzuführen, wären es schlussendlich die Statistiken, die bestimmen würden, in welchen Ländern die Projekte durchgeführt würden und somit auch, wem die vorgeschlagene Alternative zu Asyl offensteht und wem nicht.

Erinnern wir uns an die Gründe, die dazu führen, dass die Wegweisung einer Person aus der Schweiz nicht möglich ist, lässt sich in Bezug auf die Umsetzbarkeit des vorliegenden Vorschlages eine nächste Schwierigkeit erkennen. Nebst der Verweigerung der Einreise durch den Herkunftsstaat, kann das Fehlen von Identitäts- oder Reisepapieren Grund dafür sein, dass eine Rückreise ins Herkunftsland nicht durchführbar ist. Was passiert also mit denjenigen potenziellen Transmigrantinnen und –migranten, die wegen fehlenden Papieren nicht in ihr Herkunftsland zurückreisen können? Sie können nicht von der vorgeschlagenen Alternative zu Asyl Gebrauch machen. Womöglich könnte man sie vorläufig in der Schweiz aufneh-

SCHLUSSFOLGERUNGEN

men, was zumindest eine Alternative zum Leben in der Illegalität darstellen würde. Hier stellt sich die Frage, was mit den potenziellen Transmigrantinnen und –migranten geschieht, die den im Vertrag geregelten Pflichten nicht nachkommen können, zum Beispiel wegen Arbeitsunfähigkeit. Eventuell könnte, je nach Ursache der Arbeitsunfähigkeit, mit einem Arzzeugnis die Notwendigkeit der Aufenthaltsverlängerung begründet werden.

Während bisher von den strukturellen Bedingungen und den unterschiedlichen Interessen die Rede war, die die Umsetzung des Vorschlages erschweren könnten, dürfen in diesem Zusammenhang die Interessen der Betroffenen nicht in Vergessenheit geraten. Der Vorschlag beruht auf der Annahme, dass Menschen, die in die Schweiz migriert sind, um ein besseres Leben zu finden, bereit dazu sind, wieder in ihr Herkunftsland zurückzureisen, falls ihnen garantiert wird, dass die dort vorzufindenden Lebensbedingungen besser als vor der Flucht sind. Es stellt sich die Frage, wie realistisch diese Annahme ist. Gerade weil eine Flucht sehr aufwändig, anstrengend, gefährlich und zeitaufwändig ist, ist es vorstellbar, dass, wer diese Flucht ins „Paradies Europa“ einmal geschafft hat, unter keinen Umständen ins Herkunftsland zurückreisen will und die Alternative zu Asyl deshalb nicht als etwas Positives bewertet, sondern höchstens als Notlösung wahrnimmt. Es könnte jedoch sein, dass sich Betroffene zwar zu Beginn ihres Aufenthaltes in der Schweiz eine Rückkehr nicht vorstellen können, diese aber an Attraktivität gewinnt, sobald ihnen die Konsequenzen eines illegalen Aufenthalts bewusst werden. Attraktiv wird die Rückkehr allerdings erst dann, wenn Vorteile darin gesehen werden. Der Vorschlag bietet durchaus Vorteile und schafft dadurch Anreize. Transmigrantinnen und Transmigranten verdienen im Gegensatz zu Asylsuchenden oder Illegalisierten beispielsweise mehr Geld, das ihnen nach der Rückkehr ins Herkunftsland zur Verfügung steht. Zudem haben sie die Möglichkeit, einer Beschäftigung nachzugehen und so möglichem Stress, belastendem Gedankenkreisen und dem Gefühl von Langeweile zu entgehen und sich als handlungsmächtig zu erleben. Weiter haben sie die Chance, neue Fertigkeiten zu erlernen, die sie im Herkunftsland unter Beweis stellen können, was ihnen wiederum Anerkennung verschaffen kann.

Der Punkt des gesicherten Einkommens und die damit verbundene Anerkennung zurück im Herkunftsland können nur dann als Anreiz verstanden werden, wenn sie mit Nachhaltigkeit verbunden sind. Handelt es sich bei der Arbeit, die im Herkunftsland verrichtet werden kann, nur um einen Kurzeinsatz oder ein einmaliges Projekt, steht der oder die Zurückgekehrte nach Beendigung des Arbeitseinsatzes wieder am selben Punkt wie vor der Flucht in die Schweiz.

Ein weiterer Kritikpunkt, der bereits im Vorschlag in Kapitel 6 angesprochen wurde, ist derjenige der Migrationszunahme. Wenn Zurückgebliebene sehen, welchen Erfolg zurückgekehr-

te Transmigrantinnen und Transmigranten durch ihre Reise nach Europa erzielt haben, könnte dies für die Zurückgebliebenen eine Motivation darstellen, die Reise nach Europa ebenfalls anzutreten. Weiter könnte die finanzielle Besserstellung einer Familie durch die zurückgekehrte Transmigrantin oder den zurückgekehrten Transmigranten dazu genutzt werden, weiteren Familienmitgliedern die Flucht nach Europa zu finanzieren. Der Weg zu einem besseren Leben würde also nach wie vor über Europa führen, obwohl das Ziel eigentlich wäre, dass diese Reise nach Europa durch die geschaffenen Arbeitsplätze, die verbesserten Lebensumstände, die betriebene Armutsbekämpfung (durch die Projekte) und Aufklärungsarbeit an Attraktivität verliert. Gleichzeitig stellt sich die Frage, wie problematisch es denn wirklich wäre, wenn der Weg zu einem besseren Leben tatsächlich über Europa führen würde, solange nicht ein Leben in der Illegalität die Folge wäre. Eine spannende Frage, die nicht im Rahmen dieser Arbeit beantwortet werden kann.

7.4 Bedeutung für die Soziale Arbeit

Um aufzuzeigen, welche wichtige Bedeutung der Sozialen Arbeit in Anbetracht der dieser Arbeit zugrundeliegenden Thematik zukommt, soll an dieser Stelle die Definition von Sozialer Arbeit von der International Federation of Social Workers (IFSW) betrachtet werden:

Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen mit dem Ziel, das Wohlbefinden der einzelnen Menschen anzuheben [Hervorhebung hinzugefügt]. Indem sie sich sowohl auf Theorien menschlichen Verhaltens als auch auf Theorien sozialer Systeme stützt, vermittelt Soziale Arbeit an den Orten, wo Menschen und ihre sozialen Umfelder aufeinander einwirken. Für die Soziale Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit [Hervorhebung hinzugefügt] fundamental. (Zitiert nach Avenir Social, 2010, S. 8)

Weiter nennt Avenir Social (S. 6-7) Ziele und Verpflichtungen der Sozialen Arbeit. Hier sollen diejenigen erwähnt werden, die im Zusammenhang mit der in dieser Arbeit erarbeiteten Thematik und Fragestellung von Bedeutung sind:

- Soziale Arbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag, insbesondere an diejenigen Menschen oder Gruppen, die vorübergehend oder dauernd *in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt oder deren Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind* [Hervorhebung hinzugefügt].
- Soziale Arbeit hat *Lösungen für soziale Probleme zu erfinden* [Hervorhebung hinzugefügt], zu entwickeln und zu vermitteln.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Soziale Arbeit hat soziale *Notlagen von Menschen und Gruppen zu verhindern, zu beseitigen oder zu lindern* [Hervorhebung hinzugefügt].
- Soziale Arbeit unterstützt und initiiert über ihre Netzwerke *sozialpolitische Interventionen* [Hervorhebung hinzugefügt] und beteiligt sich sozialräumlich an der Gestaltung der Lebensumfelder sowie an der *Lösung struktureller Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Einbindung der Individuen in soziale Systeme ergeben* [Hervorhebung hinzugefügt].

In der vorliegenden Arbeit wird eine Notlage einer bestimmten Gruppe von Menschen, den abgewiesenen Asylsuchenden, dargestellt. Sie gehören zur Zielgruppe der Sozialen Arbeit weil sie klar zu denjenigen Menschen gehören, denen in unserer Gesellschaft die Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt ist und für die der Zugang zu und die Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind. Die Einschränkung ist insofern illegitim, weil sie aus Gesetzgebungen resultiert, die die Grundrechte eines Menschen tangieren. Das vorliegende Problem entspringt einer Gesetzgebung, einer Typologisierung von Flüchtlingen und einer fehlenden Alternative zu Asyl und ist somit ein strukturelles Problem. Das Erfinden, Entwickeln und Vermitteln von Lösungen für soziale und strukturelle Probleme gehört zu den Zielen der Sozialen Arbeit, weshalb die vorliegende Arbeit nicht mit einer Problemanalyse aufhört, sondern einen Vorschlag zur Lösung des vorliegenden Problems präsentiert. Das Erfinden eines solchen Vorschlages stellt einen ersten Schritt in der Bearbeitung sozialer Probleme dar. Gerade die Problematik der tangierten Grund- und Menschenrechte, von welcher im Zusammenhang mit abgewiesenen Asylsuchenden und deren Lebensbedingungen oftmals die Rede ist, zeigt auf, wie gross der Handlungsbedarf im Bereich der Sozialen Arbeit ist, zumal diese auch als Menschenrechtsprofession bezeichnet wird. Es ist Auftrag der Sozialen Arbeit, soziale Missstände zu erkennen und sich für die Achtung der Menschenrechte und für Gerechtigkeit einzusetzen. In den vorherrschenden Missständen im Asylwesen beziehungsweise in der daraus resultierenden Problematik des illegalen Aufenthalts sind sowohl die Missachtung von Menschenrechten als auch eine enorme soziale Ungerechtigkeit zu erkennen. Mit dem Vorschlag soll es gelingen, der Zielgruppe ihre Handlungsmacht zurückzugeben und somit ihr Wohlbefinden zu steigern. Dazu sind sozialpolitische Interventionen unumgänglich.

Betrachten wir den Vorschlag einer möglichen Alternative zu Asyl, lassen sich viele Arbeitsfelder und Einsatzmöglichkeiten für die Soziale Arbeit erkennen. Bei einer Umsetzung dieser Alternative zu Asyl würde insbesondere der internationalen Sozialen Arbeit eine wichtige Bedeutung zukommen. Die Lösung sozialer und struktureller Probleme würde sich über nationalstaatliche Grenzen hinaus erstrecken und erforderte einen internationalen Dialog. Das Umdenken, das erforderlich ist, um die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer Alternative zu

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Asyl überhaupt zu erkennen, kann ohne eine Sensibilisierung der Gesellschaft nicht stattfinden. Damit die Problematik und deren Ursachen als solche erkannt werden, braucht es Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Ziel dabei müsste sein, dass die Schweizer Bevölkerung ein Verständnis und Bewusstsein zu der in dieser Arbeit vorgestellten Thematik entwickelt. Ebenso wichtig ist die Lobbyarbeit. Vertreter der Politik oder der DEZA, die Entscheidungsträger in den Bereichen Migration und Entwicklung sind, müssen für die Ideen gewonnen werden, damit diese diskutiert und umgesetzt werden können.

Geht es um die Informationsvermittlung, ist auch an die Betroffenen selbst zu denken. In Empfangs- und Verfahrenszentren, die die erste Anlaufstelle für Flüchtlinge (hier sind auch die Transmigrantinnen und Transmigranten gemeint) darstellen, bräuchte es Sozialarbeitende, die über die Alternative zu Asyl Auskunft geben könnten und notwendige Schritte in die Wege leiten würden, falls die Alternative in Betracht gezogen wird. Über die Alternative müsste aber auch in Durchgangszentren informiert werden, wo sich Leute, die bereits einen Asylantrag gestellt haben, aufhalten. Es wäre an weitere, von den Zentren unabhängige Fachstellen zu denken, auf denen sich Betroffene über die Alternative informieren könnten und bei Interesse alle weiteren Schritte organisiert würden. Weiter könnten Sozialarbeitende in den Ausbildungsstätten sowie in den Unterkünften für Transmigrantinnen und –migranten Betreuungs- sowie koordinatorische Aufgaben wahrnehmen. Bei den koordinatorischen Aufgaben wäre an eine Zusammenarbeit mit dem BFM, wie auch der DEZA zu denken. Ein nächster grosser Bereich stellt die Rückkehr dar. Diese Etappe dürfte nicht losgelöst von den anderen durchgeführt werden. Es würde durchaus Sinn machen, wenn für jede Transmigrantin und jeden Transmigranten eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter zuständig wäre, um die Transmigrierenden während dem gesamten Prozedere zu unterstützen und zu begleiten. Die Unterstützung müsste nach der Rückkehr im Herkunftsland weiter bestehen, um eine gelingende Reintegration zu ermöglichen. Die Unterstützung im Herkunftsland sollte ebenfalls professionell und von einheimischen Sozialarbeitenden oder von dafür ausgebildeten Transmigrantinnen und Transmigranten durchgeführt werden. Zwischen den Professionellen im Herkunftsland und denjenigen im Zielland müsste ein Austausch stattfinden.

Menschen, die bisher aufgrund ihres illegalen Aufenthaltsstatus und den damit verbundenen eingeschränkten Rechten durch sämtliche Maschen des sozialen Netzes zu fallen scheinen, stellen im präsentierten Vorschlag zu einer Alternative zu Asyl eine komplett neue und vor allem zugängliche Zielgruppe für die Soziale Arbeit dar. Der Auftrag der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Zielgruppe wäre die Unterstützung der Betroffenen in der Verwirklichung ihres Traumes nach einem besseren Leben, frei von Armut und Perspektivlosigkeit. Das hilflose Zuschauen und die beschränkten Möglichkeiten seitens der Sozialarbeitenden würden abge-

SCHLUSSFOLGERUNGEN

löst von einer intensiven wie auch internationalen Zusammenarbeit, die ein hohes Mass an interkulturellen Kompetenzen erfordert.

8 FAZIT

Das Leben in der Illegalität, das abgewiesene Asylsuchende erwartet, wenn sie die Schweiz nicht verlassen, stellt eine Problematik dar. Die Problematik äussert sich auf unterschiedlichen Ebenen. So sind es die Betroffenen selbst, die am meisten an der Situation leiden, die sich aus dem illegalen Aufenthalt in der Schweiz und der damit zusammenhängenden Rechtsstellung ergeben. Auf gesellschaftlicher Ebene können die hohe Anzahl abgelehnter Asylgesuche und der damit vermutete Asylmissbrauch, die Schwarzarbeit oder die schlechte Integration der genannten Personengruppe als problematisch erscheinen, während auf staatlicher Ebene Dilemmata, Rechtsgüterkonflikte und Legitimationsdruck aufgrund der hohen Anzahl untergetauchten und nicht ausgeschaffenen abgewiesenen Asylsuchenden als Probleme genannt werden können. Die Problematik scheint sehr komplex und der bisherige Umgang damit bedenklich. So können Gesetzesverschärfungen und eine Politik der Abschottung und der Abschreckung, die Flüchtlinge davon abhalten sollen, in die Schweiz einzureisen oder aber dazu bringen sollen, diese freiwillig zu verlassen, nicht als eigentliche Lösung verstanden werden. Es muss eingesehen werden, dass Fluchtbewegungen oftmals Auswirkungen des vorherrschenden Nord-Südgefälles und somit Ausdruck einer weltweiten Ungerechtigkeit sind. Unfaire Handlungsbedingungen und Ausnützung der Entwicklungsländer seitens der Schweiz machen diese mitverantwortlich für die Entstehung proaktiver Fluchtmotive, wie wirtschaftliche Not, Armut und Perspektivenlosigkeit. Diese Einsicht soll dazu animieren, neue Denkansätze und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die Probleme zu lösen versuchen, anstatt weitere zu kreieren. Dies wurde in dieser Arbeit versucht. Der präsentierte Vorschlag beinhaltet Forderungen, die dazu motivieren sollen, ein Umdenken zu wagen und Menschen, die aus asylirrelevanten Gründen flüchten, nicht als Täter oder gar Verbrecher, sondern viel mehr als Opfer (von Armut und Ungerechtigkeit und einer unpassenden Gesetzgebung in der Schweiz) und vor allem als Chance zu sehen. Anstatt von unerwünschten und unqualifizierten Migrantinnen und Migranten zu sprechen, soll in deren starken Wille und in ihrem Traum nach einem besseren Leben eine Stärke erkannt werden, ein Motor für Entwicklung, welche der genannten Ungerechtigkeit entgegenwirken soll. Da Transmigrierende einen Beitrag zu Entwicklung ihres eigenen Herkunftslandes leisten, kann von einer *Entwicklungsselbsthilfe* gesprochen werden.

Aus den kritischen Anmerkungen in Kapitel 7 wird ersichtlich, dass der Vorschlag durchaus hinterfragt wurde. Die Reflektion hat die Frage aufgeworfen, ob die Forderungen utopisch seien. Ich kam zum Schluss, dass der Vorschlag durchaus Punkte beinhaltet, die überdenkt, genauer analysiert, mit Expertinnen und Experten diskutiert und erforscht werden müssten, aber dadurch nicht an Relevanz oder Potenzial verliert. Er bietet eine Grundlage, auf der

FAZIT

weiter gearbeitet werden kann und von welcher neue Forschungsfragen abgeleitet werden können. Folgende erachte ich als spannend:

- Was halten Betroffene (bisher abgewiesene Asylsuchende) von der Alternative zu Asyl? Wie realistisch ist die Annahme, dass Transmigrantinnen und –migranten freiwillig nach Hause zurückkehren würden?
- Welche Folgen hätte es, wenn Entwicklungszusammenarbeit nur noch im Rahmen des gemachten Vorschlages stattfinden würde?
- Wie schätzen Expertinnen und Experten die Entwicklung der Migrationsbewegungen im Falle einer Umsetzung des gemachten Vorschlages ein? Müsste mit einer Zunahme gerechnet werden?
- Wie könnte die Finanzierung der Projekte konkret aussehen? Könnten Spendengelder aus der Bevölkerung, die in Hilfswerke wie das HEKS oder Helvetas investiert werden, eventuell Teil davon sein?

9 SCHLUSSWORT

Die Auseinandersetzung mit der Thematik Asyl und des illegalen Aufenthalts war interessant und durchaus emotional. Die Konfrontation mit dem Thema der sozialen Ungerechtigkeit hat Wut, Trauer und Unverständnis ausgelöst. Die Inakzeptanz sozialer Ungerechtigkeit und das Bedürfnis, mich für die Rechte derjenigen einzusetzen, die keine zu haben scheinen, ist die Motivation, die mich sowohl in den letzten drei Monaten begleitet hat wie auch in meiner bisherigen Arbeit als Sozialarbeiterin.

Trotz anfänglicher Bedenken bin ich deshalb froh, habe ich es gewagt, einen Schritt über die reine Problemanalyse hinaus zu machen und einen Vorschlag zu präsentieren, der zur Lösung der vorliegenden Problematik beitragen könnte. Als Sozialarbeiterin erachte ich es als meine Pflicht, nicht in der Analyse von sozialen Problemen und deren Ursachen zu verharren, sondern mich an der Erarbeitung kreativer und innovativer Lösungen zu beteiligen und nicht vor der Komplexität eines Sachverhaltes oder einer Problematik zurückzuschrecken. Dabei gibt es keine falschen Ideen. Jede Idee regt zum Nach- und Weiterdenken an. Ich hoffe, dies ist mir mit dieser Arbeit ein Stück weit gelungen und möchte hier mit einem Zitat des Philosophen und Schriftstellers Sergio Bambaren abschliessen:

Wie oft musste ich mir anhören, dass meine Welt, wie ich sie mir vorstelle, lediglich eine Utopie sei? Vielleicht stimmt das ja, denn solange wir überzeugt sind, dass wir unsere Träume sowieso nicht verwirklichen können, geschieht es auch nicht. Doch selbst wenn es nie gelingen sollte, Kriege von der Erdoberfläche zu verbannen, heisst das nicht, dass es sich nicht lohnt, dafür zu kämpfen. (2014, S. 70)

10 ANHANG

- A. Formelle Voraussetzungen für die Prüfung eines Asylgesuches**
- B. Mitgliedstaaten der EU**
- C. EU/ EFTA Staaten**
- D. Statistik: Asylgesuche und erstinstanzliche Erledigungen nach Nationen**

A. Formelle Voraussetzungen für die Prüfung eines Asylgesuches

Partei- und Prozessfähigkeit der Parteien

Gemäss Art. 11 ZGB gilt jede natürliche Person als rechtsfähig. Ebenfalls gilt wer rechtsfähig ist, auch als parteifähig. Wer parteifähig ist, kann einerseits klagen aber auch eingeklagt werden. Laut Art. 12 ff. ZGB ist wer als handlungsfähig gilt, auch prozessfähig.

Rechtsschutzinteresse

Als Rechtsschutzinteresse wird laut Art. 2 Abs. 2 ZGB das Interesse, das eine gesuchstellende Person daran hat, dass ihr Rechtsbegehren erledigt wird, bezeichnet. Ein Rechtsschutzinteresse ist dann nicht gegeben, wenn die gesuchstellende Person einen Rechtsschutz in Anspruch nehmen will, der ihr nach dem Zweck des entsprechenden Gesetzes, zum Beispiel des Asylgesetzes, nicht zusteht.

Zuständigkeit der angerufenen Behörde

Die Befugnis sowie die Verpflichtung einer Behörde in einer bestimmten Sache tätig zu werden, wird als Zuständigkeit bezeichnet (BFM 2014b, S.6).

Das BFM prüft in jedem Fall seine Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Dublin-Assoziierungsabkommen. Dies bedeutet konkret, dass das BFM nicht auf ein Asylgesuch eintritt, wenn eine asylsuchende Person in einen Drittstaat ausreisen kann, welcher staatsvertraglich für das Asyl- und Wegweisungsverfahren zuständig ist (Art. 31a Abs. 1. lit. b AsylG).

Bevollmächtigung der Rechtsvertretung

Art. 11 Abs. 2 VwVG besagt, dass sich jede Person, wenn sie nicht persönlich handeln muss, vertreten lassen kann.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 VwVG kann die Behörde den Bevollmächtigten zudem dazu auffordern, die Vollmacht schriftlich vorzuweisen. Das BFM verlangt im Asylprozess ein schriftliches Original der Vollmachtserklärung (BFM, 2014b, S. 7).

Nichtvorliegen eines rechtskräftigen Entscheides in der gleichen Streitsache

Wenn eine Verfügung nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann, tritt die Rechtskraft ein. Das heisst, wurde innerhalb der angesetzten Frist nicht von dem Einspracherecht Gebrauch gemacht, ist die gefallene Entscheidung nach abgelaufener Frist rechtskräftig. Es darf sich beim gestellten Asylgesuch also nicht um ein bereits gestelltes, das zuvor rechtskräftig entschieden wurde, handeln. Die gleiche Sache kann nicht noch einmal beurteilt werden und ein neues ordentliches Verfahren ist nicht zulässig (BFM, 2014b, S. 8).

Richtige Form (formrichtige Rechtsvorkehr)

Das Prinzip der formrichtigen Rechtsvorkehr besagt, dass das Rechtsbegehren einer Person die richtige Form haben und begründet werden muss. Bei Asylgesuchen sind die Anforderungen betreffend Form minimal, da Art. 18, AsylG besagt, dass jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, als Asylgesuch gilt.

B. Mitgliedstaaten der EU

Tabelle 3

Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Land	Beitrittsjahr
Kroatien	2013
Belgien	1957
Deutschland	1957
Frankreich	1957
Italien	1957
Luxemburg	1957
Niederlande	1957
Dänemark	1973
Irland	1973
Vereinigtes Königreich	1973
Griechenland	1981
Portugal	1986
Spanien	1986
Finnland	1995
Österreich	1995
Schweden	1995
Estland	2004
Lettland	2004
Litauen	2004

ANHANG

Malta	2004
Polen	2004
Slowakei	2004
Slowenien	2004
Tschechien	2004
Ungarn	2004
Zypern	2004
Bulgarien	2007
Rumänien	2007

Die Daten wurden vom Centrum für Europäische Politik (n.d.) publiziert.

C. EU/ EFTA Staaten

Tabelle 4

EU / EFTA Staaten

EU-27	EU-25	EU-17	EU-8	EU-2	EFTA
Belgien	Belgien	Belgien			Fürstentum Liechtenstein
Bulgarien				Bulgarien	Island
Dänemark	Dänemark	Dänemark			Norwegen
Deutschland	Deutschland	Deutschland			Schweiz
Estland	Estland		Estland		
Finnland	Finnland	Finnland			
Frankreich	Frankreich	Frankreich			
Griechenland	Griechenland	Griechenland			
Grossbritannien	Grossbritannien	Grossbritannien			
Irland	Irland	Irland			
Italien	Italien	Italien			
Lettland	Lettland		Lettland		
Litauen	Litauen		Litauen		
Luxemburg	Luxemburg	Luxemburg			
Malta	Malta	Malta			
Niederlande	Niederlande	Niederlande			

ANHANG

EU-27	EU-25	EU-17	EU-8	EU-2	EFTA
Österreich	Österreich	Österreich			
Polen	Polen		Polen		
Portugal	Portugal	Portugal			
Rumänien				Rumänien	
Schweden	Schweden	Schweden			
Slowakei	Slowakei		Slowakei		
Slowenien	Slowenien		Slowenien		
Spanien	Spanien	Spanien			
Tschechische Republik	Tschechische Republik		Tschechische Republik		
Ungarn	Ungarn		Ungarn		
Zypern	Zypern	Zypern			

Die Daten wurden von der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (n.d.) publiziert.

D. Asylgesuche und erstinstanzliche Erledigungen nach Nationen

Tabelle 5

Asylgesuche und erstinstanzliche Erledigungen nach Nationen von 01.01.13 bis 31.12.13

Nation	Asylgesuche			Erstinstanzliche Erledigungen							Widerrufe und Erlöschen Asyl (inkl. Aberkennungen der Flüchtlingseigenschaft)			
	Total neue Asylgesuche	davon Mehrfachgesuche nach neuem Asylgesetz	Wiederaufnahmen Asylgesuche	Entscheide					Andere Erledigungen - Abschreibungen	Total Erledigungen	Widerrufe	Erlöschen	Total	
				Asylgewährungen	Anerkennungsquote in % *	Ablehnungen mit VA	Ablehnungen ohne VA	Nichteintreten mit VA						Nichteintreten o. VA
Afghanistan	892	29	62	92	9.2%	591	66	1	252	59	1'061	0	31	31
Ägypten	198	9	6	17	9.5%	0	31	0	131	35	214	0	6	6
Albanien	105	12	4	0	0.0%	0	67	0	35	16	118	0	0	0
Algerien	792	78	43	0	0.0%	1	113	6	794	131	1'045	4	11	15
Angola	53	5	0	1	1.8%	31	11	1	12	2	58	0	1	1
Äquatorialguinea	8	0	0	0	0.0%	0	3	0	3	0	6	0	0	0
Armenien	153	20	9	1	0.8%	11	37	0	73	12	134	0	0	0
Aserbaidshan	30	7	0	1	5.3%	0	7	0	11	1	20	0	2	2
Äthiopien	246	25	13	57	28.9%	30	47	1	62	13	210	1	3	4
Bangladesh	87	9	2	3	4.1%	1	18	0	52	8	82	0	4	4
Belarus	133	18	5	5	4.9%	0	22	0	75	64	166	0	0	0
Belgien	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Benin	42	2	1	1	2.8%	0	11	0	24	9	45	0	0	0
Bhutan	0	0	0	0	0.0%	0	1	0	1	0	2	0	0	0
Bosnien u. Herzegowina	221	42	17	8	3.0%	17	162	2	77	43	309	12	29	41
Botswana	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Brasilien	3	0	0	1	33.3%	0	0	0	2	0	3	0	0	0
Bulgarien	22	12	0	0	0.0%	0	7	0	3	7	17	0	0	0
Burkina Faso	27	2	2	0	0.0%	1	5	0	20	8	34	0	0	0
Burundi	5	0	0	0	0.0%	2	0	0	3	0	5	0	0	0
Chile	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
China (Volksrepublik)	675	4	4	36	12.0%	159	73	0	32	9	309	1	3	4
Côte d'Ivoire	95	8	1	4	4.2%	5	14	0	73	26	122	0	1	1
Deutschland	7	0	0	0	0.0%	1	0	0	1	4	6	0	0	0
Djibouti	5	0	0	0	0.0%	0	0	0	5	0	5	0	0	0
Dominikanische Republik	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	1	2	0	0	0
Ecuador	0	0	0	0	0.0%	3	0	0	0	0	3	0	0	0
Eritrea	2'563	73	117	1'883	67.9%	524	68	2	297	73	2'847	7	2	9
Estland	2	1	0	0	0.0%	0	0	0	1	1	2	0	0	0
Finnland	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Frankreich	2	0	0	0	0.0%	0	1	0	1	1	3	0	0	0
Gabun	5	0	0	0	0.0%	0	1	0	3	1	5	0	1	1

Publiziert vom BFM (2014i, S.15)

ANHANG

Tabelle 6

Asylgesuche und erstinstanzliche Erledigungen nach Nationen von 01.01.13 bis 31.12.13

Nation	Asylgesuche			Erstinstanzliche Erledigungen							Widerrufe und Erlöschen Asyl (inkl. Aberkennungen der Flüchtlingseigenschaft)			
	Total neue Asylgesuche	davon Mehrfachgesuche nach neuem Asylgesetz	Wiederaufnahmen Asylgesuche	Entscheide					Andere Erledigungen : Abschreibungen	Total Erledigungen	Widerrufe	Erlöschen	Total	
				Asyl-gewährungen	Anerkennungs- quote in % *	Ablehnungen mit VA	Ablehnungen ohne VA	Nichteintreten mit VA						Nichteintreten o. VA
Gambia	474	33	14	2	0.4%	3	60	0	425	172	662	0	0	0
Georgien	653	88	15	2	0.3%	5	54	1	524	142	728	0	0	0
Ghana	185	17	6	0	0.0%	1	8	0	136	85	230	0	0	0
Griechenland	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	2	0	2	0	0	0
Guatemala	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	1	1	0	0	0
Guinea	347	40	12	2	0.6%	5	60	0	254	89	410	1	1	2
Guinea-Bissau	292	30	15	1	0.3%	8	103	1	214	109	436	0	0	0
Haiti	2	1	1	0	0.0%	0	3	0	6	2	11	0	0	0
Honduras	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Indien	29	12	0	0	0.0%	0	3	0	17	2	22	0	0	0
Irak	397	46	26	92	21.4%	142	81	2	113	67	497	30	72	102
Iran	218	40	31	78	26.1%	51	65	5	100	33	332	6	12	18
Israel	4	1	0	0	0.0%	0	0	0	1	2	3	0	0	0
Italien	18	0	0	0	0.0%	0	1	0	13	7	21	0	0	0
Jamaika	3	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Jemen	47	2	6	7	19.4%	2	14	0	13	6	42	1	8	9
Jordanien	10	0	0	0	0.0%	6	2	0	3	2	13	1	0	1
Kambodscha	3	0	0	1	33.3%	0	2	0	0	0	3	3	0	3
Kamerun	82	10	2	6	7.1%	11	13	1	53	6	90	0	2	2
Kapverden	4	0	0	0	0.0%	0	0	0	4	0	4	0	0	0
Kasachstan	18	0	1	0	0.0%	6	17	0	7	0	30	0	0	0
Kenia	20	1	0	1	7.1%	1	2	0	10	3	17	0	0	0
Kirgisistan	2	1	0	0	0.0%	8	2	0	6	0	16	0	0	0
Kolumbien	12	0	3	5	33.3%	0	3	0	7	1	16	1	9	10
Kongo	9	0	0	1	16.7%	3	1	0	1	1	7	0	2	2
Kongo DR	198	18	9	6	3.6%	47	71	2	41	14	181	0	2	2
Korea (Nord)	9	0	0	0	0.0%	0	0	0	4	5	9	0	0	0
Korea (Süd)	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosovo	698	73	66	2	0.3%	64	292	3	372	103	836	0	5	5
Kroatien	6	3	0	0	0.0%	0	4	0	4	1	9	0	0	0
Kuba	5	1	0	0	0.0%	1	2	0	2	0	5	0	0	0
Kuwait	2	0	1	0	0.0%	0	0	0	1	1	2	0	0	0

Publiziert vom BFM (2014i, S.16)

Tabelle 7

Asylgesuche und erstinstanzliche Erledigungen nach Nationen von 01.01.13 bis 31.12.13

Nation	Asylgesuche			Erstinstanzliche Erledigungen							Widerrufe und Erlöschen Asyl (inkl. Aberkennungen der Flüchtlingseigenschaft)			
	Total neue Asylgesuche	davon Mehrfachgesuche nach neuem Asylgesetz	Wiederaufnahmen Asylgesuche	Entscheide					Andere Erledigungen : Abschreibungen	Total Erledigungen	Widerrufe	Erlöschen	Total	
				Asyl-gewährungen	Anerkennungs- quote in % *	Ablehnungen mit VA	Ablehnungen ohne VA	Nichteintreten mit VA						Nichteintreten o. VA
Laos	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	1	1	2
Lettland	4	0	1	0	0.0%	0	1	0	3	1	5	0	0	0
Libanon	24	3	6	0	0.0%	1	3	0	17	8	29	0	0	0
Liberia	62	6	4	0	0.0%	3	2	0	55	3	63	0	0	0
Libyen	150	10	20	1	0.9%	9	3	1	99	41	154	3	6	9
Litauen	3	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	1	2	0	0	0
Madagaskar	1	0	0	1	100.0%	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Malawi	5	2	1	0	0.0%	0	0	0	2	0	2	0	0	0
Malaysia	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mali	300	7	9	0	0.0%	1	5	0	175	73	254	0	0	0
Marokko	1'068	94	25	5	0.5%	3	65	0	1'009	211	1'293	1	1	2
Mauretanien	56	5	1	0	0.0%	0	9	0	41	16	66	0	0	0
Mazedonien eh.Jug.Rep.	115	39	0	0	0.0%	6	130	0	37	39	212	0	0	0
Mexiko	1	0	0	0	0.0%	0	2	0	0	0	2	0	0	0
Moldova	15	2	0	0	0.0%	0	2	0	13	7	22	0	1	1
Mongolei	69	4	3	0	0.0%	11	31	1	31	4	78	0	0	0
Montenegro	27	8	0	0	0.0%	1	15	0	13	4	33	0	0	0
Mosambik	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	3	3	0	0	0
Myanmar	7	0	0	0	0.0%	0	0	0	3	2	5	0	0	0
Namibia	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	3	0	3	0	0	0
Nepal	23	3	0	0	0.0%	2	9	0	14	6	31	0	0	0
Nicaragua	2	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederlande	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	1	2	0	0	0
Niger	61	10	1	0	0.0%	0	2	0	56	11	69	0	0	0
Nigeria	1'764	190	63	2	0.1%	16	118	4	1'904	134	2'178	0	0	0
Pakistan	195	12	9	3	1.5%	4	61	0	135	22	225	0	1	1
Papua-Neuguinea	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	1	1	0	0	0
Polen	9	0	0	0	0.0%	0	8	0	2	3	13	0	0	0
Portugal	1	0	0	0	0.0%	0	1	0	1	1	3	0	0	0
Ruanda	10	2	0	2	20.0%	4	0	0	4	0	10	0	3	3
Rumänien	30	9	2	0	0.0%	0	13	0	12	9	34	0	1	1
Russland	412	42	22	33	8.4%	14	130	0	216	49	442	0	1	1

Publiziert vom BFM (2014i, S.17)

Tabelle 8

Asylgesuche und erstinstanzliche Erledigungen nach Nationen von 01.01.13 bis 31.12.13

Nation	Asylgesuche			Erstinstanzliche Erledigungen							Widerrufe und Erlöschen Asyl (inkl. Aberkennungen der Flüchtlingseigenschaft)			
	Total neue Asylgesuche	davon Mehrfachgesuche nach neuem Asylgesetz	Wiederaufnahmen Asylgesuche	Entscheide					Andere Erledigungen - Abschreibungen	Total Erledigungen	Widerrufe	Erlöschen	Total	
				Asyl-gewährungen	Anerkennungs- quote in % *	Ablehnungen mit VA	Ablehnungen ohne VA	Nichteintreten mit VA						Nichteintreten o. VA
Salomon-Inseln	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Sambia	1	0	1	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Sao Tomé u. Príncipe	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Saudi-Arabien	1	0	2	0	0.0%	1	0	0	1	1	3	0	0	0
Senegal	299	15	10	3	1.0%	1	71	0	214	143	432	0	0	0
Serbien	303	102	39	9	1.9%	43	269	6	145	111	583	3	9	12
Sierra Leone	76	11	0	0	0.0%	1	2	0	68	10	81	0	1	1
Singapur	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	1	1	0	0	0
Slowakische Republik	6	5	0	0	0.0%	0	0	0	0	5	5	0	0	0
Slowenien	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	1	1	0	0	0
Somalia	604	52	17	184	27.0%	339	13	2	144	40	722	0	3	3
Spanien	3	0	0	0	0.0%	0	0	0	2	2	4	0	0	0
Sri Lanka	684	229	241	150	20.0%	98	352	2	149	21	772	2	22	24
Südafrika	8	3	0	0	0.0%	1	1	0	4	1	7	0	0	0
Sudan	85	11	9	7	7.2%	19	7	0	64	13	110	6	0	6
Südsudan	19	0	0	0	0.0%	0	1	0	11	2	14	0	0	0
Swasiland	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Syrien	1'901	49	45	162	17.7%	474	26	1	250	90	1'003	1	2	3
Tadschikistan	0	0	0	0	0.0%	0	2	0	0	1	3	0	0	0
Tansania	7	0	0	0	0.0%	0	3	0	3	0	6	0	0	0
Togo	101	13	7	23	20.9%	4	32	0	51	8	118	0	5	5
Tschad	30	3	1	2	6.5%	2	2	0	25	4	35	0	0	0
Tschechische Republik	8	2	0	0	0.0%	0	0	0	6	1	7	0	0	0
Tunesien	1'737	172	74	4	0.3%	1	89	0	1'188	783	2'065	0	38	38
Türkei	437	64	38	181	33.3%	18	264	0	80	67	610	4	323	327
Turkmenistan	1	0	0	1	100.0%	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Uganda	21	1	0	2	14.3%	1	2	0	9	2	16	0	3	3
Ukraine	41	11	0	1	2.7%	5	8	0	23	10	47	0	0	0
Ungarn	30	1	2	0	0.0%	0	21	0	7	6	34	0	0	0
Uruguay	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
USA	2	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Usbekistan	11	0	0	4	40.0%	0	1	0	5	0	10	0	0	0

Publiziert vom BFM (2014j, S.18)

Tabelle 9

Asylgesuche und erstinstanzliche Erledigungen nach Nationen von 01.01.13 bis 31.12.13

Nation	Asylgesuche			Erstinstanzliche Erledigungen							Widerrufe und Erlöschen Asyl (inkl. Aberkennungen der Flüchtlingseigenschaft)			
	Total neue Asylgesuche	davon Mehrfachgesuche nach neuem Asylgesetz	Wiederaufnahmen Asylgesuche	Entscheide					Andere Erledigungen - Abschreibungen	Total Erledigungen	Widerrufe	Erlöschen	Total	
				Asyl-gewährungen	Anerkennungs- quote in % *	Ablehnungen mit VA	Ablehnungen ohne VA	Nichteintreten mit VA						Nichteintreten o. VA
Venezuela	3	0	0	0	0.0%	0	0	0	2	0	2	0	0	0
Vietnam	13	1	0	7	58.3%	3	2	0	0	1	13	40	8	48
Westsahara	12	0	1	0	0.0%	0	0	0	10	1	11	0	0	0
Zentralafr. Republik	3	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Zimbabwe	15	2	1	0	0.0%	2	2	0	11	0	15	0	0	0
Zypern	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Staatenlos	21	0	2	0	0.0%	5	1	0	8	0	14	0	0	0
Ohne Nationalität	171	9	17	11	9.3%	26	13	0	68	23	141	0	0	0
Staat unbekannt	261	48	20	53	15.5%	56	66	0	166	22	363	1	1	2
Ohne Angabe	3	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Total	21'465	2'025	1'188	3'167	15.4%	2'916	3'488	45	10'952	3'398	23'966	130	637	767

Publiziert vom BFM (2014j, S.19)

Tabelle 10

Asylgesuche und erstinstanzliche Erledigungen nach Nationen von 01.01.14 bis 31.08.14

Nation	Asylgesuche			Erstinstanzliche Erledigungen							Widerrufe und Erlöschen Asyl (inkl. Aberkennungen der Flüchtlingseigenschaft)			
	Total neue Asylgesuche	davon Mehrfachgesuche nach neuem Asylgesetz	Wiederaufnahmen Asylgesuche	Entscheide					Andere Erledigungen : Abschreibungen	Total Erledigungen	Widerrufe	Erlöschen	Total	
				Asyl-gewährungen	Anerkennungs- quote in % *	Ablehnungen mit VA	Ablehnungen ohne VA	Nichteintreten mit VA						Nichteintreten o. VA
Afghanistan	426	4	71	190	12.1%	1'173	93	3	112	30	1'601	0	140	140
Ägypten	95	1	3	4	4.2%	0	46	0	45	37	132	0	2	2
Albanien	68	0	4	0	0.0%	5	55	0	10	9	79	0	6	6
Algerien	232	4	7	2	0.7%	2	90	0	175	59	328	0	5	5
Angola	34	0	2	0	0.0%	22	6	4	14	1	47	0	0	0
Äquatorialguinea	1	0	0	0	0.0%	0	6	0	1	0	7	0	0	0
Armenien	73	0	5	0	0.0%	11	50	0	27	5	93	0	0	0
Aserbajdschan	29	4	0	10	35.7%	0	5	1	12	0	28	0	5	5
Äthiopien	216	9	9	51	16.0%	83	122	7	56	10	329	1	11	12
Bahrain	0	0	0	0	0.0%	3	1	0	0	0	4	0	0	0
Bangladesh	22	0	3	6	11.8%	1	36	0	8	2	53	0	0	0
Belarus	58	6	7	4	7.5%	0	36	0	13	24	77	0	1	1
Belgien	1	0	0	0	0.0%	0	1	0	0	0	1	0	0	0
Benin	12	0	7	0	0.0%	0	12	0	14	5	31	0	0	0
Bhutan	2	0	0	0	0.0%	0	1	0	0	1	2	0	0	0
Bosnien u. Herzegowina	121	5	0	6	6.1%	14	60	0	18	31	129	10	143	153
Botswana	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Bulgarien	10	0	2	0	0.0%	0	15	0	4	0	19	0	1	1
Burkina Faso	12	0	4	0	0.0%	0	7	0	9	5	21	0	0	0
Burundi	1	0	1	0	0.0%	0	2	0	0	0	2	0	10	10
Chile	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	1	1
China (Volksrepublik)	257	2	5	120	12.6%	671	141	0	17	11	960	3	11	14
Côte d'Ivoire	31	2	3	8	10.1%	14	34	0	23	14	93	0	0	0
Deutschland	7	0	1	0	0.0%	0	5	0	0	4	9	0	0	0
Djibouti	2	0	0	1	25.0%	0	2	0	1	0	4	0	1	1
Eritrea	4'823	19	91	1'608	58.3%	880	93	5	174	33	2'793	6	74	80
Frankreich	3	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gabun	3	0	0	0	0.0%	0	1	0	3	0	4	0	0	0
Gambia	239	2	10	1	0.4%	9	102	0	161	53	326	0	0	0
Georgien	323	4	25	0	0.0%	4	67	0	196	88	355	0	2	2
Ghana	91	1	2	2	2.6%	0	9	0	66	25	102	0	0	0
Grossbritannien	2	0	0	0	0.0%	0	1	0	0	1	2	0	0	0

publiziert vom BFM (2014j, S.19)

Tabelle 11

Asylgesuche und erstinstanzliche Erledigungen nach Nationen von 01.01.14 bis 31.08.14

Nation	Asylgesuche			Erstinstanzliche Erledigungen							Widerrufe und Erlöschen Asyl (inkl. Aberkennungen der Flüchtlingseigenschaft)			
	Total neue Asylgesuche	davon Mehrfachgesuche nach neuem Asylgesetz	Wiederaufnahmen Asylgesuche	Entscheide					Andere Erledigungen : Abschreibungen	Total Erledigungen	Widerrufe	Erlöschen	Total	
				Asyl-gewährungen	Anerkennungs- quote in % *	Ablehnungen mit VA	Ablehnungen ohne VA	Nichteintreten mit VA						Nichteintreten o. VA
Guatemala	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Guinea	158	4	5	6	3.3%	8	66	2	100	36	218	0	0	0
Guinea-Bissau	92	1	3	1	0.6%	9	99	0	52	38	199	0	0	0
Haiti	0	0	0	0	0.0%	0	1	0	0	0	1	0	0	0
Honduras	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Indien	20	0	0	0	0.0%	5	12	0	3	1	21	1	1	2
Irak	168	11	10	85	25.7%	128	63	10	45	40	371	22	208	230
Iran	108	18	36	87	27.5%	67	102	7	53	25	341	12	36	48
Israel	4	0	0	0	0.0%	0	0	0	2	2	4	0	0	0
Italien	21	0	0	0	0.0%	0	7	0	4	6	17	0	0	0
Jamaika	2	0	0	0	0.0%	0	1	0	1	0	2	0	0	0
Jemen	31	4	1	35	55.6%	10	6	1	11	4	67	3	1	4
Jordanien	14	0	0	0	0.0%	1	2	0	1	0	4	0	0	0
Kambodscha	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	9	9
Kamerun	36	2	1	2	4.7%	6	19	1	15	5	48	0	3	3
Kanada	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Kapverden	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	1	2	0	0	0
Kasachstan	29	0	0	0	0.0%	0	5	0	6	13	24	0	0	0
Kenia	9	0	0	2	18.2%	1	3	0	5	2	13	0	0	0
Kirgisistan	11	7	6	6	40.0%	0	7	0	2	2	17	0	0	0
Kolumbien	1	0	0	5	55.6%	0	0	0	4	0	9	0	21	21
Kongo	2	0	1	0	0.0%	1	1	0	2	0	4	0	5	5
Kongo DR	114	3	10	12	6.6%	70	45	1	54	11	193	1	36	37
Korea (Nord)	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	1	1	0	0	0
Kosovo	216	27	63	12	4.0%	55	143	9	78	42	339	0	0	0
Kroatien	1	1	0	0	0.0%	0	6	0	0	0	6	0	2	2
Kuba	1	0	0	4	57.1%	1	2	0	0	0	7	0	3	3
Kuwait	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	2	0	2	0	0	0
Laos	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	4	0	4
Lettland	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	1	2	0	0	0
Libanon	25	0	0	0	0.0%	2	8	0	3	3	16	0	0	0
Liberia	27	0	2	0	0.0%	3	9	0	21	5	38	0	0	0

Publiziert vom BFM (2014j, S.20)

Tabelle 12

Asylgesuche und erstinstanzliche Erledigungen nach Nationen von 01.01.14 bis 31.08.14

Nation	Asylgesuche			Erstinstanzliche Erledigungen							Widerrufe und Erlöschen Asyl (inkl. Aberkennungen der Flüchtlingseigenschaft)			
	Total neue Asylgesuche	davon Mehrfachgesuche nach neuem Asylgesetz	Wiederaufnahmen Asylgesuche	Entscheide					Andere Erledigungen - Abschreibungen	Total Erledigungen	Widerrufe	Erlöschen	Total	
				Asyl-gewährungen	Anerkennungs- quote in % *	Ablehnungen mit VA	Ablehnungen ohne VA	Nichteintreten mit VA						Nichteintreten o. VA
Libyen	79	0	15	9	8.0%	38	21	0	44	32	144	1	10	11
Litauen	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Malawi	3	0	0	0	0.0%	0	0	0	2	2	4	0	0	0
Mali	124	0	3	0	0.0%	1	68	0	82	45	196	0	2	2
Marokko	423	0	21	4	1.0%	4	60	1	317	146	532	0	0	0
Mauretanien	21	0	3	0	0.0%	1	23	0	10	8	42	0	1	1
Mazedonien eh. Jug. Rep.	42	3	0	0	0.0%	14	40	5	8	12	79	0	0	0
Mexiko	0	0	0	0	0.0%	0	2	0	0	0	2	0	0	0
Moldova	4	0	0	0	0.0%	0	1	0	0	3	4	0	0	0
Mongolei	55	2	0	2	3.9%	3	39	0	7	6	57	0	0	0
Montenegro	8	0	0	0	0.0%	1	6	3	3	0	13	0	0	0
Mosambik	6	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Myanmar	1	0	1	0	0.0%	8	1	0	1	0	10	0	2	2
Nepal	9	1	0	0	0.0%	2	15	0	4	1	22	0	0	0
Nicaragua	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederlande	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niger	27	1	0	0	0.0%	0	5	0	18	12	35	0	2	2
Nigeria	588	4	29	0	0.0%	18	129	0	463	59	669	0	0	0
Pakistan	85	1	6	4	4.6%	2	51	0	30	23	110	0	8	8
Paraguay	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	2	2
Peru	1	1	0	0	0.0%	0	1	0	1	0	2	0	0	0
Polen	7	0	0	0	0.0%	0	5	0	1	2	8	0	0	0
Portugal	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ruanda	7	0	0	1	12.5%	1	0	0	6	0	8	0	21	21
Rumänien	30	2	1	0	0.0%	0	3	0	6	22	31	0	20	20
Russland	123	1	38	45	22.3%	28	61	0	68	27	229	0	4	4
Sambia	2	0	0	0	0.0%	0	0	0	2	0	2	0	0	0
Saudi-Arabien	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	1	1	0	0	0
Senegal	99	0	4	0	0.0%	11	24	0	69	28	132	0	0	0
Serbien	154	24	14	0	0.0%	38	114	3	19	33	207	8	55	63
Sierra Leone	28	0	1	0	0.0%	2	14	0	20	12	48	0	0	0
Slowakische Republik	12	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	6	6	0	0	0

Publiziert vom BFM (2014j, S.21)

Tabelle 13

Asylgesuche und erstinstanzliche Erledigungen nach Nationen von 01.01.14 bis 31.08.14

Nation	Asylgesuche			Erstinstanzliche Erledigungen							Widerrufe und Erlöschen Asyl (inkl. Aberkennungen der Flüchtlingseigenschaft)			
	Total neue Asylgesuche	davon Mehrfachgesuche nach neuem Asylgesetz	Wiederaufnahmen Asylgesuche	Entscheide					Andere Erledigungen - Abschreibungen	Total Erledigungen	Widerrufe	Erlöschen	Total	
				Asyl-gewährungen	Anerkennungs- quote in % *	Ablehnungen mit VA	Ablehnungen ohne VA	Nichteintreten mit VA						Nichteintreten o. VA
Somalia	518	5	26	155	22.4%	411	19	8	100	38	731	3	17	20
Sowjetunion	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Spanien	3	0	0	0	0.0%	0	1	0	2	1	4	0	0	0
Sri Lanka	726	148	319	495	71.2%	66	12	0	122	35	730	1	64	65
Südafrika	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	4	4	0	0	0
Sudan	70	3	1	28	28.6%	17	27	0	26	9	107	0	3	3
Südsudan	22	0	0	0	0.0%	0	6	0	17	0	23	0	0	0
Syrien	2'725	8	89	580	29.9%	1'226	34	3	96	139	2'078	1	15	16
Tadschikistan	3	0	0	0	0.0%	0	0	0	1	1	2	0	0	0
Tansania	5	0	0	0	0.0%	1	4	0	1	0	6	0	0	0
Togo	49	4	1	23	32.4%	5	28	0	15	3	74	1	3	4
Tschad	19	0	2	0	0.0%	0	3	0	11	6	20	0	0	0
Tschechische Republik	2	0	0	0	0.0%	0	1	0	0	3	4	0	0	0
Tschechoslowakei	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	2	2
Tunesien	520	6	32	2	0.4%	0	132	0	337	193	664	15	47	62
Türkei	210	32	27	233	49.8%	52	151	0	32	30	498	11	338	349
Uganda	19	0	1	1	5.3%	2	4	0	12	2	21	2	2	4
Ukraine	108	1	1	1	2.0%	1	14	0	34	18	68	0	1	1
Ungarn	10	0	0	0	0.0%	0	2	0	1	7	10	0	3	3
Uruguay	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	2	2
USA	2	0	0	0	0.0%	0	1	0	1	0	2	0	0	0
Usbekistan	9	3	0	2	40.0%	0	2	0	1	1	6	0	3	3
Venezuela	1	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vietnam	11	0	0	3	27.3%	0	6	0	2	0	11	9	62	71
Westsahara	2	0	0	1	20.0%	0	1	0	3	0	5	0	0	0
Zentralaf. Republik	4	0	0	0	0.0%	0	0	0	4	0	4	0	0	0
Zimbabwe	5	0	0	0	0.0%	1	3	0	4	0	8	0	0	0
Staatenlos	43	0	2	3	16.7%	5	8	0	2	3	21	0	0	0
Ohne Nationalität	208	0	0	13	12.3%	52	11	0	30	19	125	0	0	0
Staat unbekannt	176	1	15	43	18.5%	43	101	1	45	19	252	0	2	2
Ohne Angabe	0	0	0	0	0.0%	0	0	0	0	0	0	0	1	1

ANHANG

Nation	Asylgesuche			Erstinstanzliche Erledigungen								Widerrufe und Erlöschens Asyl (inkl. Aberkennungen der Flüchtlingeigenschaft)		
	Total neue Asylgesuche	davon Mehrfachgesuche nach neuem Asylgesetz	Wiederaufnahmen Asylgesuche	Entscheide						Andere Erledigungen Abschreibungen	Total Erledigungen	Widerrufe	Erlöschens	Total
				Asyl-gewährungen	Anerkennungs- quote in % *	Ablehnungen mit VA	Ablehnungen ohne VA	Nichteintreten mit VA	Nichteintreten o. VA					
Total	15'704	392	1'052	3'918	24.5%	5'313	2'960	75	3'709	1'697	17'672	115	1'431	1'546

Publiziert vom BFM (2014j, S.22-23)

Tabelle 14

Eintritte und Austritte nach Nationen von 01.01.13 bis 31.12.13

Nation	Neue Aufenthalte im Asylprozess				Eintritte Vollzugsunterstützung (inkl. Wiederaufnahmen)	Regelungen		Abschluss Asylprozess	Abgänge und Vollzugsmeldungen aus Asylprozess und Vollzugsunterstützung (Asyl + AuG)						
	Einreisen	Wiederaufnahmen Aufenthalt	Geburten	Total		Asylge-währungen	Kantonale Regelungen		Weggang nach Asyl- bzw. Dublin-entscheid	Kontrollierte , selbständige Ausreisen	Rück-führungen Heimatstaat	Rück-führungen Drittstaat	Rück-führungen Dublinstaat	Unkon-trollierte Abreisen	Andere Abgänge
Afghanistan	791	85	92	968	262	85	160	290	20	4	3	169	112	75	383
Ägypten	192	6	6	204	123	17	2	129	36	12	0	69	50	11	178
Albanien	99	4	6	109	723	0	6	92	72	620	1	9	13	6	721
Algerien	784	53	3	840	634	0	14	654	63	29	16	202	537	64	911
Angola	32	7	20	59	30	0	148	26	11	1	0	2	24	8	46
Äquatorialguinea	7	0	1	8	3	0	0	6	0	0	1	1	3	0	5
Argentinien	0	0	0	0	4	0	0	0	1	3	0	0	0	0	4
Armenien	143	31	10	184	95	0	5	107	25	7	1	18	33	32	116
Aserbajdschan	22	11	2	35	17	0	6	27	4	0	0	1	11	4	20
Äthiopien	182	38	49	269	73	56	52	95	8	1	0	23	27	51	110
Australien	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2
Bahrain	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Bangladesh	84	3	2	89	42	3	10	61	6	2	0	14	22	6	50
Belarus	132	12	1	145	112	4	4	78	96	35	1	4	50	24	210
Belgien	2	0	0	2	1	0	0	1	0	1	0	0	0	1	2
Benin	37	5	3	45	25	0	6	30	12	5	0	10	16	5	48
Bhutan	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0	2
Bolivien	0	0	0	0	29	0	9	0	21	8	0	0	0	0	29
Bosnien u. Herzegowina	191	25	29	245	237	2	102	231	155	85	1	10	94	44	389
Botswana	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	1	0	0	1
Brasilien	5	0	1	6	129	1	0	2	43	77	0	6	2	0	128
Bulgarien	22	0	0	22	59	0	0	9	11	52	0	0	1	4	68
Burkina Faso	27	2	0	29	21	0	1	21	8	0	0	8	9	2	27
Burundi	5	0	0	5	4	0	4	2	1	0	0	2	1	0	4
Chile	1	1	0	2	36	0	3	2	19	10	0	0	2	1	32
China (Volksrepublik)	618	9	55	682	57	31	165	34	7	11	2	14	18	13	65
Costa Rica	0	0	0	0	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2
Côte d'Ivoire	90	4	5	99	71	3	16	59	16	5	1	26	58	13	119
Deutschland	6	0	1	7	6	0	1	2	3	1	0	0	1	2	7
Djibouti	5	0	0	5	0	0	0	5	0	0	0	0	1	0	1
Dominikanische Republik	1	0	0	1	42	0	1	1	2	26	8	1	3	1	41
Ecuador	4	0	0	4	19	0	3	0	14	6	0	0	0	0	20

Publiziert vom BFM (2014i, S.26)

ANHANG

Tabelle 15

Eintritte und Austritte nach Nationen von 01.01.13 bis 31.12.13

Nation	Neue Aufenthalte im Asylprozess				Eintritte Vollzugsunterstützung (inkl. Wieder-aufnahmen)	Regelungen		Abschluss Asylprozess Weggang nach Asyl- bzw. Dublinentscheid	Abgänge und Vollzugsmeldungen aus Asylprozess und Vollzugsunterstützung (Asyl + AuG)						
	Einreisen	Wieder-aufnahmen Aufenthalt	Geburten	Total		Asylge-währungen	Kantonale Regelungen		Kontrollierte ,selbstän-dige Ausreisen	Rück-führungen Heimatstaat	Rück-führungen Drittstaat	Rück-führungen Dublinstaat	Unkon-trollierte Abreisen	Andere Abgänge	Total
Eritrea	1741	116	791	2'648	196	1'703	383	303	15	0	2	148	140	71	376
Estland	2	0	0	2	3	0	0	1	1	2	0	0	1	0	4
Finnland	1	0	0	1	3	0	0	1	0	3	0	0	0	0	3
Frankreich	2	0	1	3	14	0	0	4	1	11	0	0	0	1	13
Gabun	5	0	0	5	6	0	0	5	1	0	0	3	0	0	4
Gambia	472	18	3	493	345	2	0	375	156	28	6	162	213	16	581
Georgien	649	22	6	677	397	2	9	443	237	99	0	106	272	40	754
Ghana	182	4	3	189	167	0	0	127	94	11	2	81	99	29	316
Griechenland	0	0	1	1	5	0	0	4	2	3	0	0	0	0	5
Grossbritannien	0	0	0	0	8	0	0	0	0	8	0	0	0	0	8
Guatemala	0	2	0	2	2	0	1	2	1	1	0	0	0	0	2
Guinea	343	13	4	360	333	2	4	256	85	38	4	108	231	17	483
Guinea-Bissau	287	28	1	316	237	1	2	261	92	5	6	47	177	26	353
Haiti	1	3	0	4	1	0	1	7	0	0	0	0	2	2	4
Honduras	0	0	0	0	3	0	0	0	0	2	0	0	0	1	3
Indien	20	1	0	21	16	0	4	11	9	2	2	3	9	1	26
Indonesien	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Irak	331	38	92	461	170	136	317	169	114	5	0	43	87	51	300
Iran	154	64	30	248	98	75	125	130	35	0	0	37	43	42	157
Israel	4	0	0	4	6	0	0	0	2	4	0	1	3	0	10
Italien	16	0	2	18	13	0	0	11	4	8	0	1	4	4	21
Jamaika	3	0	0	3	3	0	0	2	0	4	0	0	1	0	5
Jemen	36	2	10	48	16	3	16	19	17	0	0	2	1	5	25
Jordanien	9	2	1	12	3	0	1	5	2	0	0	1	1	1	5
Kambodscha	0	0	3	3	1	0	2	0	0	0	0	0	0	1	1
Kamerun	78	11	9	98	70	5	11	71	6	4	0	15	31	10	66
Kanada	0	0	0	0	4	0	0	0	1	3	0	0	0	0	4
Kapverden	4	0	0	4	4	0	0	4	0	1	0	0	3	0	4
Kasachstan	17	1	1	19	0	0	2	16	0	0	0	0	5	2	7
Kenia	17	2	2	21	19	1	5	11	7	3	0	6	6	4	26
Kirgisistan	2	0	0	2	9	0	2	14	0	1	0	1	1	1	4
Kolumbien	12	1	0	13	22	5	5	12	4	15	1	2	1	0	23

Publiziert vom BFM (2014i, S. 27)

Tabelle 16

Eintritte und Austritte nach Nationen von 01.01.13 bis 31.12.13

Nation	Neue Aufenthalte im Asylprozess				Eintritte Vollzugsunterstützung (inkl. Wieder-aufnahmen)	Regelungen		Abschluss Asylprozess Weggang nach Asyl- bzw. Dublinentscheid	Abgänge und Vollzugsmeldungen aus Asylprozess und Vollzugsunterstützung (Asyl + AuG)						
	Einreisen	Wieder-aufnahmen Aufenthalt	Geburten	Total		Asylge-währungen	Kantonale Regelungen		Kontrollierte ,selbstän-dige Ausreisen	Rück-führungen Heimatstaat	Rück-führungen Drittstaat	Rück-führungen Dublinstaat	Unkon-trollierte Abreisen	Andere Abgänge	Total
Kongo	8	3	1	12	10	2	8	3	4	0	0	0	4	2	10
Kongo DR	145	50	49	244	88	5	159	102	13	11	0	6	52	56	138
Korea (Nord)	9	0	0	9	1	0	0	3	2	0	0	0	7	1	10
Korea (Süd)	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosovo	651	74	53	778	800	1	93	578	361	337	7	61	264	143	1'173
Kroatien	6	0	0	6	56	0	0	7	3	51	0	0	3	0	57
Kuba	5	2	1	8	10	0	2	5	1	2	0	1	1	3	8
Kuwait	2	1	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Laos	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Lettland	4	1	0	5	8	0	0	5	3	5	0	0	0	1	9
Libanon	24	9	0	33	22	0	5	15	4	5	0	11	7	13	40
Liberia	58	3	4	65	49	0	5	54	2	3	0	37	15	0	57
Libyen	147	6	2	155	76	0	4	67	28	3	0	38	73	4	146
Litauen	3	0	0	3	24	0	0	1	0	22	0	0	2	0	24
Madagaskar	1	0	0	1	2	1	0	0	1	1	0	0	0	0	2
Malawi	5	1	0	6	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Malaysia	1	0	0	1	12	0	0	1	5	5	0	1	0	0	11
Mali	300	10	0	310	144	0	0	145	35	2	0	95	107	12	251
Marokko	1'056	40	8	1'104	641	3	2	756	132	20	2	378	473	85	1'090
Mauretanien	56	1	0	57	33	0	0	38	6	0	0	7	31	7	51
Mauritius	0	0	0	0	9	0	0	0	7	1	0	0	0	0	8
Mazedonien eh. Jug. Rep.	105	45	11	161	454	0	20	236	304	169	2	7	32	22	536
Mexiko	1	0	0	1	8	0	0	1	3	4	0	0	0	0	7
Moldova	15	1	0	16	23	0	3	10	6	14	0	2	10	4	36
Mongolei	56	19	12	87	118	0	5	77	43	11	2	4	40	23	123
Montenegro	23	4	4	31	41	0	3	31	13	12	0	8	4	5	42
Mosambik	0	0	0	0	5	0	0	0	5	0	0	0	0	3	8
Myanmar	7	0	0	7	2	0	0	3	1	0	0	0	0	1	2
Namibia	1	0	0	1	2	0	0	2	0	0	0	0	1	0	1
Nepal	22	1	0	23	16	0	1	26	9	0	0	2	12	1	24
Nicaragua	2	0	0	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederlande	1	0	0	1	14	0	0	1	0	14	0	0	1	0	15

Publiziert vom BFM (2014i, S.28)

ANHANG

Tabelle 17

Eintritte und Austritte nach Nationen von 01.01.13 bis 31.12.13

Nation	Neue Aufenthalte im Asylprozess				Eintritte Vollzugsunterstützung (inkl. Wiederaufnahmen)	Regelungen		Abschluss Asylprozess Weggang nach Asyl- bzw. Dublinentscheid	Abgänge und Vollzugsmeldungen aus Asylprozess und Vollzugsunterstützung (Asyl + AuG)						
	Einreisen	Wiederaufnahmen Aufenthalt	Geburten	Total		Asylgewährungen	Kantonale Regelungen		Kontrollierte, selbständige Ausreisen	Rückführungen Heimatstaat	Rückführungen Drittstaat	Rückführungen Dublinstaat	Unkontrollierte Abreisen	Andere Abgänge	Total
Niger	58	4	1	63	61	0	0	44	15	2	0	42	22	7	88
Nigeria	1'737	91	25	1'853	1'810	1	3	1'834	331	213	43	827	1'153	116	2'683
Norwegen	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Österreich	0	0	0	0	4	0	0	0	1	3	0	0	0	0	4
Pakistan	193	16	1	210	103	3	11	145	17	5	1	41	93	11	168
Papua-Neuguinea	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Paraguay	2	0	0	2	2	0	0	0	0	1	1	0	0	0	2
Peru	1	0	1	2	5	0	2	0	1	3	0	0	0	0	4
Philippinen	1	0	0	1	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	3
Polen	9	0	0	9	46	0	0	6	6	34	0	0	2	0	42
Portugal	1	0	0	1	39	0	1	2	12	25	1	0	0	0	38
Ruanda	7	0	3	10	6	1	5	3	0	0	0	4	2	0	6
Rumänien	30	2	0	32	421	0	2	18	81	311	0	1	10	4	407
Russland	383	79	26	488	302	29	50	328	108	18	1	88	113	59	387
Salomon-Inseln	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Sambia	1	1	0	2	2	0	0	1	0	0	0	2	1	0	3
Sao Tomé u. Príncipe	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saudi-Arabien	1	2	0	3	0	0	0	1	0	0	0	0	1	1	2
Schweden	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Senegal	300	9	1	310	217	3	2	240	155	12	5	60	94	22	348
Serbien	258	128	43	429	1'151	7	420	566	528	592	6	33	149	82	1'390
Sierra Leone	75	0	1	76	77	0	7	67	6	2	3	45	37	1	94
Singapur	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Slowakische Republik	5	0	1	6	23	0	1	0	4	19	0	0	0	5	28
Slowenien	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	1	2
Somalia	416	26	179	621	97	173	376	111	41	2	1	85	220	23	372
Spanien	3	0	0	3	40	0	0	3	11	23	5	1	1	2	43
Sri Lanka	466	505	91	1'062	422	130	262	504	73	33	0	44	224	275	649
Südafrika	5	1	2	8	7	0	1	8	0	0	0	1	2	2	5
Sudan	80	11	4	95	58	5	13	64	4	3	1	39	40	14	101
Südsudan	19	0	0	19	10	0	1	11	0	0	0	5	7	0	12
Suriname	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1

Publiziert vom BFM (2014i, S.29)

Tabelle 18

Eintritte und Austritte nach Nationen von 01.01.13 bis 31.12.13

Nation	Neue Aufenthalte im Asylprozess				Eintritte Vollzugsunterstützung (inkl. Wiederaufnahmen)	Regelungen		Abschluss Asylprozess Weggang nach Asyl- bzw. Dublinentscheid	Abgänge und Vollzugsmeldungen aus Asylprozess und Vollzugsunterstützung (Asyl + AuG)						
	Einreisen	Wiederaufnahmen Aufenthalt	Geburten	Total		Asylgewährungen	Kantonale Regelungen		Kontrollierte, selbständige Ausreisen	Rückführungen Heimatstaat	Rückführungen Drittstaat	Rückführungen Dublinstaat	Unkontrollierte Abreisen	Andere Abgänge	Total
Swasiland	1	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Syrien	1'884	41	121	2'046	119	158	72	194	20	0	7	77	117	35	256
Tadschikistan	0	0	0	0	4	0	3	3	1	0	0	1	0	1	3
Tansania	7	0	0	7	5	0	1	4	1	1	0	1	0	0	3
Thailand	0	0	0	0	25	0	0	0	9	15	0	0	2	1	27
Togo	79	25	15	119	66	19	19	76	16	4	0	18	15	20	73
Tschad	26	0	4	30	43	2	2	31	3	0	3	26	21	3	56
Tschechische Republik	8	0	0	8	6	0	0	6	1	5	0	0	0	1	7
Tschechoslowakei	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2
Tunesien	1'729	75	5	1'809	974	1	9	888	771	70	1	478	679	181	2'180
Türkei	331	72	79	482	225	150	195	293	95	86	2	20	41	59	303
Türkmenistan	0	0	1	1	1	0	2	0	0	0	0	1	0	0	1
Uganda	21	1	1	23	11	2	1	10	1	2	0	4	4	3	14
Ukraine	38	6	0	44	25	1	10	35	5	10	0	8	7	9	39
Ungarn	30	2	0	32	47	0	0	31	28	18	0	0	7	2	55
Uruguay	0	0	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	1
USA	2	0	0	2	10	0	0	1	4	6	0	0	0	0	10
Usbekistan	7	1	4	12	7	3	3	5	1	0	0	0	4	1	6
Venezuela	3	0	0	3	4	0	0	2	2	2	0	0	1	0	5
Vietnam	6	1	6	13	6	5	4	0	4	2	1	0	0	2	9
Westsahara	12	0	0	12	5	0	0	6	1	0	0	1	8	0	10
Zentralafri. Republik	3	0	0	3	1	0	0	1	0	0	0	1	0	0	1
Zimbabwe	14	1	1	16	15	0	0	8	1	0	0	8	10	1	20
Zypern	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Staatenlos	18	0	3	21	6	0	31	7	1	0	1	6	0	4	12
Ohne Nationalität	176	22	2	200	61	12	8	68	5	1	5	32	54	14	111
Staat unbekannt	185	24	68	277	228	46	51	180	22	32	6	52	120	32	264
Ohne Angabe	3	0	0	3	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Total	19'224	2'041	2'080	23'345	14'515	2'900	3'488	12'207	4'922	3'520	165	4'067	6'821	2'075	21'570

Publiziert vom BFM (2014i, S.30)

ANHANG

Tabelle 19

Eintritte und Austritte nach Nationen von 01.01.14 bis 31.08.14

Nation	Neue Aufenthalte im Asylprozess				Eintritte Vollzugsunterstützung (inkl. Wiederaufnahmen)	Regelungen		Abschluss Asylprozess Weggang nach Asyl- bzw. Dublinentscheid	Abgänge und Vollzugsmeldungen aus Asylprozess und Vollzugsunterstützung (Asyl + AuG)						
	Einreisen	Wiederaufnahmen Aufenthalt	Geburten	Total		Asylgewährungen	Kantonale Regelungen		Kontrollierte, selbstständige Ausreisen	Rückführungen Heimatstaat	Rückführungen Drittstaat	Rückführungen Dublinstaat	Unkontrollierte Abreisen	Andere Abgänge	Total
Afghanistan	371	70	56	497	143	184	114	157	18	1	2	35	49	66	171
Ägypten	93	3	3	99	94	4	0	69	27	3	0	22	41	49	142
Albanien	63	0	5	68	570	0	3	47	34	487	0	0	20	71	612
Algerien	227	19	4	250	417	2	20	213	27	21	8	104	279	134	573
Angola	17	19	19	55	27	0	89	19	7	6	0	6	9	11	39
Äquatorialguinea	1	0	0	1	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Argentinien	0	0	0	0	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	2
Armenien	74	6	0	80	74	0	1	64	21	9	0	8	22	21	81
Aserbajdschan	25	4	3	32	12	10	6	16	5	5	0	0	1	1	12
Äthiopien	161	33	37	231	81	43	38	98	3	1	0	13	16	33	66
Australien	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Bahrain	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bangladesh	21	3	1	25	34	6	3	32	6	2	1	10	11	3	33
Belarus	50	8	1	59	70	4	0	34	41	9	0	6	22	27	105
Belgien	1	0	0	1	2	0	0	1	0	2	0	0	0	0	2
Benin	10	11	2	23	20	0	0	23	4	3	0	4	4	3	18
Bhutan	2	0	0	2	2	0	0	2	1	0	0	0	0	1	2
Bolivien	0	0	0	0	6	0	0	0	4	2	0	0	0	3	9
Bosnien u. Herzegowina	109	24	14	147	174	3	70	98	64	67	0	1	52	59	243
Botswana	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2
Brasilien	0	0	0	0	83	0	0	0	31	53	0	0	0	23	107
Bulgarien	9	0	1	10	37	0	1	8	8	21	0	0	3	6	38
Burkina Faso	11	4	1	16	12	0	0	15	6	0	0	1	4	5	16
Burundi	0	1	1	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Chile	0	0	0	0	17	0	0	0	2	10	0	0	0	1	13
China (Volksrepublik)	196	8	59	263	96	112	83	82	7	10	0	24	31	11	83
Costa Rica	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Côte d'Ivoire	29	3	1	33	78	7	7	45	6	6	3	18	38	20	91
Deutschland	6	2	0	8	5	0	1	4	1	4	0	0	1	3	9
Djibouti	2	0	0	2	1	1	0	1	0	0	0	1	0	0	1
Dominikanische Republik	0	0	0	0	30	0	0	0	4	11	11	0	2	4	32
Ecuador	0	1	0	1	8	0	4	0	5	3	0	0	0	5	13

Publiziert vom BFM (2014j, S. 37)

Tabelle 20

Eintritte und Austritte nach Nationen von 01.01.14 bis 31.08.14

Nation	Neue Aufenthalte im Asylprozess				Eintritte Vollzugsunterstützung (inkl. Wiederaufnahmen)	Regelungen		Abschluss Asylprozess Weggang nach Asyl- bzw. Dublinentscheid	Abgänge und Vollzugsmeldungen aus Asylprozess und Vollzugsunterstützung (Asyl + AuG)						
	Einreisen	Wiederaufnahmen Aufenthalt	Geburten	Total		Asylgewährungen	Kantonale Regelungen		Kontrollierte, selbstständige Ausreisen	Rückführungen Heimatstaat	Rückführungen Drittstaat	Rückführungen Dublinstaat	Unkontrollierte Abreisen	Andere Abgänge	Total
El Salvador	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	1	2
Eritrea	4'284	69	511	4'864	120	1'396	428	172	9	0	0	56	63	56	184
Estland	0	0	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Frankreich	3	0	0	3	7	0	0	0	0	4	0	1	3	0	8
Gabun	3	0	0	3	7	0	0	5	0	0	0	0	3	3	6
Gambia	239	7	0	246	279	1	0	219	50	26	5	73	171	60	385
Georgien	315	29	5	349	283	0	5	170	88	58	1	50	160	121	478
Ghana	90	5	1	96	92	2	0	62	24	10	1	30	43	32	140
Griechenland	0	0	0	0	7	0	0	0	1	5	0	0	0	1	7
Grossbritannien	2	0	0	2	3	0	0	1	1	1	0	0	0	1	3
Guatemala	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Guinea	156	13	0	169	227	6	3	148	36	39	6	70	128	58	337
Guinea-Bissau	88	5	2	95	178	0	1	146	42	24	4	18	121	41	250
Haiti	0	4	0	4	2	0	1	5	0	1	0	0	0	1	2
Honduras	0	0	1	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Indien	21	2	0	23	13	0	0	12	1	4	0	3	2	3	13
Indonesien	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Irak	115	44	44	203	119	69	202	82	51	10	1	25	52	67	206
Iran	62	46	18	126	106	80	62	96	22	6	1	14	29	69	141
Israel	4	0	0	4	5	0	0	0	2	2	0	1	3	2	10
Italien	21	0	0	21	22	0	0	8	2	12	0	0	4	9	27
Jamaika	1	1	0	2	4	0	0	2	0	1	0	1	0	0	2
Jemen	22	5	5	32	6	32	8	13	2	0	0	1	2	10	15
Jordanien	14	1	0	15	2	2	0	0	2	0	0	0	1	1	4
Kambodscha	1	0	0	1	0	0	4	0	0	0	0	0	0	1	1
Kamerun	22	19	12	53	46	2	14	28	3	2	1	14	25	25	70
Kanada	1	0	0	1	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2
Kapverden	1	0	0	1	3	0	0	1	0	1	0	0	2	0	3
Kasachstan	26	5	1	32	24	0	1	12	10	0	0	4	1	18	33
Kenia	9	0	0	9	10	2	2	7	2	1	0	6	5	1	15
Kirgisistan	4	14	0	18	11	6	0	9	2	0	0	1	1	9	13
Kolumbien	0	0	1	1	10	4	1	4	3	4	1	1	1	7	17

Publiziert vom BFM (2014j, S. 38)

ANHANG

Tabelle 21

Eintritte und Austritte nach Nationen von 01.01.14 bis 31.08.14

Nation	Neue Aufenthalte im Asylprozess				Eintritte Vollzugsunterstützung (inkl. Wiederaufnahmen)	Regelungen		Abschluss Asylprozess Weggang nach Asyl- bzw. Dublinentscheid	Abgänge und Vollzugsmeldungen aus Asylprozess und Vollzugsunterstützung (Asyl + AuG)						
	Einreisen	Wiederaufnahmen Aufenthalt	Geburten	Total		Asylgewährungen	Kantonale Regelungen		Kontrollierte, selbständige Ausreisen	Rückführungen Heimatstaat	Rückführungen Drittstaat	Rückführungen Dublinstaat	Unkontrollierte Abreisen	Andere Abgänge	Total
Kongo	2	1	0	3	5	0	4	3	0	1	1	1	0	2	5
Kongo DR	77	43	44	164	58	19	64	83	2	0	0	8	31	61	102
Korea (Nord)	1	0	0	1	3	0	0	0	2	0	0	0	1	0	3
Kosovo	169	108	25	302	483	12	65	249	115	243	1	16	86	140	601
Kroatien	2	0	0	2	44	0	2	5	0	33	0	0	0	13	46
Kuba	2	1	1	4	5	4	0	2	2	0	0	0	4	5	11
Kuwait	1	1	0	2	1	0	0	3	0	0	0	0	1	0	1
Lettland	1	0	0	1	5	0	0	0	0	3	1	0	2	1	7
Libanon	22	1	3	26	29	0	2	14	8	3	0	6	7	10	34
Liberia	27	2	0	29	32	0	0	24	2	3	3	8	15	13	44
Libyen	77	11	3	91	53	7	8	34	9	1	1	24	62	28	125
Litauen	0	0	0	0	19	0	0	1	2	16	0	0	0	4	22
Malawi	3	0	0	3	1	0	0	2	0	1	0	1	3	0	5
Malaysia	0	0	0	0	2	0	0	0	0	3	0	0	0	0	3
Mali	120	8	2	130	100	0	0	110	18	1	2	34	72	27	154
Marokko	421	25	4	450	360	3	11	265	46	12	3	145	331	135	672
Mauretanien	21	4	0	25	27	0	0	32	4	1	3	3	20	5	36
Mauritius	0	0	0	0	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2
Mazedonien eh. Jug. Rep.	39	21	7	67	195	0	12	101	61	93	1	2	15	40	212
Mexiko	0	0	0	0	4	0	0	1	3	3	0	0	0	2	8
Moldova	4	1	0	5	12	0	1	0	2	10	0	0	4	4	20
Mongolei	48	11	7	66	81	2	4	46	35	11	0	6	39	26	117
Montenegro	5	1	3	9	17	0	0	6	0	7	0	0	2	3	12
Mosambik	6	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Myanmar	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	2
Namibia	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Nepal	7	0	2	9	12	0	0	14	5	0	0	0	5	2	12
Nicaragua	1	0	0	1	4	0	0	0	1	4	0	0	0	0	5
Niederlande	0	0	1	1	6	0	0	0	0	5	0	1	0	1	7
Niger	27	1	0	28	29	0	0	21	8	1	0	13	12	12	46
Nigeria	577	40	9	626	738	0	4	472	102	129	42	299	493	198	1'263
Österreich	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1

Publiziert vom BFM (2014j, S.39)

Tabelle 22

Eintritte und Austritte nach Nationen von 01.01.14 bis 31.08.14

Nation	Neue Aufenthalte im Asylprozess				Eintritte Vollzugsunterstützung (inkl. Wiederaufnahmen)	Regelungen		Abschluss Asylprozess Weggang nach Asyl- bzw. Dublinentscheid	Abgänge und Vollzugsmeldungen aus Asylprozess und Vollzugsunterstützung (Asyl + AuG)						
	Einreisen	Wiederaufnahmen Aufenthalt	Geburten	Total		Asylgewährungen	Kantonale Regelungen		Kontrollierte, selbständige Ausreisen	Rückführungen Heimatstaat	Rückführungen Drittstaat	Rückführungen Dublinstaat	Unkontrollierte Abreisen	Andere Abgänge	Total
Pakistan	84	13	1	98	65	4	2	72	16	4	0	14	48	17	99
Paraguay	0	0	0	0	3	0	0	0	1	2	0	0	0	0	3
Peru	0	1	0	1	3	0	0	2	2	1	0	0	0	1	4
Philippinen	3	0	0	3	6	0	0	0	2	1	0	0	0	3	6
Polen	7	0	0	7	40	0	2	6	6	34	0	0	1	3	44
Portugal	1	0	0	1	26	0	0	0	7	18	0	0	0	3	28
Ruanda	6	0	1	7	5	0	7	5	1	1	0	3	3	1	9
Rumänien	29	4	0	33	296	0	0	10	34	235	1	0	3	49	322
Russland	105	62	9	176	181	43	10	122	48	16	0	27	97	75	263
Sambia	2	0	0	2	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Sao Tomé u. Príncipe	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Saudi-Arabien	1	0	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	2
Schweden	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2
Senegal	99	3	0	102	125	0	1	75	28	22	1	33	77	52	213
Serbien	133	79	16	228	555	0	149	170	203	372	2	5	148	266	996
Sierra Leone	28	2	0	30	48	0	0	23	3	5	3	16	28	8	63
Singapur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Slowakische Republik	12	0	0	12	16	0	0	0	5	9	0	0	0	10	24
Slowenien	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Somalia	408	28	103	539	95	140	307	79	38	0	1	34	164	66	303
Spanien	3	0	0	3	20	0	0	2	4	13	1	0	1	2	21
Sri Lanka	490	106	46	642	214	475	269	94	19	2	2	55	56	96	230
Südafrika	0	5	0	5	1	0	1	0	0	1	0	0	4	5	10
Sudan	62	8	2	72	39	27	12	37	14	1	0	11	11	18	55
Südsudan	22	0	0	22	12	0	0	14	0	0	0	6	1	3	10
Suriname	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
Syrien	3'268	67	107	3'442	131	565	109	83	23	0	5	32	134	172	366
Tadschikistan	3	0	0	3	1	0	0	1	2	0	0	1	1	0	4
Tansania	3	1	1	5	3	0	0	6	0	0	0	0	2	1	3
Thailand	0	0	0	0	16	0	0	0	3	12	0	0	0	1	16
Togo	34	17	11	62	45	15	19	43	8	5	0	8	15	27	63
Tschad	19	2	0	21	20	0	2	14	7	0	0	8	3	6	24

Publiziert vom BFM (2014j, S40)

ANHANG

Tabelle 23

Eintritte und Austritte nach Nationen von 01.01.14 bis 31.08.14

Nation	Neue Aufenthalte im Asylprozess				Eintritte Vollzugsunterstützung (inkl. Wiederaufnahmen)	Regelungen		Abschluss Asylprozess Weggang nach Asyl- bzw. Dublinentscheid	Abgänge und Vollzugsmeldungen aus Asylprozess und Vollzugsunterstützung (Asyl + AuG)						
	Einreisen	Wiederaufnahmen Aufenthalt	Geburten	Total		Asylgewährungen	Kantonale Regelungen		Kontrollierte selbständige Ausreisen	Rückführungen Heimatstaat	Rückführungen Drittstaat	Rückführungen Dublinstaat	Unkontrollierte Abreisen	Andere Abgänge	Total
Tschechische Republik	2	0	0	2	6	0	1	1	1	5	0	0	1	2	9
Tunesien	511	47	6	564	517	1	4	280	129	42	2	175	431	230	1'009
Türkei	141	67	33	241	197	214	103	165	57	59	4	9	36	72	237
Uganda	17	1	2	20	12	1	5	15	1	0	0	6	4	4	15
Ukraine	106	1	2	109	34	1	1	26	11	4	1	3	19	13	51
Ungarn	10	0	0	10	28	0	0	3	13	11	0	0	0	11	35
USA	2	0	0	2	5	0	0	1	0	4	0	0	0	2	6
Usbekistan	3	3	3	9	3	2	1	4	1	1	0	1	4	0	7
Venezuela	1	0	0	1	7	0	0	0	2	6	0	0	0	1	9
Vietnam	2	0	9	11	4	0	10	1	1	3	0	1	2	5	12
Westsahara	2	0	0	2	4	1	0	3	0	0	0	0	4	0	4
Zentralafr. Republik	4	0	0	4	4	0	0	2	0	0	0	3	3	0	6
Zimbabwe	4	0	1	5	8	0	0	5	1	1	1	1	3	2	9
Staatenlos	38	1	1	40	6	3	24	2	2	0	2	0	3	2	9
Ohne Nationalität	231	14	2	247	41	34	19	32	7	1	2	13	39	25	87
Staat unbekannt	125	21	41	187	167	34	28	120	9	19	6	22	99	43	198
Total	14'665	1'321	1'317	17'303	9'037	3'585	2'438	5'242	1'826	2'453	140	1'676	4'079	3'187	13'361

Publiziert vom BFM (2014j, S.41)

11 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- Achermann, Christin & Chimienti, Milena. (2006). Ein Alltag ohne Bewältigung: Wie Sans-Papiers mit prekären Lebensbedingungen umgehen. In Departement Migration Schweizerisches Rotes Kreuz (Hrsg.), *Sans-Papiers in der Schweiz: unsichtbar-unverzichtbar* (S. 73-110). Zürich: Seismo Verlag.
- Achermann, Christin, Chimienti, Milena & Stants, Fabienne. (2006). *Migration, Prekarität und Gesundheit. Ressourcen und Risiken von vorläufig Aufgenommenen und Sans-Papiers in Genf und Zürich. SFM-Studien 41*. Neuchâtel: SFM.
- Amnesty International Schweiz (2013). *Schluss mit Panikmache* [Website]. Abgerufen von <http://www.amnesty.ch/de/themen/asyl-migration/asylpolitik-schweiz/dok/2013/schluss-mit-panikmache-amnesty-schweiz-startet-kampagne-fuer-ein-nein-zur-weiteren-verschaerfung-des-asylgesetzes>
- Amnesty International Schweiz. (2014). *Festung Europa* [Website]. Abgerufen von <http://www.amnesty.ch/de/themen/asyl-migration/europa/dok/2014/sicherungsgrenzen-wichtiger-als-rettung-von-leben>
- Asyl. (2007). In Dudenredaktion (Hrsg.), *Duden. Das grosse Fremdwörterbuch* (4., aktual. Aufl., S. 153). Mannheim: Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG.
- Avenir Social. (2011). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen* [PDF]. Abgerufen von <http://www.avenirsocial.ch/de/berufsethik>
- Bambaren, Sergio (2014). *Die Stimme deines Herzens. Ein Buch für Suchende* (3. Aufl.). München: Piper Verlag GmbH.
- Baumgartner, Hans & Betschart, Urs. (2001). Kein Asyl-was dann?. In Entwicklungspolitische Schriften der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit. *Internationale Zusammenarbeit und Migration* (S.104-115). Bern: DEZA.
- Brägger, Josef (2012). *Asylmissbrauch und Migration* [Website]. Abgerufen von <http://www.vimentis.ch/d/dialog/readarticle/asylmissbrauch-und-migration/>
- Bundesamt für Migration. (2011). *Ausweis L EU/EFTA. (Kurzaufenthaltsbewilligung)* [Website]. Abgerufen von https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta/ausweis_l_eu_efta.html

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- Bundesamt für Migration (2013). *Nothilfe für weggewiesene, ausreisepflichtige Personen* [Website]. Abgerufen von <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/sozialhilfe/nothilfe.html>
- Bundesamt für Migration. (2014a). *Asylstatistik 2013* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/jahresstatistiken.html>
- Bundesamt für Migration. (2014b). *Asylstatistik August 2014* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/monatstatistiken.html>
- Bundesamt für Migration. (2014c). *Handbuch Asyl und Rückkehr. B1-Prozessvoraussetzungen* [PDF]. Abgerufen von https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/asylverfahren/handbuch_asylverfahren.html#b1-d.pdf
- Bundesamt für Migration. (2014d). *Handbuch Asyl und Rückkehr. B6-Die Fristen im Asylverfahren* [PDF]. Abgerufen von https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/asylverfahren/handbuch_asylverfahren.html
- Bundesamt für Migration. (2014e). *Handbuch Asyl und Rückkehr. C4-Was ist im Asyl- und Wegweisungsverfahren zu prüfen?* [PDF]. Abgerufen von https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/asylverfahren/handbuch_asylverfahren.html
- Bundesamt für Migration. (2014f). *Handbuch Asyl und Rückkehr. D1-Die Elemente des Verfolgungsbegriffs* [PDF]. Abgerufen von https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/asylverfahren/handbuch_asylverfahren.html
- Bundesamt für Migration. (2014g). *Handbuch Asyl und Rückkehr. E3-Die Wegweisung und der Vollzug der Wegweisung* [PDF]. Abgerufen von https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/asylverfahren/handbuch_asylverfahren.html
- Bundesamt für Migration. (2014h). *Handbuch Asyl und Rückkehr. G3-Die Rückkehrhilfe* [PDF]. Abgerufen von https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/asylverfahren/handbuch_asylverfahren.html

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- Bundesamt für Migration. (2014i). *Handbuch Asyl und Rückkehr. G4-Die Ausreiseorganisation (swissREPAT) inklusive Sonderflug* [PDF]. Abgerufen von https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/asylverfahren/handbuch_asylverfahren.html
- Bundesamt für Migration. (2014j). *Handbuch Asyl und Rückkehr. G5-Die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht* [PDF]. Abgerufen von https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/asylverfahren/handbuch_asylverfahren.html
- Bundesamt für Migration. (2014k). *Kommentierte Asylstatistik 2013* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/jahresstatistiken.html>
- Bundesamt für Migration. (2014l). *Kommentierte Asylstatistik 2. Quartal 2014* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/monatstatistiken.html>
- Bundesamt für Migration. (n.d.). *Infobroschüre. 10 Fakten zum Dublin-Assoziierungsabkommen* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/asyl/dublin.html>
- Bundesgericht. (2008). *Bundesgerichtsentscheid BGE 135 IV 6* [Website]. Abgerufen von <http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=BGE-135-IV-6>
- Centrum für Europäische Politik. (n.d.). *Kerndaten der 28 Mitgliedstaaten* [Website]. Abgerufen von <http://www.cep.eu/eu-fakten/mitgliedstaaten-der-eu/mitgliedstaaten/>
- Daguet, André. (1984). Ist das Boot denn schon wieder voll? In Heinz Däpp & Rudolf Karlen (Hrsg.), *Asylpolitik gegen Flüchtlinge* (S. 177-194). Basel: Lenos Verlag.
- Dauerdelikt. (1987). In Horst Tilch (Hrsg.), *Münchener Rechts-Lexikon* (S. 823). München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
- Däpp, Heinz. (1984). Bankrott einer staatspolitischen Maxime. In Heinz Däpp & Rudolf Karlen (Hrsg.), *Asylpolitik gegen Flüchtlinge* (S. 211-226). Basel: Lenos Verlag.
- Däpp, Heinz & Karlen Rudolf. (1984). Vorwort. In Heinz Däpp & Rudolf Karlen (Hrsg.), *Asylpolitik gegen Flüchtlinge* (S. 7-8). Basel: Lenos Verlag.
- Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit. Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (Hrsg.). (2011). *ABC der Entwicklungspolitik* [PDF]. Abgerufen

von

https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/publikationen_undservice/publikationen.html/content/publikationen/de/deza/diverse-publikationen/abc-der-entwicklungspolitik

Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit. (Hrsg.). (2013). *Join the movement. Globale Zusammenarbeit im Bereich Wasser* [PDF]. Abgerufen von <https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/themen/wasser.html>

Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit. (2014a). *Diaspora-ein Entwicklungsakteur* [Website]. Abgerufen von <https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/themen/migration/diaspora.html>

Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit. (2014b). *Entwicklungszusammenarbeit im Süden: Armutsbekämpfung* [Website]. Abgerufen von https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/aktivitaeten_projekte/aktivitaeten/entwicklungszusammenarbeit-sueden.html

Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit. (2014c). *Migration* [Website]. Abgerufen von <https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/themen/migration.html>

Efionayi-Mäder, Denise, Schönenberger, Silvia & Steiner, Ilka. (2010). Eidgenössisches Forum für Migrationsfragen (Hrsg.). *Das Leben als Sans-Papiers in der Schweiz. Entwicklungen 2000-2010*. Bern: Eidgenössisches Forum für Migrationsfragen.

Faist, Thomas, Fauser Margrit & Reisenauer Margrit. (2014). *Das Transnationale in der Migration. Eine Einführung*. Weinheim : Beltz Juventa.

Fust, Walter. (2001). Die Schweiz braucht eine umfassende Migrationspolitik. In Entwicklungspolitische Schriften der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, *Internationale Zusammenarbeit und Migration* (S.4-9). Bern: DEZA.

Helvetas. (n.d.a). *Einfache Getreidespeicher bewahren vor Hungersnot in Mosambik* [Website]. Abgerufen von https://www.helvetas.ch/de/was_wir_tun/projekte_helvetas/projekte_in_afrika/einfache_getreidespeicher_bewahren_vor_hungersnot_in_mosambik/

Helvetas. (n.d.b). *Müllsammlerinnen sorgen für bessere Hygiene in Burkina Faso* [Website]. Abgerufen von https://www.helvetas.ch/de/was_wir_tun/projekte_helvetas/projekte_in_afrika/mullsammlerinnen_sorgen_fur_bessere_hygiene_in_burkina_faso/

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- Helvetas. (n.d.c). *Sauberes Wasser für Schulen und Geburtsstationen in Benin* [Website].
Abgerufen von
https://www.helvetas.ch/de/was_wir_tun/projekte_helvetas/projekte_in_afrika/sauberes_wasser_fur_schulen_und_geburtsstationen/
- Illes, Ruedi, Schrepfer Nina & Schertenleib, Jürg. (2009). Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hrsg.), *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. Bern: Haupt.
- Menschenwürde. (2011). In Werner Fuchs-Heinritz, Daniela Klimke, Rüdiger Lautmann, Otthein Rammstedt, Urs Stäheli, Christoph Weischer & Hans Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie* (5., überarb. Aufl., S. 436). Wiesbaden: Springer Fachmedien GmbH.
- Müller, Martin (2012, 12. März). Asylverfahren. Dossiers bleiben zu lange liegen. *Beobachter*, 2012 (6). Abgerufen von <http://www.beobachter.ch>
- Niederberger, Josef, Martin & Wichmann, Nicole. (2004). *Prävention irregulärer Migration. Forschungsbericht 34/2004 des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien*. Neuchâtel: SFM.
- Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. (n.d.). *EU / EFTA Staaten* [Website].
Abgerufen von
http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/einreise/schengen/uebersicht_eu_eftastaaten.html
- Swissaid. (n.d.). *Wasserprojekte* [Website]. Abgerufen von
<http://www.swissaid.ch/de/wasserprojekte>
- Tolsdorf, Mareike. (2008). *Verborgен: Gesundheitssituation und –versorgung versteckt lebender MigrantInnen in Deutschland und in der Schweiz*. Bern: Hans Huber Verlag.
- United Nations High Commissioner for Refugees. (n.d.). *Asylsuchende* [Website]. Abgerufen von <http://www.unhcr.ch/mandat/asylsuchende.html>
- Westermann, Sophie. (2009). *Irreguläre Migration-ist der Nationalstaat überfordert? Staatliches Regieren auf dem Prüfstand*. Marburg: Tectum Verlag.
- Würde. (2008). In Franz-Peter Burkard & Peter Prechtel (Hrsg.), *Metzler Lexikon Philosophie. Begriffe und Definitionen* (3., erweiterte und aktual. Aufl., S. 690-693). Stuttgart: J.B. Metzler Verlag.
- Würde. (2009). In Martin Gessmann (Hrsg.), *Philosophisches Wörterbuch* (23., vollständig neu bearbeitete Aufl., S 778-779). Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Zeugin, Bettina. (2003). *Papiere für Sans-Papiers. Härtefallregelungen genügen nicht-ein Diskussionsbeitrag*. Diskussionspapier 12. Luzern: Caritas-Verlag.